

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

**Die deutsche Rechtsprechung
auf dem Gebiete
des internationalen Privatrechts
in den Jahren 1962 und 1963**

Im Institut bearbeitet
von
DIERK MÜLLER

*Sonderveröffentlichung von
RABELS ZEITSCHRIFT
für ausländisches und internationales Privatrecht*

1 9 6 9

WALTER DE GRUYTER & CO.
BERLIN

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

©

Dierk Müller

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1969

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus

auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen

Printed in Germany

Satz und Druck: Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen

Einband: Großbuchbinderei Heinar Koch, Tübingen

Best.-Nr. 62854

VORWORT

Der vorliegende Bericht umfaßt die Rechtsprechung der Jahre 1962 und 1963 sowie einige nachträglich bekanntgewordene ältere Entscheidungen; es gelten für ihn die gleichen Vorbemerkungen wie für den Band 1960–1961.

Insgesamt sind 252 Entscheidungen, davon 60 erstmals, abgedruckt. Die durch den Krieg und die Umwälzungen der Nachkriegszeit bedingten Erkenntnisse zu internationalrechtlichen Problemen der Rückerstattung und Entschädigung, der Wertpapierbereinigung, der deutschen Auslandsschulden sowie der Enteignung sind weiter zurückgegangen. Dagegen haben in diesem Band infolge der wachsenden Zahl von in Deutschland lebenden ausländischen Arbeitern, Studenten und Praktikanten die familienrechtlichen Entscheidungen stark zugenommen.

Besonderen Dank schulde ich wieder Frau Ursula Schlüter für die Zusammenstellung des Gesetzes- und Fundstellenregisters sowie die Erledigung technisch-redaktioneller Arbeiten.

Im März 1969

Dierk Müller

Zitierweise: IPRspr. 1962–1963 Nr. . . .

INHALT

I. Allgemeine Lehren. Nr. 1–2	1
1. Anwendung, Ermittlung und Revisionsfähigkeit ausländischer Vorschriften Nr. 1–2	1
2. Rück- und Weiterverweisung	10
3. Statutenwechsel	10
4. Qualifikation	10
5. Nichtanwendung ausländischen Rechts wegen Verstoßes gegen den ordre public	11
II. Personen- und Gesellschaftsrecht. Nr. 3–17	11
1. Natürliche Personen Nr. 3–15 Geschäftsfähigkeit Nr. 3 (S. 11) – Todeserklärung Nr. 4–6 (S. 12) – Namens- und Adelsrecht Nr. 7–15 (S. 22)	11
2. Juristische Personen Nr. 16	55
3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts Nr. 17	57
III. Rechtsgeschäft	60
1. Stellvertretung	60
2. Form	60
3. Verjährung	60
IV. Obligationenrecht. Nr. 18–40	61
1. Schuldstatut Nr. 18–34	61
2. Allgemeine Fragen Nr. 35	88
3. Bereicherung	93
4. Unerlaubte Handlungen Nr. 36–40	93
IV a. Handels- und Wirtschaftsrecht. Nr. 41–51	107
1. Handels- und Wertpapierrecht Nr. 41–44 Handelsvertreter und Makler Nr. 41–43 (S. 107) – Wertpapier- recht Nr. 44 (S. 112)	107
2. Versicherungsrecht	117
3. Transportrecht Nr. 45–46	117
4. Seerecht und Binnenschiffsfahrtsrecht Nr. 47–51	122
IV b. Rückerstattungs- und Entschädigungsrecht. Nr. 52–54	137
1. Rückerstattung Nr. 52	137
2. Entschädigung Nr. 53–54	139

VI	Inhalt	
IV c.	Wertpapierbereinigung. Nr. 55	143
IV d.	Londoner Schuldenabkommen. Nr. 56	148
IV e.	Enteignungsrecht. Nr. 57–59	152
V.	Sachenrecht. Nr. 60	174
VI.	Familienrecht. Nr. 61–142	178
1.	Ehe Nr. 61–96	178
	Form der Eheschließung Nr. 61–65 (S. 178) – Voraussetzungen der Eheschließung Nr. 66–78 (S. 196) – Ehenichtigkeit Nr. 79 (S. 238) – Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten Nr. 80–85 (S. 240) – Ehegüterrecht Nr. 86–90 (S. 262) – Ehescheidung und -auflösung Nr. 91–96 (S. 276)	
2.	Verwandtschaft Nr. 97–141	283
	Eheliche Abstammung Nr. 97–100 (S. 283) – Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern Nr. 101–110 (S. 299) – Unterhaltspflicht (S. 328) – Legitimation Nr. 111–125 (S. 328) – Uneheliche Kinder Nr. 126–137 (S. 361) – Adoption Nr. 138–141 (S. 396)	
3.	Vormundschaft und Pflegschaft Nr. 142	405
VII.	Erbrecht. Nr. 143–154	410
VIII.	Patent- und Urheberrecht. Nr. 155	471
IX.	Warenzeichenrecht. Nr. 156–158	478
X.	Unlauterer Wettbewerb. Nr. 159–161	510
XI.	Währungs-, Devisen- und Umstellungsrecht. Nr. 162–165	521
XII.	Zivilprozeßrecht. Nr. 166–213	536
1.	Rechtsstellung von Ausländern vor deutschen Gerichten Nr. 166–169	536
	Armenrecht Nr. 166 (S. 536) – Sicherheitsleistung für Prozeßkosten Nr. 167–169 (S. 537)	
2.	Zuständigkeit deutscher und ausländischer Gerichte Nr. 170–183	541
	Gerichtsbarkeit Nr. 170–173 (S. 541) – Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (S. 574) – Zuständigkeit in Ehesachen Nr. 174–183 (S. 574) – Zuständigkeit in Unterhaltssachen (S. 597)	
3.	Durchführung des Verfahrens Nr. 184	597
4.	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen Nr. 185–196	604
	Ausländische Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Nr. 185–187 (S. 604) – Ausländische Schiedssprüche (S. 614) – Ausländische Entscheidungen in Ehesachen Nr. 188–194 (S. 614) – Ausländische Entscheidungen in Unterhaltssachen Nr. 195–196 (S. 637)	

5. Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit und Rechtskraft Nr. 197	642
6. Rechts- und Amtshilfe	643
7. Zwangsvollstreckung Nr. 198	643
8. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile im Ausland Nr. 199–201	646
9. Anwalts- und Kostenrecht Nr. 202–209	653
10. Schiedsgerichtsbarkeit Nr. 210–213	677
XIII. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Nr. 214–224	692
1. Vormundschaft und Adoption Nr. 214–218	692
2. Personenstandssachen Nr. 219–220	705
3. Nachlaßsachen Nr. 221–224	708
4. Notariats- und Urkundenwesen	719
XIV. Konkursrecht. Nr. 225–226	719
XV. Staatsangehörigkeitsrecht. Nr. 227–243	726
1. Deutsche Staatsangehörigkeit einschließlich Art. 116 GG Nr. 227– 237	726
2. Österreichische Staatsangehörigkeit Nr. 238	765
3. Ausländische Staatsangehörigkeit Nr. 239–243	768
Gesetzesverzeichnis	783
I. Deutsches Recht	783
II. Ausländisches Recht	793
III. Kanonisches Recht	802
IV. Staatsverträge	802
Verzeichnis der Entscheidungen	806
(1) nach Gerichten	806
(2) nach Fundstellen	810
Sachverzeichnis	822

ABKÜRZUNGEN

A.	= Atlantic Reporter
ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl.	= Amtsblatt
A.C.	= Appeal Cases
A.D.	= Annual Digest and Reports of Public International Law Cases
a.E.	= am Ende
a.F.	= alter Fassung
AG	= Amtsgericht; Aktiengesellschaft
AGBGB	= Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AGg.	= Antragsgegner (in, innen)
AHK	= Alliierte Hohe Kommission
AHK ABl.	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission
AHKG	= Gesetz der Alliierten Hohen Kommission
AJIL	= The American Journal of International Law
AK	= Alliierte Kommandatura
AKG	= Allgemeines Kriegsfolgengesetz vom 5. 11. 1957 (BGBl. I 1747)
AktG	= Aktiengesetz vom 30. 1. 1937 (RGBl. I 107)
All E.R.	= The All England Law Reports
A.L.R.	= American Law Reports, Annotated
AltB.G.	= Altbankengesetz vom 10. 12. 1953 (GVBl. Berlin 1483)
AMC	= American Maritime Cases
Am. Jur.	= American Jurisprudence
Am. Z.	= Amerikanische Besatzungszone
AnfGg.	= Anfechtungsgegner (in, innen)
AnfKl.	= Anfechtungskläger (in, innen)
Angekl.	= Angeklagte(r, n)
AnwBl.	= Anwaltsblatt. Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins
AO	= Anordnung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbG	= Arbeitsgericht
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953 (BGBl. I 1267)
ArchJugR	= Archiv für Jugendrecht
ArchVR	= Archiv des Völkerrechts
ARS	= Arbeitsrechts-Sammlung, Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Reichslehrengerichtshofs, der Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte und Ehrengerichte
ARSt.	= Arbeitsrecht in Stichworten
Art.	= Artikel
AS	= Sammlung der eidgenössischen Gesetze, Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen

X

Abkürzungen

ASt.	= Antragsteller (in, innen)
AufwG	= Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. 7. 1925 (RGBl. I 117)
AusfG	= Ausführungsgesetz
AusfVO, AVO	= Ausführungsverordnung
AuslWBG	= Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. 8. 1952 (BGBl. I 553)
AußerStreitG, AußerStreitVerfG	= Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen
AußWG	= Außenwirtschaftsgesetz vom 28. 4. 1961 (BGBl. I 481)
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. 5. 1924 (RGBl. I 563)
AWD	= Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BadWürttVBl.	= Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt (Landesbeilage zu DÖV)
BAG	= Bundesarbeitsgericht; Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz.	= Bundesanzeiger
BArbBl.	= Bundesarbeitsblatt
BayBS	= Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts
BayGVBl.	= Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayJMBL	= Bayerisches Justizministerialblatt
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt.	= Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayObLGZ	= Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayStA	= Das Bayerische Standesamt, Zeitschrift für Standesamtswesen, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht
BayVBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
BayVerfG	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	= Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVGHE	= Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, des Bayerischen Dienststrafhofs und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte
BB	= Der Betriebs-Berater
BBG	= Bundesbeamtengesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. I 551)
BEG	= Bundesentschädigungsgesetz. Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes (BErgG) zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. 6. 1956 (BGBl. I 559)
Beil.	= Beilage
Bekl.	= Beklagte(r, n)
BErgG	= Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. 9. 1953 (BGBl. I 1387), 24. 11. 1954 (BGBl. I 356)
Beschl.	= Beschluß
Beschwf.	= Beschwerdeführer(in, innen)
BeschwGg.	= Beschwerdegegner(in, innen)

BFH	= Bundesfinanzhof; Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGB-RGRK	= Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
BGE	= Entscheidungen des Bundesgerichts (Schweiz)
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt.	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHWarn	= Warneyer, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJM	= Bundesjustizminister(ium)
BifPMZ	= Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BMdI	= Bundesminister(ium) des Innern
BPatG	= Bundespatentgericht
BRAGebO	= Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 907)
BRAO	= Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. 8. 1959 (BGBl. I 565)
Brit. Z.	= Britische Besatzungszone
BRüG	= Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. 7. 1957 (BGBl. I 734)
BSozG	= Bundessozialgericht; Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BStBl.	= Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	= Drucksachen des Deutschen Bundestages
Buchholz BVerwG	= Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, herausgegeben von Buchholz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. 3. 1951 (BGBl. I 243)
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	= Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19. 5. 1953 (BGBl. I 201) i. d. F. vom 23. 10. 1961 (BGBl. I 1882)
BVG	= Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges i. d. F. vom 6. 6. 1956 (BGBl. I 469)
BW	= Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
BWNotZ	= Mitteilungen aus der Praxis, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
can.	= canon
Cc	= Code civil, Codice civile, Código civil, Civil code
C. comm.	= Code de commerce
Ch.	= Chancery Division (Law Reports); Chambre
ch.	= chapter
CIC	= Codex Iuris Canonici
C.J.S.	= Corpus Juris Secundum
CSR, CSSR	= Tschechoslowakische Republik
DA	= Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vom 9. 1. 1939 (RMBIv 81) i. d. F. vom 14. 1. 1958 (Beil. zum BAnz. Nr. 11)

XII

Abkürzungen

DAR	= Deutsches Autorecht
DAVorm.	= Der Amtsvormund
DAWRd.	= Deutsche Außenwirtschaftsrundschau, vormals Deutsche Devisenrundschau
DB	= Der Betrieb
DBG	= Deutsches Beamtenengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I 39)
DDevR	= Deutsche Devisenrundschau
DFG	= Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit
DGVZ	= Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
Die AG	= Die Aktiengesellschaft
Die Justiz	= Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
Dir. Int.	= Diritto internazionale
DJ	= Deutsche Justiz
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
DNotZ	= Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DPA	= Deutsches Patentamt
DR	= Deutsches Recht
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DRspr.	= Deutsche Rechtsprechung
DRZ	= Deutsche Rechtszeitschrift
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	= Durchführungsverordnung
Dz. U.	= Dziennik Ustaw
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl. 604)
EGGVG	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 (RGBl. 244)
EheG	= Ehegesetz vom 6. 7. 1938 (RGBl. I 807); vom 20. 2. 1946 (= KRG Nr. 16 – KRABl. 77)
EJF	= Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht
Entsch.	= Entscheidung
E.R.	= English Reports
ErbStG	= Erbschaftsteuergesetz vom 22. 8. 1925 i. d. F. vom 30. 6. 1951 (BGBl. I 764)
F.	= The Federal Reporter
FamRÄndG	= Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221)
FamRZ	= Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht; Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FestktoG	= Festkontogesetz, 2. DVO zum MRG 65
FeststG	= Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegsschäden vom 21. 4. 1952 i. d. F. vom 14. 8. 1952 (BGBl. I 535)
FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. 5. 1898 (RGBl. 771)
FinM	= Finanzminister(ium)
Franz. Z.	= Französische Besatzungszone
G, Ges.	= Gesetz
GBL	= Gesetzblatt
GBO	= Grundbuchordnung i. d. F. vom 5. 8. 1935 (RGBl. I 1073)

GenG	= Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften i. d. F. vom 20. 5. 1898 (RGBl. 810)
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. 1)
GKG	= Gerichtskostengesetz i. d. F. vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 941)
GleichberG	= Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. 6. 1957 (BGBl. I 609)
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG(es.)	= Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 20. 4. 1892 (RGBl. 477)
GmbH-Rdsch.	= Rundschau für GmbH
Gruchot	= Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR/Ausl.	= – Auslands- und Internationaler Teil
GS	= Gesetzsammlung
GüKG	= Güterkraftverkehrsgesetz vom 17. 10. 1952 (BGBl. I 697)
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 (RGBl. 41) i. d. F. vom 12. 9. 1950 (BGBl. 513)
Hansa	= Hansa. Zeitschrift für Schifffahrt, Schiffbau, Hafen
HansGZ	= Hanseatische Gerichtszeitung (1880–1927)
HansRGZ	= Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (früher HansGZ)
HaSta	= Der Hamburger Standesbeamte
Hbl.	= Hauptblatt
HeimatlAuslG	= Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (BGBl. I 269)
HEZ	= Höchststrichterliche Entscheidung in Zivilsachen
HGB	= Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 (RGBl. 219)
h.L.	= herrschende Lehre
HLKO	= Haager Landkriegeordnung. Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. 10. 1907 (RGBl. 1910, 107)
HR	= Hoge Raad
HRR	= Höchststrichterliche Rechtsprechung
i. d. F.	= in der Fassung
I.L.R.	= International Law Reports
IPR	= Internationales Privatrecht
IR-Marke	= International registrierte Marke
IRO	= International Refugee Organization
IzRspr.	= Sammlung der deutschen Entscheidungen zum internationalen Privatrecht
JbIntR	= Jahrbuch für internationales Recht
JBl. Saar	= Justizblatt des Saarlandes
JböfR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JFG	= Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts

XIV

Abkürzungen

JGS	= Justizgesetzsammlung, Gesetze und Verfassungen im Justizfache (Österreich)
JMBL	= Justizministerialblatt
J. O.	= Journal Officiel
JR	= Juristische Rundschau
JurBl.	= Juristische Blätter (Österreich)
JurJb.	= Juristen-Jahrbuch
JuS	= Juristische Schulung
JW	= Juristische Wochenschrift
JWG	= Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11. 8. 1961 (BGBl. I 1206)
JZ	= Juristenzeitung
KapVStG	= Kapitalverkehrsteuergesetz i. d. F. vom 22. 9. 1955 (BGBl. I 590)
KG	= Kammergericht; Kommanditgesellschaft
KGJ	= Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
Kl.	= Kläger(in, innen)
KO	= Konkursordnung vom 10. 2. 1877 (RGBl. 351), vom 20. 5. 1898 (RGBl. 369, 612)
KostO	= Kostenordnung vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 960)
KR ABl.	= Amtsblatt des Kontrollrats
Kreditwesen	= Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
KRG	= Kontrollratsgesetz
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz vom 10. 8. 1951 (BGBl. I 499)
KTS	= Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KVO	= Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 30. 3. 1936 (Reichs-Verkehrs-Blatt B 151)
KWB	= Kammer für Wertpapierbereinigung
L	= Leitsatz
LAG	= Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. 8. 1952 (BGBl. I 446)
LArbG	= Landesarbeitsgericht
LG	= Landgericht
lit.	= littera
LitUG	= Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. 6. 1901 (RGBl. 227)
LM	= Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LSchA	= Abkommen über deutsche Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) vom 27. 2. 1953 (BGBl. II 333)
LSozG	= Landessozialgericht
LuftVG	= Luftverkehrsgesetz i. d. F. vom 21. 8. 1936 (RGBl. I 653)
LVG	= Landesverwaltungsgericht
LZ	= Leipziger Zeitschrift
MA	= Der Markenartikel
MABl.	= Ministerialamtsblatt
MBL	= Ministerialblatt
MBliV	= s. RMBliV
MdI	= Ministerium des Innern
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
MilReg.	= Militärregierung

MittDPatAnw.	=	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MittDVGR	=	Mitteilungsblatt. Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
MRG	=	Militärregierungsgesetz
MRVO	=	Verordnung der Militärregierung
MuW	=	Markenschutz und Wettbewerb
NÄG	=	Gesetz über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 5. 1. 1938 (RGBl. I 9)
NAG	=	Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler (Schweiz)
NdsMBL	=	Niedersächsisches Ministerialblatt
NdsRpfl.	=	Niedersächsische Rechtspflege
NDV	=	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
n. F.	=	neue Fassung
NiemeyersZ	=	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
N.J.	=	Nederlandse Jurisprudentie
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
Ö., österr.	=	Österreich, österreichisch
ÖJZ	=	Österreichische Juristen-Zeitung
OER	=	Osteuropa-Recht
ÖstNotZ	=	Österreichische Notariatszeitung
OGH	=	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHBrZ	=	Oberster Gerichtshof für die britische Zone
OGHZ	=	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone in Zivilsachen
OGZ	=	Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Zivilsachen
OHG	=	Offene Handelsgesellschaft
OLG	=	Oberlandesgericht
OLGRspr.	=	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OR	=	Obligationenrecht (Schweiz)
ORG	=	Oberstes Rückerstattungsgericht
ORGE	=	Entscheidungen des Obersten Rückerstattungsgerichts
OstR	=	Ostrecht. Monatsschrift für das Recht der osteuropäischen Staaten
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
OVGE Münster und Lüneburg	=	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Münster und Lüneburg
PatG	=	Patentgesetz vom 5. 5. 1936 (RGBl. II 117) i. d. F. vom 18. 7. 1953 (BGBl. I 623)
Pos.	=	Position
PrGS	=	Preußische Gesetzssammlung
PrOVG	=	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
PStG	=	Personenstandsgesetz vom 3. 11. 1937 (RGBl. I 1146) i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I 1125)
PVÜ	=	Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. 3. 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums

RebelsZ	= Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RABgO	= Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931 (RGBL. I 161)
RAG	= Reichsarbeitsgericht; Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts
RAGebO	= Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. 7. 1879 i. d. F. vom 5. 7. 1927 (RGBL. I 162)
RAO	= Reichs-Rechtsanwaltsordnung i. d. F. vom 21. 2. 1936 (RGBL. I 107)
RBl.	= Regierungsblatt
RdA	= Recht der Arbeit
RdErl.	= Runderlaß
RdL	= Recht der Landwirtschaft
REAO	= Rückerstattungsanordnung
Recht	= Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand
Rpfleger	= Der deutsche Rechtspfleger
REG	= Rückerstattungsgesetz. Gesetz Nr. 59 der amerikanischen MilReg. vom 10. 11. 1947 (VOBl. Hessen 113) und der britischen MilReg. vom 12. 5. 1949 (VOBl. Brit. Z. 152)
RelKERzG	= Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 (RGBL. 939)
Rev. crit.	= Revue critique de droit international privé
RFH	= Reichsfinanzhof
RG	= Reichsgericht
RGBL.	= Reichsgesetzblatt
RGRK	= Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, hrsg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. Int.	= Rivista di diritto internazionale
RiW	= Recht der internationalen Wirtschaft
RJA	= Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt
RLA	= Rundschau für den Lastenausgleich
RMBL.	= Reichsministerialblatt. Zentralblatt für das Deutsche Reich
RMBliV	= Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern
RMdI	= Reichsminister des Innern
ROHG	= Reichsoberhandelsgericht; Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
ROW	= Recht in Ost und West
RPA	= Reichspatentamt
RSchG	= Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten vom 20. 8. 1953 / 6. 11. 1953 (BGBl. I 999, 1386)
RSFSR	= Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
Rspr.	= Rechtsprechung
RStBl.	= Reichssteuerblatt
RuStAG	= Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 (RGBL. 583)
Rvgl. Hdwb.	= Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes
RVO	= Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 (RGBL. 509) i. d. F. vom 15. 12. 1924 (RGBL. I 779)
RzW	= Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (bis 30. 6. 1961: Neue Juristische Wochenschrift, Beilage)

S.	=	Seite; Sirey
SaarlRuStZ	=	Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift
SAE	=	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SBZ	=	Sowjetisch besetzte Zone
SchiffsG	=	Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. 11. 1940 (RGBl. I 1499)
SchKG	=	Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs (Schweiz)
SchlHA	=	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchlHOLG	=	Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
Schw.Jb.Int.R.	=	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
sec.	=	section
SeuffArch.	=	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SeuffBl.	=	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung
sfrs.	=	Franken, francs (Schweiz)
SJZ	=	Süddeutsche Juristenzeitung
Slg.	=	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des (Reichs-) Bundesfinanzhofs
SozG	=	Sozialgericht
StAnpG	=	Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 1934 (RGBl. I 925) i. d. F. vom 11. 7. 1953 (BGBl. I 511)
StARegG	=	Erstes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955 (BGBl. I 65); Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. 5. 1956 (BGBl. I 431); Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. 8. 1957 (BGBl. I 1251)
StAZ	=	Zeitschrift für Standesamtswesen, Das Standesamt
StB	=	Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden
StGB	=	Strafgesetzbuch
StGBL.	=	Staatsgesetzblatt (Österreich)
StPO	=	Strafprozeßordnung
st. Rspr.	=	ständige Rechtsprechung
StuW	=	Steuer und Wirtschaft
StVG	=	Straßenverkehrsgesetz vom 19. 12. 1952 (BGBl. I 837)
SZ	=	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen
TestG	=	Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. 7. 1938 (RGBl. I 973)
UdSSR	=	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
UEG	=	Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. 9. 1953 (BGBl. I 1439); Zweites UEG vom 23. 3. 1957 (BGBl. I 285)
Ufta	=	Archiv für Urheber-, Film- (Funk-) und Theaterrecht
Ufr	=	Ugeskrift for Retsvaesen
UmstG	=	Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 27. 6. 1948 (VOBl. Brit. Z. 149)
UmstVO	=	Umstellungsverordnung
Urt.	=	Urteil
U. S.	=	United States Reports
UStG	=	Umsatzsteuergesetz
UWG	=	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 (RGBl. 499)

XVIII

Abkürzungen

VAG	= Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 (RGBl. I 315) Versicherungsaufsichtsgesetz
VerfGH	= Verfassungsgerichtshof
Verkl.	= Verklagte(r)
VerlG	= Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. 6. 1901 (RGBl. 217)
VeröffBAV	= Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
VerschÄndG	= Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. 1. 1951 (BGBl. I 59)
VerschG	= Verschollenheitsgesetz i. d. F. vom 15. 11. 1951 (BGBl. I 63)
VersR	= Versicherungsrecht
VerwArch.	= Verwaltungsarchiv, Beilage zu: Deutsches Verwaltungsblatt
VerwG, VG	= Verwaltungsgericht
VerwRspr.	= Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland. Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
VHG	= Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26. 3. 1952 (BGBl. I 198)
VO	= Verordnung
VOBl.	= Verordnungsblatt
Vorbem.	= Vorbemerkung
VRS	= Verkehrsrechts-Sammlung
VVG	= Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 (RGBl. 263)
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I 17)
WährG	= Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. 6. 1948 (Wi GBl. Beil. Nr. 5 S. 1)
WarnRspr.	= Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts
WBG	= Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. 8. 1949 (WiGBl. 295)
WeimRV	= Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919 (RGBl. 1383)
WG	= Wechselgesetz vom 21. 6. 1933 (RGBl. I 399)
WiGBl.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
WK	= Wiedergutmachungskammer
WM	= Wertpapier-Mitteilungen
WO	= Wechselordnung i. d. F. vom 3. 6. 1908 (RGBl. 326)
WRP	= Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	= Wirtschaft und Wettbewerb
WZG	= Warenzeichengesetz vom 5. 5. 1936 (RGBl. II 134) i. d. F. vom 18. 7. 1953 (BGBl. I 643)
Yb.Int.L.Com.	= Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZakDR	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht

ZBergR	= Zeitschrift für Bergrecht
ZBl.	= Zentralblatt für die juristische Praxis
ZBlJR	= Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfRV	= Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	= Zivilgesetzbuch
ZHR, ZHK	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
ZJBlBrZ	= Zentral-Justizblatt für die Britische Zone
ZLR	= Zentralblatt für das gesamte Luftrecht
ZMR	= Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZÖffR	= Zeitschrift für öffentliches Recht
ZosteuropR	= Zeitschrift für osteuropäisches Recht (1934/35 ff.); Zeitschrift für Osteuropäisches Recht (1925–1927)
ZOstR	= Zeitschrift für Ostrecht (1927–1934)
ZPO	= Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 (RGBl. 83)
ZRpflBay	= Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
ZustErgG	= Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts vom 7. 8. 1952 (BGBl. I 407)
ZVerglR	= Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZVG	= Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung i. d. F. vom 20. 5. 1898 (RGBl. 369, 713)
ZZP	= Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß

I. ALLGEMEINE LEHREN

1. Anwendung, Ermittlung und Revisionsfähigkeit ausländischer Vorschriften

Siehe auch Nr. 12, 39, 43, 44, 76, 78, 113, 126, 136, 147, 172, 184, 202, 207

1. *Das Verfahren des ersten Rechtszuges leidet an einem wesentlichen Mangel, wenn das Gericht seine Feststellung, die Rechtslage sei nach den in Betracht kommenden Rechten übereinstimmend zu beurteilen, nicht begründet hat.*

KG, Urt. vom 28. 2. 1958 – 16 U 1001/57: Unveröffentlicht.

Im Dezember 1951 beauftragte der Bekl. den Kl., ihn in seinen Entschädigungsangelegenheiten zu beraten und Anträge beim Entschädigungsamt in Berlin einzureichen. Schon damals hatten die Parteien, wie auch jetzt noch, ihren Wohnsitz in Belgien. Beide Parteien waren bei Abschluß des Vertrages staatenlos. 1952 hat der Kl. die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Seit Dezember 1953 ist er unter der Befreiung von der Residenzpflicht in Berlin als Rechtsanwalt zugelassen. Der Bekl. hat inzwischen die belgische Staatsangehörigkeit erlangt.

Zu den Anträgen des Bekl. auf Entschädigung wegen Schadens am Vermögen und im beruflichen Fortkommen hat das Entschädigungsamt bisher nur festgestellt, daß die formellen Voraussetzungen nach dem Entschädigungsgesetz erfüllt seien. 1956 hat der Kl. die Vertretung des Bekl. niedergelegt.

Mit der vorliegenden Klage fordert der Kl. Honorar für seine Tätigkeit in Zusammenhang mit den Anträgen des Bekl., über die das Entschädigungsamt noch nicht entschieden hat. Er hat geltend gemacht, ihm stehe ein Honorar von 1100 DM zu, weil er mit dem Bekl. ein Erfolgshonorar von 10 % der Entschädigungssumme vereinbart habe und der Bekl. mindestens 11 000 DM Entschädigung erhalten werde.

Der Kl. hat beantragt, den Bekl. zu verurteilen, an ihn 1100 DM zu zahlen, hilfsweise, den Bekl. zu verurteilen, an ihn 1100 DM zu zahlen, wenn dem Bekl. 11 000 DM aus der Entschädigungssache zufließen.

Das LG hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Werde der Anspruch nach deutschem Recht beurteilt, so sei die Klage nicht begründet. Zwar wäre dann das LG Berlin zuständig und bestünde gegen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars kein Bedenken. Es setze jedoch voraus, daß der Erfolg eintrete. Daran fehle es. Der Hauptantrag sei daher bei Anwendung des deutschen Rechts zurzeit nicht begründet. Das gleiche gelte für den Hilfsantrag, weil es ungewiß sei, ob der Bekl. noch 11 000 DM Entschädigung erhalten werde. Eine Prüfung der Frage, welches Recht anzuwenden sei, erübrige sich, weil kein Umstand ersichtlich sei, der die Annahme rechtfertigen könne, daß sich bei Anwendung ausländischen, insbesondere belgischen Rechts die Rechtslage für den Kl. günstiger gestalten würde.

Aus den Gründen:

„Auf die an sich statthafte und frist- und formgerecht eingelegte und begründete Berufung war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückzuverweisen, weil das Verfahren des LG an einem wesentlichen Mangel leidet (§ 539 ZPO).

Das Urteil enthält für eine entscheidende Feststellung keine Begründung. Das Fehlen von Entscheidungsgründen, also ein Verstoß gegen § 313 Nr. 4 ZPO, ist nicht nur ein absoluter Revisionsgrund, sondern auch stets ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 539 ZPO (*Baumbach-Lauterbach*, [ZPO] § 313 Anm. 5; *Wieczorek*, [ZPO] § 313 B IV). Das gilt nicht nur dann, wenn die Gründe im Ganzen fehlen, sondern auch, wenn eine Feststellung, auf der die Entscheidung des Gerichts beruht, also ‚das Nötige‘ nicht begründet ist, z. B. das Nichtdurchgreifen der Einrede der Verjährung oder des Einwands der Sittenwidrigkeit nicht begründet oder wenn Beweise nicht gewürdigt werden (*Baumbach-Lauterbach*, § 551 Anm. 2 mit Nachw.). Eine Begründung ist es nicht, wenn der vom Gericht getroffenen Feststellung lediglich eine nichtssagende Redensart folgt (*Baumbach-Lauterbach*, § 551 Anm. 8; SchlHOLG, DRspr. IV [414] 32b), während das Fehlen einer Begründung nicht schon daraus hergeleitet werden kann, daß sie oberflächlich oder unzulänglich oder offenbar falsch ist, und es auch genügt, wenn die Begründung sich aus dem Zusammenhang der Ausführungen ergibt.

Hier hat das LG die Feststellung getroffen, daß das Streitverhältnis nach belgischem Recht genau so zu beurteilen sei wie nach deutschem Recht. Denn die Formulierung, es sei kein Umstand ersichtlich, der die Annahme rechtfertigen könne, daß bei Anwendung belgischen Rechts die Rechtslage sich für den Kl. günstiger gestalten könne, kann nicht anders als dahin verstanden werden, daß beide Rechte die hier entscheidenden Fragen in gleicher Weise regeln. Diese Feststellung nun hat das LG nicht begründet. Denn in dem Urteil fehlt nicht nur jeder Hinweis auf das belgische Recht, sondern es spricht auch sonst nichts dafür, daß das LG das belgische Recht berücksichtigt hat.

Liegt ein Mangel des Verfahrens hiernach schon darin, daß das LG seine Feststellung, die Rechtslage sei nach deutschem und belgischem Recht übereinstimmend zu beurteilen, nicht begründet hat, so kann auf sich beruhen, ob, wenn diese Übereinstimmung bestünde, das anzuwendende Recht, wie das LG meint, dahingestellt bleiben kann oder nicht auch dann entschieden werden muß, nach welchem Recht die Beziehungen der Parteien zu beurteilen sind (vgl. *Rosenberg*, [Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts] 7. Aufl., § 130 I 2b; *Wieczorek*, § 293 A IIa; RGZ 71, 10; 100, 81; RG, WarnRspr. 1927 Nr. 175).

Der Senat hat von einer Zurückverweisung nicht abgesehen (§ 540 ZPO), weil er die Rechtslage nach belgischem Recht, das hier anzuwenden sein dürfte (vgl. Urt. des Senats vom 11. 1. 1956 – 3 O 226.54 – 16 U 955.55), erst dann hätte beurteilen können, wenn er es unter Mithilfe der Parteien

(§ 293 ZPO) erforscht hätte, und es nicht ausgeschlossen ist, daß dann noch Beweis hätte erhoben werden müssen. Es erschien nicht sachdienlich, dieses Verfahren im zweiten Rechtszuge durchzuführen.“

2. *Das Revisionsgericht hat eine neue, erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils geschaffene gesetzliche Regelung, die aber nach ihrem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfaßt, auch dann zu berücksichtigen, wenn es sich dabei um ein ausländisches Gesetz handelt.*

BGH, Urt. vom 21. 2. 1962 – V ZR 144/60¹; BGHZ 36, 348; NJW 1962, 961; WM 1962, 466; MDR 1962, 392; DRspr. IV (416) 128 e; ZJP 75 (1962) 132; ZBergR 103 (1962) 336; DAWRd. 1962, 170; DB 1962, 505; Leitsatz in LM Nr. 4 zu § 562 ZPO; AWD 1962, 112.

Der Vater der Kl., der österreichische Ingenieur A. H., hatte nach dem ersten Weltkrieg in Österreich „Freischürfe“ erworben, die ihn zur Aufsuchung und Gewinnung bestimmter Bodenschätze, insbesondere von Erdöl und Erdgas, berechtigten; er hatte diese Rechte dann an eine Erdölgewinnungsgesellschaft abgetreten und sich dafür von ihr eine laufende, prozentual nach der Gesamtförderung bemessene Förderabgabe („Bruttoprozente“) zahlen lassen. Nachdem in Österreich durch das Bitumengesetz vom 31. 8. 1938 (GBl. für das Land Österreich Nr. 375, S. 1719) der Staatsvorbehalt für Erdöl und Erdgas eingeführt und ihre Gewinnung von einer staatlichen Konzession abhängig gemacht worden war und nachdem der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft durch VO vom 5. 11. 1942 (RGBl. I 642) den Reichswirtschaftsminister ermächtigt hatte, die Ansprüche auf Förderabgaben in den damaligen Alpen- und Donau-Reichsgauen neu zu regeln, erging für die genannten Gebiete unter dem 15. 9. 1944 eine „Anordnung über Förderabgaben von Erdöl“ (veröffentlicht im Ministerial-Blatt des Reichswirtschaftsministeriums vom 30. 9. 1944), worin ein am 5. 8. 1942 zwischen der Fachgruppe Erdölgewinnung und einigen Anspruchsberechtigten – darunter auch dem Vater der Kl. – getroffenes „Abkommen betreffend Regelung der Bruttoprozente in der Ostmark“ für verbindlich erklärt wurde. Dieses Abkommen gewährte den Bruttoprozentberechtigten Geldansprüche in bestimmter Höhe gegen die jeweiligen Konzessionsinhaber; der Vater der Kl. sollte danach 4% des Verkaufserlöses aus der Förderung im Bereich seiner ehemaligen Freischürfe bis zum Jahre 1960 erhalten.

Die Ölvorkommen in Österreich wurden nach dem zweiten Weltkrieg von der sowjetischen Besatzungsmacht in Besitz genommen und ausgebeutet. Die Sowjetunion übertrug sie 1955 aufgrund Staatsvertrages (österreich. BGBl. 1955 Stück 39 Nr. 152) an den österreichischen Staat. Dieser erteilte am 12. 6. 1957 der bekl. Aktiengesellschaft die Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas in einem Gebiet, das die sämtlichen ehemaligen H.'schen Freischürfe umfaßt.

Die Kl. nimmt als Erbin ihres inzwischen verstorbenen Vaters, gestützt auf das Abkommen vom 5. 8. 1942, die Bekl. auf Zahlung von Bruttoprozenten in Anspruch. Mit der vorliegenden Klage macht sie im Gerichtsstande des § 23 ZPO einen Teilbetrag aus der Förderung des Monats Juli 1957 geltend. Sie begehrt Zahlung von 600 000 Schilling oder – nach Wahl der Bekl. – des Gegenwertes dafür in Deutschen Mark sowie Rechnungslegung über die von der Bekl. zwischen dem 1. und 31. 7. 1957 in dem fraglichen Gebiet geförderte Erdöl- und Erdgasmenge. Die Bekl., die um Klageabweisung bittet, hat sich in den

¹ Siehe auch die weitere Revisionsentscheidung vom 24. 6. 1964 – V ZR 59/63: BGHZ 42, 70 = WM 1964, 908.

Vorinstanzen u. a. auf § 20 VII des österreichischen Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vom 25. 7. 1956 (österreich. BGBl. Nr. 165, S. 1397) berufen, wonach „Ansprüche auf Förderabgaben von Bitumen (Bruttoprozente) ... nur aufgrund einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung geltend gemacht werden“ können, und hat die Ansicht vertreten, die Kl. habe, da diese Regelung noch ausstehe, zur Zeit nichts zu beanspruchen. Die Kl. ist dem entgegengetreten und hat in der Berufungsinstanz noch einen Hilfsantrag auf Feststellung ihrer Ansprüche gestellt.

Das LG hat die Klage abgewiesen, da die Kl. durch § 20 VII des genannten Gesetzes an der Geltendmachung ihrer Rechte gehindert sei. Das OLG hat dieses Urteil abgeändert und die Bekl. dem Hauptantrag der Klage entsprechend zur Zahlung und Rechnungslegung verurteilt; nach seiner Auffassung fällt der Klageanspruch nicht unter die angeführte Gesetzesvorschrift. Mit der Revision erstrebt die Bekl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Kl. beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

„1. Die Revision hält zwar den Standpunkt des Berufungsgerichts, das die Anwendbarkeit des § 20 VII des österreichischen Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes verneint hat, für verfehlt, zumal da er im Widerspruch zu der in Österreich herrschenden Rechtsauffassung stehe, wie sie der dortige Oberste Gerichtshof in einem Parallelprozeß der Parteien vertreten habe; aber sie verkennt nicht, daß es sich um eine im gegenwärtigen Verfahrensstande nicht nachprüfbare Auslegung irrevisiblen Rechts durch den Tatrichter handelt (§§ 549, 562 ZPO). Inzwischen sei jedoch, so macht sie geltend, eine Änderung der Rechtslage eingetreten durch das österreichische Bundesgesetz Nr. 151, betreffend die Regelung der Förderabgaben von Bitumen (Bruttoprozente), vom 12. 7. 1960 (österreich. BGBl. Nr. 151 S. 1880). Dieses Gesetz habe die Vorschriften, aus denen die Kl. ihre Ansprüche herleite – insbesondere die VO des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft vom 5. 11. 1942 und die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 15. 9. 1944 –, mit Rückwirkung auf den 27. 4. 1945 außer Kraft gesetzt. Es regle die Art und Weise, wie die Bruttoprozentberechtigten zu entschädigen seien, vollständig neu. Die Vergütungsansprüche seien einer Anmeldepflicht unterworfen worden. Ihre Festsetzung erfolge nunmehr durch das österreichische Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, wobei die Höhe der Vergütung nach oben prozentual begrenzt sei, anteilmäßige Kürzungen eintreten und unter gewissen Voraussetzungen (die bei der Bekl. vorlägen) eine Vergütungspflicht überhaupt ent falle. Die Revision meint, angesichts dieser neuen gesetzlichen Regelung könne das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben; die Klage müsse abgewiesen werden.

2. Der Erfolg der Revision hängt davon ab, ob der BGH das Gesetz vom 12. 7. 1960 zu berücksichtigen hat oder ob es bei seiner Entscheidung außer Betracht bleibt. Die Frage stellt sich aus doppeltem Grunde: einmal ist das Gesetz erst nach Verkündung des Berufungsurteils (11. 5. 1960) ergangen und in Kraft getreten, so daß seine Nichtanwendung durch das OLG nach der damaligen Rechtslage keine Gesetzesverletzung im Sinne

von § 550 ZPO darstellte; zum anderen handelt es sich um ein österreichisches Bundesgesetz, also um ausländisches Recht, auf dessen Verletzung nach § 549 ZPO die Revision nicht gestützt werden kann. Keiner dieser beiden Gesichtspunkte steht indessen einer Beachtung des Gesetzes im gegenwärtigen Verfahrensstande entgegen.

a) Was zunächst die Anwendung *neuer*, erst nach Abschluß der Berufungsinstanz ergangener Gesetze anbetrifft, so vertrat allerdings das RG in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, daß solche späteren Rechtsänderungen bei der Entscheidung über die Revision unberücksichtigt bleiben müßten; die Nachprüfung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht erfolge allein auf der Grundlage derjenigen Gesetze, die im Zeitpunkt der Verkündung jenes Urteils bereits in Geltung waren (RGZ 45, 95, 98; 45, 418, 421 f.). Aber dieser Grundsatz – der im Schrifttum bekämpft wurde und den übrigens auch das RG keineswegs ausnahmslos angewendet hat (vgl. z. B. RGZ 152, 86, 89; ferner JW 1927, 1257) – ist vom BGH nicht übernommen worden. Wie der III. Zivilsenat in BGHZ 9, 101 dargelegt hat, kommt es für die Frage, ob das mit der Revision angefochtene Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht, nicht auf die Rechtslage im Zeitpunkt seiner Verkündung an, sondern auf die bei Erlass des Revisionsurteils; der Revisionsrichter entscheidet den Rechtsstreit zwar aufgrund der vom Tatrichter getroffenen Feststellungen, aber nach Maßgabe des im Zeitpunkt seiner eigenen Entscheidung geltenden Rechts; er muß deshalb grundsätzlich auch jedes *nach* Erlass des angefochtenen Urteils ergangene neue Gesetz berücksichtigen, sofern es nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfaßt (ebenso der I. Zivilsenat in LM Nr. 42 zu § 549 ZPO).

Dieser Auffassung hat sich der erkennende Senat angeschlossen (Urt. vom 22. 1. 1958 – V ZR 52/56, insoweit in LM Nr. 15 zu § 313 BGB nicht abgedruckt); sie entspricht auch der herrschenden Lehre (*Rosenberg*, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 140 III 4, S. 705 f.; *Stein-Jonas-Schönke*, ZPO, 18. Aufl., § 549 Bem. III A 1; *Baumbach-Lauterbach*, ZPO, 26. Aufl., § 549 Anm. 2 A; *Wieczorek*, ZPO, § 550 D I; *Meiß*, ZZP 65, 114, 123). Falls sich also, was noch zu erörtern sein wird, das Gesetz vom 12. 7. 1960 rückwirkende Kraft für die Zeitspanne beilegt, hinsichtlich deren die Kl. Ansprüche auf Bruttoprozente geltend macht, so würde jedenfalls der Umstand, daß es zeitlich nach der Verkündung des Berufungsurteils erlassen worden ist, seine Berücksichtigung in der Revisionsinstanz nicht ausschließen.

b) Die weitere Frage, ob diese Erwägungen auch für *ausländische* Gesetze gelten, ist vom BGH noch nicht entschieden worden. Mit dem Problem der Anwendung irrevisiblen Rechts durch den Revisionsrichter hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung, soweit ersichtlich, bisher nur befaßt im Hinblick auf landesrechtliche Normen.

Den Anlaß hierzu bot die Vorschrift des § 562 ZPO, wonach die Entscheidung des Berufungsgerichts über Bestehen und Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 ZPO nicht gestützt werden

kann, für die Revisionsinstanz maßgebend ist. Eine solche Bindungswirkung besteht laut RGZ 137, 324 auch dann, wenn das angefochtene Urteil eine möglicherweise einschlägige landesrechtliche Bestimmung überhaupt nicht erwähnt, geschweige denn sich im einzelnen mit ihrer Anwendbarkeit auf den zu entscheidenden Fall auseinandergesetzt hat. Denn nach Ansicht des RG wirkt die mangelnde Revisibilität nicht nur positiv, sondern auch nach der negativen Seite hin: der Berufungsrichter bringe durch die Nichterwähnung der irrevisiblen Norm stillschweigend zum Ausdruck, daß sie entweder nicht bestehe oder doch auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde (S. 347 f. aaO). Die gleiche Auffassung hat auch der III. Zivilsenat des BGH in BGHZ 21, 214 vertreten (vgl. S. 217 f.).

Allein die Bindungswirkung des § 562 ZPO mußte sich als zweifelhaft erweisen in Fällen, in denen eine dem irrevisiblen Landesrecht angehörende Vorschrift erst *nach* Beendigung der Berufungsinstanz erlassen worden war. Für die Annahme einer vorinstanzlichen Prüfung und Entscheidung ‚nach der negativen Seite hin‘ war hier offenbar kein Raum, da das Berufungsgericht die Vorschrift schon mangels Kenntnis gar nicht anzuwenden vermochte. Folgerichtig hat dann auch in einem derartigen Falle das RG – nachdem es noch in RGZ 134, 17, 24 f. nachträglich ergangene landesrechtliche Normen schlechthin als unanwendbar bezeichnet hatte – eine Bindung verneint: Der Revisionsrichter werde durch § 562 ZPO nicht an der Anwendung des irrevisiblen Gesetzes gehindert; dieses sei erst nach der Verkündung des Berufungsurteils erlassen worden und das Berufungsgericht habe sich daher über sein Bestehen und seinen Inhalt nicht aussprechen können; die Rechtslage sei ähnlich wie im Falle des § 565 IV ZPO (RGZ 152, 86, 90). Aus annähernd denselben Erwägungen hat der VI. Zivilsenat des BGH im Urteil vom 30. 11. 1955 – VI ZR 100/54 (Leitsatz abgedruckt in LM Nr. 29 zu § 549 ZPO) bei Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges für eine Klage auf Unterlassung zukünftiger Maßnahmen irrevisibles Landesrecht berücksichtigt und selbständig ausgelegt. Der erkennende Senat ist in BGHZ 24, 159 (= LM Nr. 2 zu § 562 ZPO mit Anm. *Johannsen*) noch einen Schritt weitergegangen, indem er eine landesrechtliche Norm, die bereits *bei* Erlaß des angefochtenen Urteils bestand, die aber das Berufungsgericht erwiesenermaßen übersehen und infolgedessen in seiner Entscheidung nicht gewürdigt hatte, für anwendbar in der Revisionsinstanz erachtet hat; es handele sich hier, so ist zur Begründung ausgeführt worden, nicht um die – nach § 562 ZPO unzulässige – Nachprüfung einer Auslegung, die das Berufungsgericht dem irrevisiblen Gesetz gegeben habe, sondern um die Anwendung des geltenden Rechts auf einen von den Vorinstanzen festgestellten entscheidungserheblichen Tatbestand; dazu sei das Revisionsgericht befugt.

Es fragt sich nunmehr, ob die geschilderten Erwägungen auch für ausländisches Recht gelten. Der Senat trägt keine Bedenken, dies jedenfalls dann zu bejahen, wenn es, wie hier, um die Anwendung eines erst nach Verkündung des Berufungsurteils ergangenen Gesetzes geht. In einem solchen Falle darf der Revisionsrichter seine Augen vor der nachträglich

eingetretenen Rechtsänderung im Ausland ebenso wenig verschließen, wie ihm das gegenüber einer landesrechtlichen Norm gestattet ist. Der Einwand der Kl. in der Revisionsbeantwortung, daß zwar die Anwendung von Landesrecht begrenzte Ausnahmen von dem Grundsatz der Irrevisibilität rechtfertigen möge, daß dieser Grundsatz aber bei ausländischem Recht ‚generell und ausnahmslos‘ durchgeführt werden müsse, überzeugt keineswegs. Für eine derartige Unterscheidung läßt sich insbesondere nicht die Regelung des § 293 ZPO ins Feld führen, wonach die Gerichte jeweils nur die in ihrem eigenen Bezirk geltenden Rechtsnormen – der BGH also sämtliches Recht innerhalb der Bundesrepublik – zu kennen verpflichtet sind (*Baumbach-Lauterbach*, ZPO, § 293 Anm. 1); denn auch bei ausländischem Recht obliegt dem Richter die Pflicht, es unter Ausschöpfung der ihm zugänglichen Erkenntnisquellen zu ermitteln und auszulegen (RGZ 126, 196, 202; vgl. zur Anwendung fremden Rechts auch *Dölle*, Jahrbuch 1956 der Max-Planck-Gesellschaft, 34 ff.). Durchschlagende Gründe, aus denen eine unterschiedliche Behandlung einzelner Gruppen des irrevisiblen Rechts sachlich geboten wäre, sind nicht ersichtlich. Die Natur der Sache spricht vielmehr dafür, die beiden Tatbestände gleich zu behandeln.

Auszuweichen ist von dem Sinn und Zweck der verfahrensrechtlichen Regelung. Das Revisionsverfahren soll in erster Linie die Einheitlichkeit in der Anwendung und Fortbildung des Rechts gewährleisten. Bei ausländischem Recht und bei Vorschriften, deren Geltungsbereich den Bezirk des Berufungsgerichts nicht überschreitet (räumlich begrenztes Recht), besteht allerdings ein Bedürfnis nach einheitlicher Rechtsprechung normalerweise in geringerem Maße als bei den in der gesamten Bundesrepublik oder in größeren Teilen von ihr geltenden Rechtsnormen. Deshalb verbieten die §§ 549 I, 562 ZPO dem Revisionsgericht grundsätzlich eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils nach der Richtung, ob es mit ausländischem oder räumlich begrenztem Recht im Einklang steht; dem Rechtsschutzbedürfnis geschieht in diesen Fällen Genüge mit der Entscheidung des Berufungsgerichts über Bestehen und Inhalt solcher irrevisibler Normen. Das ist aber nur dann der Fall, wenn der Berufungsrichter diese Normen bei seiner Entscheidung auch tatsächlich berücksichtigt hat oder doch zu ihrer Berücksichtigung in der Lage war. Hat er dagegen ausländisches bzw. räumlich begrenztes Recht nicht anwenden *können*, weil es erst nach Verkündung seiner Entscheidung erlassen wurde, so fehlt es an einem zwingenden Grund dafür, weshalb das Revisionsgericht insoweit an die Vorentscheidung gebunden und es ihm verwehrt sein sollte, sie auf ihre Übereinstimmung mit dem geltenden Recht nachzuprüfen. Eine Bindungswirkung kommt daher in derartigen Fällen, gleichgültig ob es sich um räumlich begrenztes oder um ausländisches Recht handelt, nicht in Frage (ebenso *Rosenberg*, § 140 III 1 c, S. 702 und *Wieczorek*, § 549 A II b und G II a). Auch der Revisionsrichter hat die Aufgabe, den Rechtsstreit neu zu entscheiden, und er muß dabei das im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltende Recht anwenden. Keine Partei kann aufgrund der §§ 549, 562 ZPO verlangen, daß das Verfahren nach einem Rechtszustand zu Ende

geführt werde, der bei Verkündung des Berufungsurteils gegolten hat, inzwischen jedoch außer Kraft getreten ist (*Meiß*, ZZP 65, 123).

Was die Revisionsbeantwortung der Kl. gegen diese Auffassung ins Feld führt, ist nicht stichhaltig. Als verfehlt erweist sich insbesondere ihre Schlußfolgerung: sei eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht sogar dann ausgeschlossen, wenn die Berufungsinstanz bestehendes ausländisches Recht nicht berücksichtigt habe, obwohl sie es, um zu einer materiell richtigen Entscheidung zu gelangen, hätte berücksichtigen müssen, so habe das erst recht dann zu gelten, wenn nach Schluß der Berufungsinstanz das ausländische Recht geändert worden sei; hierbei wird übersehen, daß der Ausschluß der Revisibilität, soweit er bestehendes, d. h. schon bei Erlaß des Berufungsurteils geltendes Recht betrifft, auf der Vermutung einer ‚negativen Berücksichtigung‘ der irrevisiblen Norm durch das Berufungsgericht im Sinne stillschweigender Verneinung ihrer Anwendbarkeit beruht (RGZ 137, 324, 347 f.; BGHZ 21, 214, 217), während für eine solche Vermutung bei erst später entstandenen Rechtsnormen, die das Berufungsgericht also gar nicht anwenden konnte, naturgemäß kein Raum ist. Etwas Abweichendes ergibt sich auch nicht aus den von der Kl. angeführten Reichsgerichtsentscheidungen, von denen einige (WarnRspr. 1932 Nr. 27; HRR 1932 Nr. 385 und 386) überhaupt keine nachträglich ergangenen Gesetze betrafen, während andere (HRR 1932 Nr. 384; JW 1937, 2201) die Anwendbarkeit solcher Gesetze in der Revisionsinstanz gerade bejaht haben; soweit aber die Anwendung entweder überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange zugelassen wurde (RGZ 134, 17, 24 f.; JW 1927, 1257; HRR 1927 Nr. 1350), sind die reichsgerichtlichen Entscheidungen durch die neuere Rechtsprechung des BGH überholt (vgl. BGHZ 9, 101). Dahingestellt mag bleiben, ob das oben erwähnte Urteil des VI. Zivilsenats vom 30. 11. 1955, wie die Kl. meint, einen besonders liegenden Ausnahmefall zum Gegenstand hatte, nämlich die Regelung künftiger Rechtsbeziehungen durch eine landesrechtliche Vorschrift, aus der sich ergab, daß die eine Prozeßpartei eine öffentlich-rechtliche Körperschaft war; denn auch unabhängig von diesen Voraussetzungen können, wie der erkennende Senat in BGHZ 24, 159 entschieden hat, irrevisible Normen für die Revisionsinstanz von Bedeutung sein.

3. Hindert sonach der Umstand, daß es sich bei dem erst nach Verkündung des Berufungsurteils ergangenen Gesetz vom 12. 7. 1960 um ausländisches Recht handelt, seine Berücksichtigung in der Revisionsinstanz nicht, so ist weiter zu prüfen, ob dieses Gesetz ‚nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfaßt‘ (BGHZ 9, 101). Zeitlich bestehen insoweit keine Bedenken: das Gesetz hat sich im § 1 rückwirkende Kraft mindestens bis zum 27. 4. 1945 beigelegt (sofern man nicht aus § 2 sogar eine noch weitergehende Rückwirkung entnehmen will), und es beansprucht daher Geltung auch für den Monat Juli 1957, hinsichtlich dessen die Kl. Zahlung von Bruttoprozenten begehrt. Ob indessen der Klageanspruch tatsächlich unter die neue gesetzliche Regelung fällt, ist unter den Parteien streitig; die Kl. stellt es in Abrede, während die Bkl.

die Ansicht vertritt, ihm sei durch diese Neuregelung nachträglich die Grundlage entzogen worden. Hierüber muß also jetzt entschieden werden.

Welchem Richter in derartigen Fällen die Entscheidung obliegt, bestimmt sich nach der Prozeßwirtschaftlichkeit. Das Revisionsgericht kann entweder das irreversible Recht unmittelbar anwenden, oder es kann die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Prüfung an das Berufungsgericht zurückverweisen (RGZ 152, 86, 90). Im vorliegenden Fall erscheint der zweite Weg angezeigt. Das angefochtene Urteil hat nämlich – insoweit für die Revisionsinstanz bindend (§ 562 ZPO) – den § 20 VII des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vom 25. 7. 1956 dahin ausgelegt, daß er die Geltendmachung nur solcher Ansprüche verbiete, die irgendwie mit den seinerzeit von der Sowjetunion verwalteten österreichischen Vermögenswerten zusammenhängen, während das, was die Kl. im gegenwärtigen Rechtsstreit verlange, außerhalb dieses Zusammenhanges stehe. Sollte nunmehr das neue Gesetz vom 12. 7. 1960, worauf die Übereinstimmung seiner Überschrift: ‚betreffend die Regelung der Förderabgaben von Bitumen (Bruttoprozente)‘ mit dem Wortlaut des erwähnten § 20 VII hindeuten könnte, seinem Gesamthalt nach nichts anderes sein als die in der letztgenannten Vorschrift angekündigte ‚besondere bundesgesetzliche Regelung‘, so wäre der erkennende Senat möglicherweise gehindert, das neue Gesetz frei auszulegen und seine Anwendbarkeit auf die Ansprüche der Kl. selbständig zu prüfen. Das aber liefe auf eine Einengung der Entscheidungsbefugnis hinaus, die der Anwendung des geltenden Rechts im Sinne der oben (Nr. 2b) erörterten Grundsätze abträglich sein könnte. Der Berufungsrichter dagegen ist nach Zurückverweisung in der Gesetzesanwendung frei und nur seinem pflichtgemäßen Ermessen unterworfen; ihm bleibt es insbesondere unbenommen, seine frühere Auslegung – die von derjenigen der österreichischen Gerichte einschließlich des OGH abweicht – auf die Richtigkeit zu überprüfen (falls er nicht von vornherein den sachlichen Geltungsbereich des neuen Gesetzes anders abgrenzt als denjenigen des § 20 VII).

4. Sollte das OLG aufgrund der neuen mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis gelangen, daß die eingeklagten Ansprüche unter die neue Regelung im Gesetz vom 12. 7. 1960 fallen und durch sie inhaltlich verändert worden sind, dann wird es sich noch mit dem von der Kl. bereits in der Revisionsinstanz erhobenen Einwand auseinanderzusetzen haben, dieses Gesetz laufe nicht nur allgemeinen österreichischen Rechtsgrundsätzen zuwider, sondern seine Anwendung in der Bundesrepublik sei auch wegen Verstoßes gegen den ‚ordre public‘ ausgeschlossen (Art. 30 EGBGB).

Was den letzteren Punkt anbetrifft, so wird einerseits zu berücksichtigen sein, daß nicht jede Abweichung eines ausländischen Gesetzes von der Rechtslage in der Bundesrepublik den Tatbestand des Art. 30 EGBGB erfüllt; Voraussetzung wäre vielmehr, daß die Anwendung der fremden Norm im konkreten Falle für die deutsche Anschauung von Recht und Sitte schlechthin untragbar ist (*Siebert-Kegel*, BGB, 9. Aufl., Art. 30 EGBGB Anm. 14). Es fehlt im vorliegenden Falle – von der verfahrensrechtlichen

Zuständigkeitsregelung des § 23 ZPO abgesehen – nahezu an jeglicher ‚Inlandsberührung‘ (Siebert-Kegel aaO Anm. 16): die Kl. ist nach ihrer eigenen Darstellung österreichische Staatsangehörige, bei der Bekl. handelt es sich um eine in Wien beheimatete Aktiengesellschaft österreichischen Rechts, die streitigen Erdöl- und Erdgasvorkommen befinden sich ausschließlich in Österreich, und die Klage ist nur deshalb vor einem deutschen Gericht erhoben worden, weil die Bekl. in Deutschland Vermögen besitzt. Wenn die Kl. behauptet, ihr würden von ihren Ansprüchen, die sie mit rund 105 Millionen Schilling beziffert, bei Anwendung des neuen Gesetzes nur etwas weniger als 5 Millionen verbleiben, so darf nicht übersehen werden, daß sie im gegenwärtigen Rechtsstreit lediglich eine Teilforderung geltend macht, deren Höhe hinter dem zuletzt genannten Betrag zurückbleibt. Andererseits wären die Voraussetzungen des Art. 30 EGBGB aber möglicherweise dann zu bejahen, wenn das Gesetz vom 12. 7. 1960 (§ 5 II), wie die Bekl. in der Revisionsbegründung vorgetragen hat, zu einer völligen Streichung der Förderabgabe und damit zu einer Rechtlosstellung der Kl. führen würde. In diesem Zusammenhang kann für das Berufungsgericht auch die Behauptung der Kl. von Bedeutung sein, daß sich die Aktien der bekl. Gesellschaft zu 100 % in den Händen des österreichischen Staates befänden und daß dieser das neue Gesetz vornehmlich in der Absicht erlassen habe, sich dadurch selbst entschädigungslos von seinen Zahlungsverbindlichkeiten ihr gegenüber freizustellen.

Diese Fragen werden in der neuen Tatsachenverhandlung nicht nur unter dem Gesichtspunkt des ‚ordre public‘, sondern zugleich unter demjenigen des in Österreich selbst geltenden Rechts zu prüfen sein. Dabei können auch die von der Revisionsbeantwortung aufgeworfenen Probleme der Gleichheit vor dem Gesetz und des gerichtlichen Rechtsschutzes eine Rolle spielen; das Berufungsgericht wird möglicherweise zu ermitteln haben, wie das österreichische Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die ihm durch Gesetz vom 12. 7. 1960 übertragene Entscheidungsbefugnis (§§ 4 III, 5 VII) praktisch ausübt und ob die Kl. im Falle einer für sie ungünstigen Entscheidung dieses Ministeriums in der Lage wäre, ihre Rechte vor einem unparteiischen Gericht weiterzuverfolgen.“

2. Rück- und Weiterverweisung

Siehe Nr. 102, 105, 106, 107, 128, 144

3. Statutenwechsel

Siehe Nr. 10, 60, 63, 90, 150, 225

4. Qualifikation

Siehe Nr. 105

5. Nichtanwendung ausländischen Rechts wegen Verstoßes gegen den ordre public

Siehe Nr. 2, 12, 14, 45, 55, 60, 61, 66, 67, 70, 71, 76, 77, 80, 81, 104, 116, 117, 122, 127, 133, 137, 145, 161, 189, 193, 202, 203, 205, 206, 209, 215

II. PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHT

1. Natürliche Personen

Geschäftsfähigkeit

Siehe auch Nr. 107, 142

3. *Im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit kann der Antragsgegner die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten nicht erheben.*

Der Zeitpunkt der Volljährigkeit eines Flüchtlings, der bei der Flucht nach seinem Heimatrecht noch nicht volljährig war, ist gemäß Art. 12 der Genfer Flüchtlingskonvention nach dem Recht des Aufenthaltslandes zu bestimmen.

OLG Stuttgart, Beschl. vom 26. 1. 1962 – 8 W 328/61: Die Justiz 1962, 157.

Agnes Paula K., geboren am 29. 7. 1943 in Budapest als Tochter des AGg. Paul K., flüchtete mit ihrer Mutter im Jahre 1944 aus Ungarn nach Österreich und von dort im Jahre 1946 in die Bundesrepublik. Im Frühjahr 1957 wanderte sie mit ihrer Mutter und ihren Großeltern mütterlicherseits nach Buffalo (USA) aus. Ihre Mutter verstarb am 4. 12. 1958. Am 19. 12. 1958 wurde vom Staate New York der Großvater Andreas D. zum Vormund der Minderjährigen bestellt. Im Februar 1961 kehrte sie mit ihren Großeltern in die Bundesrepublik zurück. Ihr Vater hatte seine Ehe im Jahre 1949 durch das Bezirksgericht Pester-Land scheiden lassen. Nach dem Volksaufstand in Ungarn im Jahre 1956 kam der Vater mit seiner zweiten Ehefrau in die Bundesrepublik. Der Großvater stellte zunächst den Antrag, ihn aufgrund § 1671 V BGB zum Vormund zu bestellen. Das AG Ludwigsburg hat diesen Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß haben der Großvater und Agnes Paula K. Beschwerde erhoben mit dem Antrag, den Amtsgerichtsbeschluß aufzuheben und festzustellen, daß die Beschw. am 29. 7. 1961 mündig geworden sei.

Das LG Stuttgart hat durch Beschluß vom 21. 11. 1961 die Beschwerde des Großvaters und seiner Enkelin als unzulässig verworfen.

Dagegen richtet sich deren weitere Beschwerde. Der BeschwGg. erhebt in erster Linie die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten gemäß § 274 I Nr. 5 ZPO.

Aus den Gründen:

„1. Was zunächst die Einrede des BeschwGg. aus § 274 I Nr. 5 ZPO anlangt, so entfällt diese, da sie im FGG-Verfahren als einem Amtsverfahren nicht gegeben ist. Ohne sachliche Nachprüfung des Vorbringens des Vaters, daß die Beschwf. die von ihnen verursachten Gebühren noch nicht beglichen hätten und hierzu nicht imstande seien (unpfändbares Verdienst), ist also über die weiteren Beschwerden zu befinden.

2. ... Da sämtliche Beteiligte ungarische Flüchtlinge sind, war schon in erster Instanz zu prüfen, ob für ihre familienrechtlichen Angelegenheiten noch ungarisches Recht oder das Recht des Landes ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes anzuwenden ist (vgl. Art. 7, 19, 23, 29 EGBGB). Der Großvater betrachtet den Vater noch als heimatlosen Ausländer, der die ungarische Staatsangehörigkeit auch durch die Flucht von 1956 nicht verloren habe. Im übrigen seien gemäß Art. 12 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (BGBl. 1953 II 560) die von einem Flüchtling erworbenen und sich aus seinem Status ergebenden Rechte von jedem vertragschließenden Staat zu beachten. Die Bundesrepublik ist der genannten Flüchtlingskonvention beigetreten. Trotzdem hat die Minderjährige entgegen der Auffassung des Großvaters nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres am 29. 7. 1961 den Status der Volljährigkeit nach ungarischem Recht erreicht; denn nach Art. 12 der Konvention behalten die Flüchtlinge im Land ihres Aufenthaltes nur „vorher erworbene“ Statusrechte. Den Status der Volljährigkeit hatte aber Agnes Paula K. bei der Flucht noch nicht erworben. Infolgedessen ist sie nach deutschem Recht noch minderjährig.“

Todeserklärung

4. Die rechtsunwirksame Ausbürgerung eines Verfolgten nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz hat einen Zustand geschaffen, der für die rechtlichen Verhältnisse dieses Verfolgten beachtet werden muß. Eine Todeserklärung dieses vor dem 8. Mai 1945 verschollenen Verfolgten, die durch Gerichte oder Behörden eines Landes ausgesprochen worden ist, die zuständig gewesen wären, wenn der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit rechtswirksam verloren gehabt hätte, ist daher auch in der Bundesrepublik wirksam, wenn der Verfolgte hier nicht schon vorher für tot erklärt worden ist.

BGH, Urt. vom 11. 7. 1962 – IV ZR 78/62: WM 1962, 1141; MDR 1962, 972; RzW 1962, 563; LM Nr. 3 zu Art. 116 GrundG; Leitsatz in VersR 1962, 1064; DRiZ 1963 B 14 Nr. 255.

Die am 2. 12. 1922 in Beuthen geborene Tochter der Kl. war Jüdin. Sie kam im November 1938 von Breslau zu Verwandten in Amsterdam. Dort mußte sie seit dem 2. 5. 1942 den Judenstern tragen. Am 15. 4. 1943 wurde sie in das Konzentrationslager Westerbork (Holland) eingeliefert und von dort am 20. 4. 1943

nach Sobibor (Polen) gebracht. Seitdem fehlt jeder Anhaltspunkt über ihr weiteres Schicksal.

Die Kl. verlangt als Alleinerbin ihrer Tochter u. a. Entschädigung für das Tragen des Judensterns sowie für die anschließende Freiheitsentziehung, und zwar bis zum 8. 5. 1945. Die Entschädigungsbehörde hat ihr durch Bescheid vom 11. 11. 1959 für die Zeit vom 2. 5. 1942 bis zum 23. 4. 1943 eine Entschädigung gewährt, für die spätere Zeit hat sie Ansprüche wegen Schadens an Freiheit abgelehnt. Sie hat dies damit begründet, daß die holländischen Behörden den Tod der Tochter der Kl. auf den 23. 4. 1943 festgestellt hätten.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das LG abgewiesen.

Das OLG hat das landgerichtliche Urteil geändert und das bekl. Land gemäß dem Klageantrag verurteilt.

Mit der vom OLG zugelassenen Revision verfolgt das bekl. Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kl. als Alleinerbin ihrer Tochter und zugleich als nach § 46 II BEG Berechtigter eine Entschädigung wegen des ihrer Tochter durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zugefügten Schadens an Freiheit zusteht. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Freiheitsentziehung der Tochter der Kl. bis zu deren Tode andauert hat. Es ist der Ansicht, daß als Zeitpunkt des Todes nach § 180 BEG der 8. 5. 1945 zu vermuten sei.

Das Berufungsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob die Tochter der Kl. in einem nach den niederländischen Gesetzen durchgeführten Verfahren für tot erklärt und ob in diesem Verfahren der 23. 4. 1943 als Zeitpunkt ihres Todes festgestellt worden ist.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Selbst wenn dies der Fall sei, sei eine solche Todeserklärung nach den Vorschriften des deutschen IPR hier nicht anzuerkennen. Die Tochter der Kl. habe die deutsche Staatsangehörigkeit besessen. Es treffe zwar zu, daß ihr diese durch die 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 (RGBl. I 722) aberkannt worden sei. Hierauf könne sich das bekl. Land jedoch nicht mit der Folge berufen, daß die Tochter der Kl. nun als staatenlos zu behandeln wäre, vielmehr widerspreche es dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie dem redlichen Verhalten im Rechtsleben, daß sich das bekl. Land auf eine typisch nationalsozialistische Bestimmung berufe, durch deren Anwendung die davon Betroffenen Nachteile erleiden würden, die nur durch eine ungleiche Behandlung sog. ‚Rassen‘ zu erklären seien. Dies entspreche einer allgemeinen Rechtsüberzeugung, wie dies in Art. 3 III GG zum Ausdruck komme. Sei aber die Tochter der Kl. bei ihrer Verbringung in das Konzentrationslager noch als Deutsche anzusehen gewesen, dann sei ihre Todeserklärung in Holland nicht anzuerkennen.

Die von der Revision gegen dieses Urteil gerichteten Angriffe sind im Ergebnis begründet.

Der Tochter der Kl. ist die deutsche Staatsangehörigkeit durch die 11. VO zum Reichsbürgergesetz aberkannt worden.

Der BGH hat sich schon wiederholt mit der Frage der Rechtswirksamkeit der 11. VO zum Reichsbürgergesetz befaßt. Der II. Zivilsenat hat im Urteil vom 11. 2. 1953 (BGHZ 9, 34, 44¹) zu § 3 dieser VO ausgesprochen, das Reichsbürgergesetz und seine Durchführungsverordnungen seien nicht erst durch spätere besatzungsrechtliche Vorschriften mit der Wirkung ex nunc aufgehoben worden, sie seien auch vor ihrer Aufhebung nicht gültiges Recht gewesen. Diese Folgerung ergebe sich aus dem in die Rechtsüberzeugung aller Kulturnationen eingegangenen und auch in Art. 3 und Art. 1 III GG festgelegten Grundsatz der Rechtsgleichheit, der die Diskriminierung einzelner Personengruppen durch das Gesetz verbiete. Deshalb habe auch die deutsche Rechtsprechung davon auszugehen, daß jene Gesetze niemals Recht, sondern von Anfang an das Gegenteil, nämlich krasse Unrecht, gewesen seien. Dieser Rechtsauffassung haben sich der erkennende Senat im Urteil vom 8. 10. 1953 (BGHZ 10, 340, 342) und im Beschluß vom 27. 5. 1954 (LM Nr. 2 zu 11. DVO z. ReichsbürgerG), der Große Zivilsenat im Beschluß vom 28. 2. 1955 (BGHZ 16, 350, 354), der VII. Zivilsenat im Urteil vom 25. 11. 1957 (BGHZ 26, 91, 93)² und der Senat für Anwaltssachen im Beschluß vom 9. 10. 1961 – AnwZ (B) 25/61 – angeschlossen.

Dadurch, daß diese rechtswidrigen Gesetze und Verordnungen im Machtbereich des Nationalsozialismus auf die Rechtsverhältnisse der Betroffenen tatsächlich angewandt worden sind, sind jedoch Zustände geschaffen worden, die nicht einfach als ungeschehen behandelt werden können. Vielmehr mußten besondere Gesetze erlassen werden, deren Zweck es ist, diese durch Unrecht geschaffenen Zustände wieder zu beseitigen oder den Betroffenen Ersatz für den dadurch verursachten Schaden zu gewähren.

Die durch die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach den §§ 1, 2 der 11. VO zum Reichsbürgergesetz während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eingetretenen Nachteile will Art. 116 II GG in solcher Weise beseitigen, daß den Betroffenen nicht nachträglich Schwierigkeiten im Hinblick auf zwischenzeitlich erworbene Rechtspositionen entstehen. Es soll ihnen auch nicht gegen ihren Willen die Staatsangehörigkeit des Landes wieder aufgezwungen werden, das sie ihnen im krassen Rechtsbruch ohne ihren Willen entzogen hatte. Art. 116 II GG geht hinsichtlich der im Ausland lebenden Ausgebürgerten davon aus, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Ausbürgerung verloren haben. Sie können und müssen nach Art. 116 II Satz 1 GG auf ihren Antrag wieder eingebürgert werden. Dagegen ist die Ausbürgerung nach Art. 116 II Satz 2 GG ex tunc nichtig, wenn der Betroffene seit dem 8. 5. 1945 wieder seinen Wohnsitz in Deutschland genommen und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat. In diesem Fall wird unterstellt, daß er niemals ausgebürgert worden ist (vgl. BVerfGE 8, 81, 87³).

Für diejenigen Verfolgten, denen die Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist und die bis zum 8. 5. 1945 verstorben sind, hat der Gesetzgeber

¹ IPRspr. 1952–1953 Nr. 37.

² IPRspr. 1956–1957 Nr. 28.

³ IPRspr. 1958–1959 Nr. 215.

keine Regelung getroffen. Soweit ihre rechtlichen Verhältnisse in Betracht kommen, kann auch nicht außer Betracht gelassen werden, daß sie vom Zeitpunkt ihrer Ausbürgerung an bis zu ihrem Tode vom Deutschen Reich als staatenlos behandelt worden sind und daß sie im Ausland tatsächlich als solche gelebt haben. Da nicht abzusehen war, wie lange die nationalsozialistische Herrschaft dauern würde, waren sie gezwungen, ihre Lebensverhältnisse so einzurichten, als wenn sie ihre Staatsangehörigkeit rechtswirksam verloren hätten. Dasselbe galt für die mit ihnen in Rechtsbeziehungen tretenden Dritten. Auch sie mußten davon ausgehen, daß der Verfolgte staatenlos sei.

Der auf diese Weise geschaffene tatsächliche Zustand hat zur Folge, daß eine Todeserklärung, die durch Gerichte oder Behörden eines Landes ausgesprochen worden ist, die zuständig gewesen wären, wenn der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit rechtswirksam verloren gehabt hätte, auch mit Wirkung für die Bundesrepublik als wirksam angesehen werden muß, obwohl nach heutiger und allein richtiger Rechtserkenntnis der Verschollene die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Ausbürgerung nicht verloren hat. Damit wird das dem Verfolgten zugefügte Unrecht nicht verstärkt oder auf seine Hinterbliebenen erstreckt. Es läßt sich nicht von vornherein und für alle Fälle sagen, ob die Todeserklärung durch die Gerichte dieses oder jenes Landes für die Hinterbliebenen und Erben günstiger ist. Den Hinterbliebenen wird durch den hier dargelegten Rechtsstandpunkt mit Rücksicht auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse des Verschollenen in ihrem Interesse die Möglichkeit eingeräumt, die Todeserklärung entweder durch Gerichte der Bundesrepublik oder durch die Gerichte und Behörden des Landes aussprechen zu lassen, in dem der Verschollene sich zuletzt als Staatenloser aufgehalten hat.

Die Regelung und Abwicklung der durch den Tod des Verfolgten bedingten Rechtsverhältnisse gebieten unausweichlich, daß nur *eine* Todeserklärung gelten kann. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die zeitlich zuerst erfolgte Todeserklärung gültig ist, die von einem Gericht oder einer Behörde eines der hiernach nebeneinander zuständigen Länder ausgesprochen worden ist.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses Gericht prüfen kann, ob die Tochter der Kl. in einem nach den niederländischen Gesetzen durchgeführten Verfahren für tot erklärt und ob in diesem Verfahren der 23. 4. 1943 als Zeitpunkt ihres Todes festgestellt worden ist. Wenn das der Fall wäre, wäre damit, wie der Senat in dem in LM Nr. 3 zu § 180 BEG 1956⁴ veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, ein anderer Zeitpunkt als der 8. 5. 1945 als Zeitpunkt des Todes der Tochter der Kl. festgestellt.

Das bekl. Land verstößt dann auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn es sich hierauf beruft. Das bekl. Land beruft sich damit nicht auf die Gültigkeit der 11. VO zum Reichsbürgergesetz, sondern allein auf die Tat-

⁴ IPRspr. 1960–1961 Nr. 63.

sache, daß die Tochter der Kl. in einem bestimmten Verfahren für tot erklärt worden ist und daß darin ein bestimmter Zeitpunkt als Zeitpunkt ihres Todes festgestellt worden ist. Hierauf kann der Bekl. sich wie jeder Dritte berufen.“

5. Ein im Ausland festgestellter anderer Todestag ist dann im Sinne von § 180 I letzter Halbsatz BEG festgestellt, wenn das Verfahren, das zur Feststellung des Todeszeitpunkts geführt hat, den ausländischen Vorschriften entsprach und nach den Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts in Deutschland anzuerkennen ist.

Zur Todeserklärung nach französischem Recht und nach der Verschollenheitskonvention der Vereinten Nationen.

KG, Urt. vom 25. 2. 1963 – 19 U Entsch. 1691/62: RzW 1963, 419; Leitsatz in DRiZ 1963 B 107 Nr. 1416.

Der Ehemann der Kl. war russischer Flüchtling und später staatenlos. Er gehörte zum Kreis der aus russischen Gründen vom Nationalsozialismus verfolgten Personen. In den Jahren von 1921 bis 1925 lebte er in Berlin und ging dann über die Schweiz nach Frankreich. Am 28. 2. 1943 wurde er verhaftet und in das Lager in Gurs und von dort in das Lager Drancy gebracht. Am 6. 3. 1943 wurde er in das Lager Lublin-Majdanek (Polen) deportiert. Er ist nach den Angaben der Kl. nicht zurückgekommen.

Die Kl. hat Entschädigungsansprüche wegen Freiheitsschadens ihres Ehemannes angemeldet.

Sie hat einen Auszug aus dem Zivilstandsregister des Bürgermeisteramtes von Issy-les-Moulineaux beigebracht, nach dem ihr Ehemann in Lublin-Majdanek am 11. 3. 1943 verstorben ist. Weiter liegt die Deportiertenkarte vom 11. 3. 1955, ausgestellt von dem Ministerium der früheren Kriegsteilnehmer und Kriegsoffer vor, die ebenfalls angibt, daß der Kl. am 28. 2. 1943 interniert und in der Zeit vom 6. 3. 1943 bis 11. 3. 1943 deportiert worden ist.

Durch den angefochtenen Bescheid hat das Entschädigungsamt den Anspruch auf Freiheitsschaden mit der Begründung abgelehnt, der Ehemann der Kl. habe einen Freiheitsentzug lediglich für die Zeit vom 8. 2. 1943 bis zu seinem Tode, dem 11. 3. 1943, erlitten.

Durch das angefochtene Urteil hat das LG die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

„Da die Kl. nach § 35 BEG Entschädigung wegen Freiheitsschadens nur dann beanspruchen kann, wenn ihr Ehemann länger als einen Monat inhaftiert war, kam es für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidend darauf an, ob der Erblasser als am 8. 5. 1945 verstorben anzusehen ist (§ 180 I 1. Halbs. BEG) oder ob ein früherer Todeszeitpunkt zugrunde zu legen ist...“

Nach § 180 I 1. Halbs. BEG ist zu vermuten, daß der Verfolgte am 8. 5. 1945 verstorben ist. Das gilt lediglich dann nicht, wenn nach § 180 I 2. Halbs. BEG ein anderer Zeitpunkt des Todes zugrunde zu legen ist, weil dieser nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften festgestellt worden ist. Ferner kann ein anderer Zeitpunkt als der 8. 5. 1945 im Entschädigungsverfahren dann festgestellt werden, wenn

nach den Umständen des Einzelfalles ohne weitere Ermittlungen ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist.

Ein anderer Zeitpunkt des Todes ist hier nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften nicht festgestellt worden. Ein Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz hat nicht stattgefunden. Es kommt also nur ein Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften in Betracht. Unter § 180 I 2. Halbs. fallen nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Rechtsvorschriften. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 9. 11. 1960 (RzW 1961, 133)¹ ausgeführt, daß ausländische Rechtsvorschriften hier dann zu berücksichtigen seien, wenn das Verfahren, das zur Feststellung des Todeszeitpunktes geführt habe, auf den ausländischen Rechtsvorschriften beruhe und nach den Vorschriften des deutschen IPR oder anderer Rechtsvorschriften in Deutschland anzuerkennen sei. Nach § 12 VerschG ist grundsätzlich für die Todeserklärung eines Verschollenen dessen Heimatrecht maßgebend und eine Todeserklärung, die nach diesem Recht erfolgt ist, daher auch in Deutschland anzuerkennen. Unerheblich ist es, ob und inwieweit sich dieses Recht vom deutschen Recht unterscheidet und ob die Möglichkeit oder sogar die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Erblasser nicht in dem von dem ausländischen Gesetz bestimmten Zeitpunkt ums Leben gekommen ist. Maßgebend ist das Heimatrecht des Verschollenen zur Zeit der letzten Nachricht von ihm (*Palandt*, BGB, zum VerschG § 12 Note 2).

Da der Ehemann der Kl. staatenlos war und nach Art. 29 EGBGB dann, wenn die Gesetze des Staates, dem eine Person angehörte, für maßgebend erklärt sind, die Rechtsverhältnisse des Staatenlosen nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, hier also nach französischem Recht (s. hierzu auch BGH 11. 7. 1962, RzW 1962, 563²), kommt es darauf an, ob die Todeserklärung nach französischem Recht ordnungsmäßig ergangen ist.

Das System des Code civil kennt keine Todeserklärung im Sinne des deutschen Rechts, die im Aufgebotsverfahren ergeht und eine Todesvermutung begründet. Erst nach dem zweiten Weltkrieg traten neben die Ausstellung einer ordentlichen Sterbeurkunde (*acte de décès*) durch einen mit standesamtlichen Befugnissen betrauten Funktionär bei gegenwärtigem und unzweifelhaftem Tod (Art. 77 ff. Cc) und eine gerichtliche Abwesenheitserklärung (*déclaration d'absence*), die eine Regelung gewisser familien- und erbrechtlicher Rechtsverhältnisse des Abwesenden zum Gegenstand hat, ohne zur Frage seines Lebens oder Todes Stellung zu nehmen (Art. 115 ff. Cc), eine gerichtliche Feststellung des Todes in allen Fällen der Verschollenheit und der Verhinderung einer ordentlichen Todesbeurkundung (*Ordonnance* vom 30. 10. 1945 und Gesetz vom 30. 4. 1946, letzteres betreffend die gerichtliche Todesfeststellung bei Opfern des zweiten Weltkrieges – Art. 87–92 Cc). Dieses *jugement déclaratif de décès* ist eine Ersatzvornahme des normalen standesamtlichen Aktes in einem besonderen Verfahren. Es ersetzt nach Eintragung in das Standesamtsregister die

¹ IPRspr. 1960–1961 Nr. 63.

² Siehe oben Nr. 4.

normale Sterbeurkunde, entfaltet Dritten gegenüber Wirkung und kann von ihnen nur durch Berichtigungsklage angefochten werden (Art. 92 III Cc). Es unterscheidet sich von der deutschen Todeserklärung einmal in den Wirkungen, da diese nur eine Vermutung für den Eintritt des Todes begründet, aber auch in den Voraussetzungen, da die deutsche Regelung nur bei zweifelhaftem Tod, die französische jedoch sowohl bei Verschollenheit als auch bei unzweifelhaftem, aber standesamtlich nicht beurkundetem Tod eingreift. Gemeinsam ist beiden Verfahren, daß sie als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt sind. Dem gerichtlichen Feststellungsverfahren geht, abgesehen von den Fällen der Kriegsverschollenheit, die hier nicht vorliegt, ein verwaltungsmäßiges Ermittlungs- und Beschlußverfahren nach Art. 87–89 Cc voraus. Es führt zu einer Erklärung über das Bestehen einer Todesvermutung durch den für den Verschollenen personell zuständigen Fachminister. Weiteres Erfordernis ist in den Fällen der Verschollenheit, also auch im vorliegenden, eine Erklärung des Ministers, der dem Standesbeamten vorgesetzt ist. Ist im Gefahrenzeitpunkt und am Gefahrenort ein mit standesamtlichen Funktionen betrauter Standesbeamter zugegen, so errichtet dieser unter Zuziehung von Zeugen ein ‚Verschollenheitsprotokoll‘ (procès-verbal de disparition), das nach Überschreibung in das standesamtliche Register an den ‚vorgesetzten Minister‘ zu leiten ist. Ist ein Standesbeamter jedoch nicht zugegen, so hat dessen vorgesetzter Minister von sich aus eine formlose verwaltungsmäßige Untersuchung anzuordnen und erläßt aufgrund ihres Ergebnisses eine Verschollenheitserklärung (déclaration de disparition). Erst dann erläßt der Fachminister die ‚Erklärung über das Bestehen einer Todesvermutung‘, wenn er zu dem Ergebnis kommt, daß der Verschollene vermutlich verstorben ist; wenn er zu einem anderen Ergebnis kommt, sieht er von dieser Erklärung ab.

Nach dem obengenannten Gesetz von 1945 muß der Fachminister, wenn er diese Erklärung der Todesvermutung abgegeben hat, alsbald das Gericht mit der Sache befassen. Gibt er die Erklärung nicht ab, so können nur die Vorschriften über Abwesende (Art. 112 ff. Cc) Anwendung finden. Eine gerichtliche Todesfeststellung kann dann nicht erfolgen. Das gerichtliche Verfahren wird vom Fachminister oder auch von Privatpersonen veranlaßt. Das Gericht stellt in diesem Verfahren den Todeszeitpunkt fest. Läßt er sich aus den Umständen des Falles nicht vermuten, so ist als Todestag der Tag anzugeben, seit dem der Verschollene vermißt wird (Art. 90 III Cc). Nach dem genannten Gesetz vom 30. 4. 1946 kann für alle zwischen dem 3. 9. 1939 und dem 1. 7. 1946 nicht mehr zurückgekehrten und unauffindbaren Personen die Todesfeststellung vom 1. 7. 1946 an beantragt werden. (Die vorstehenden Ausführungen sind entnommen dem Aufsatz von *Aubin*, Frankreich, Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts seit Wiederherstellung der Republik bis Ende 1947, Teil II: *RabelsZ* 15 [1949/50] 514 ff. [545–551].)

Nach einer Entscheidung des Tribunal Civil de la Seine vom 15. 4. 1947 ist für das Todesfeststellungsverfahren das Gericht zuständig, in dessen

Bezirk das Konzentrationslager lag, in dem die Existenz des Verschollenen zuletzt nachweisbar ist. Diese Regelung gilt auch für Ausländer (zitiert bei *Bulek*, Das internationale Abkommen über die Todeserklärung Verschollener vom 6. 4. 1950: NJW 1951, 747–749).

Offensichtlich entspricht das im vorliegenden Fall in Frankreich durchgeführte Verfahren diesen Erfordernissen nicht [wird ausgeführt].

Es war weiterhin zu prüfen, ob das hier von den französischen Behörden eingeschlagene Verfahren den Voraussetzungen der Konvention der UN genügt. Daß eine ausländische Todeserklärung, die im Rahmen der Konvention der Vereinten Nationen liegt, unter § 180 I 2. Halbs. BEG fällt, ist, wie das OLG [lies: LG] Düsseldorf in einer Entscheidung vom 17. 3. 1959 (RzW 1959, 565)³ ausgeführt hat, richtig, weil die Konvention durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland die Eigenschaft eines innerstaatlichen Gesetzes der Bundesrepublik erhalten hat (*Neuffer*, Die Konvention der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener: StAZ 1955, 201–204). Die Konvention gilt auch in Westberlin (GVBl. 1955, 676), Frankreich hat sie mitunterzeichnet (Schlußakte der Konvention der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener, BGBl. 1955 II 706 ff.).

Der Ehemann der Kl. gehörte zu dem Personenkreis, auf den sich die Konvention erstreckt. Nach Art. 1 erfaßt sie Personen, die ihren letzten Aufenthalt in Europa, Asien oder Afrika hatten und in den Jahren von 1939 bis 1945 verschollen sind und bei denen hinreichender Grund für die Annahme besteht, daß sie aus rassischen Verfolgungsgründen (die anderen Gründe kommen hier nicht in Betracht) nicht mehr leben.

Da die Eintragung in das Standesamtsregister in Frankreich vor dem Inkrafttreten der Konvention vorgenommen worden ist, kommt hier allein Art. 6 der Konvention in Betracht, nach dem in der Bundesrepublik und in Westberlin, also einem der Vertragsstaaten, die Todeserklärung nur dann anzuerkennen ist, wenn das Gericht, das sie ausgesprochen hat, bescheinigt, daß die Erklärung den Voraussetzungen der Art. 1–3 der Konvention entspricht. Eine derartige Erklärung liegt hier aber nicht vor. Sie kann auch nicht mehr eingeholt werden, weil die ursprüngliche Konventionsdauer – nach Art. 17 der Konvention galt diese vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von fünf Jahren – abgelaufen ist und weil Frankreich dem Verlängerungsabkommen nicht beigetreten ist [wird ausgeführt].

Die Voraussetzungen des § 180 I 2. Halbs. BEG waren deshalb zu verneinen.“

6. Zur Auslegung des Art. 116 GG.

Ein Antrag auf Todeserklärung eines ausländischen Verschollenen zum Zwecke der Geltendmachung von Lastenausgleichsansprüchen ist nach § 12 II VerschG auch dann zulässig, wenn in der Person des Verschollenen selbst noch keine Lastenausgleichsansprüche begründet waren.

³ IPRspr. 1958–1959 Nr. 9.

LG Hildesheim, Beschl. vom 7. 11. 1963 – 5 T 533/63: NJW 1964, 410; DRspr. I (110) 61 e; Leitsatz in BWNöZ 1964, 79; DRiZ 1964 B 48 Nr. 690.

Die sofortige Beschwerde des ASt. ist gegen den Beschluß des AG Wolfsburg vom 18. 9. 1963 gerichtet, durch den sein Antrag auf Todeserklärung seines Vaters, des Verschollenen Jacob H., zurückgewiesen wurde. Der Verschollene Jacob H., geb. am 7. 3. 1888 in Neuberlin (UdSSR), war deutscher Volkszugehöriger, besaß jedoch die russische Staatsangehörigkeit. Im Jahre 1932 wurde er nach Sibirien verschleppt, von wo seine Angehörigen zuletzt 1933 einen Brief erhielten, in dem der Verschollene von seinem schwerkranken Zustand berichtete.

Mit dem Rechtsmittel macht der ASt. geltend, daß es möglich sein müßte, ihn mit Hilfe einer Todeserklärung seines Vaters in den Stand zu setzen, Erbansprüche nach seinem Vater, insbesondere einen ihm nach seinem Vater zustehenden Lastenausgleichsanspruch, durchzusetzen.

Aus den Gründen:

„Nach Art. 9 II Nr. 5 FamRÄndG vom 11. 8. 1961 ist der Verschollene als Volksdeutscher dem deutschen Staatsangehörigen gleichzusetzen, wenn er als Deutscher im Sinne des Art. 116 I GG bezeichnet werden kann. Unter die Vorschrift des Art. 116 I GG sind grundsätzlich alle die Personen zu fassen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit während der Herrschaft des Nationalsozialismus zwangsweise verliehen worden ist (v. Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, 1953). Dieser Gruppe werden ebenfalls grundsätzlich die Personen sog. deutscher Volkszugehörigkeit gleichgestellt. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß eine Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit oder die Gleichstellung der Volksdeutschen mit deutschen Staatsangehörigen niemals unter Verletzung des Völkerrechts möglich und wirksam sein könnte (Bayer. Staatsminister für Justiz, JZ 1952, 415 Fußnote). Dieser Ansicht hat sich das BVerfG in einer Entscheidung vom 28. 5. 1952 (JZ 1952, 415) ¹ nicht angeschlossen, mit der Begründung, daß es für die Wirksamkeit der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit allein auf den Willen des Gesetzgebers des deutschen Reiches bzw. der Bundesrepublik ankomme, wer als deutscher Staatsangehöriger anerkannt werde und wer nicht. Nur für den Fall, daß ein ausländischer Staat die Staatsangehörigkeit anfechte bzw. einen Volksdeutschen als Angehörigen seines Staats in Anspruch nehme, könne die Regelung eine andere sein. Diese Ansicht wird auch bei Palandt, BGB, 22. Aufl., Vorbem. vor Art. 7 EGBGB, 7a Abs. 4, vertreten, daß nämlich die in die deutsche Volksliste in der Ukraine Eingetragenen Deutsche im Sinne des Art. 116 I GG seien, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlagen hätten – was hier nicht der Fall ist – und sofern sie nicht von ihrem früheren Staat als seine Angehörigen in Anspruch genommen worden wären. Das aber gerade trifft hier zu, wie sich insbesondere aus der Deportierung im Jahre 1932 zeigt.

Da demzufolge der Verschollene nicht als deutscher Staatsangehöriger angesehen werden kann, kommt eine Todeserklärung nach § 12 I VershG nicht in Betracht.

¹ IPRspr. 1952–1953 Nr. 316 a.

Die Möglichkeit einer Todeserklärung kann daher nur nach § 12 II VerschG gerechtfertigt sein unter der Voraussetzung, daß es sich bei dem Grunde für den Antrag auf Todeserklärung um ein Rechtsverhältnis handelt, das nach deutschem Recht zu beurteilen ist.

Zutreffend hat das AG Wolfsburg in seinem Beschluß ausgeführt, daß für die Person des Verschollenen keine Lastenausgleichsansprüche entstanden sein können, da das Lastenausgleichsgesetz nur Schäden ausgleicht, die sich infolge der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben. Diese Ansprüche gelten nach den §§ 1, 232 II LAG als mit dem 1.4.1952 in der Person des Geschädigten entstanden. Käme es zu einer Todeserklärung gemäß §§ 3, 9 III lit. a VerschG, dann müßte der Verschollene bereits am 31.12.1938 für tot erklärt werden, mit der Folge, daß in seiner Person unmöglich ein Lastenausgleichsanspruch entstanden sein kann. Mithin kommt die zweite Alternative des § 12 II VerschG – mit Wirkung für inländisches Vermögen – hier nicht zum Tragen.

Entscheidend ist daher allein die Frage, ob die Todeserklärung im Rahmen eines Rechtsverhältnisses beantragt ist, das nach deutschem Recht zu beurteilen ist (erste Alternative des § 12 II VerschG). Bei dieser Frage hat das AG Wolfsburg eine Parallele zu § 73 III FGG zu sehen geglaubt, wo es sich um die Erteilung eines Erbscheins nach einem ausländischen Erblasser handelt, und sich dabei von einer hierzu umstrittenen Rechtsauffassung leiten lassen.

Daß die Todeserklärung eines Verschollenen regelmäßig die Voraussetzung für einen Erbscheinsantrag darstellt, rechtfertigt allein noch nicht die Gleichbehandlung der Fälle nach § 73 III FGG, wo ein Erbschein für einen Lastenausgleichsanspruch beantragt wird, mit den Fällen nach § 12 II VerschG, wo ein Lastenausgleichsanspruch den Grund für den Antrag auf Todeserklärung bildet. Während § 73 III FGG neben der Gewährleistung eines Rechtsweges überhaupt in erster Linie eine Zuständigkeitsregelung enthält, liegt dem § 12 II VerschG allein die Zurverfügungstellung eines Rechtsschutzes zugrunde. Insoweit braucht deshalb auf die einander widersprechenden Ansichten zu § 73 III FGG (KG, NJW 1962, 258²; MDR 1954, 625 = DNotZ 1954, 607³; [OLG Hamm] JMBL.NRW 1957, 259⁴; [Wähler] NJW 1962, 1066; [LG Dortmund] NJW 1963, 496⁵) nicht weiter eingegangen zu werden. Für die Frage, ob ein Ausländer mit Wirkung für deutsche Rechtsverhältnisse für tot erklärt werden kann, kommt es allein darauf an, ob das Rechtsverhältnis, für das die Todeserklärung verwendet werden soll, nach deutschem Recht zu beurteilen ist. Dabei ist es unerheblich, ob das Heimatrecht des Verschollenen eine derartige Regelung kennt (*Staudinger-Raape*, [BGB] VI, Art. 9 Anm. C I 1 a).

Fraglich kann nur sein, ob die Todeserklärung nur für ein Rechtsverhältnis im engeren Sinne oder auch im weiteren Sinne gilt, d. h. ob sie in unmittelbarem oder nur mittelbarem Zusammenhange mit dem anstehenden Rechtsverhältnis stehen muß. Da Sinn der Vorschrift des § 12 II

² IPRspr. 1960–1961 Nr. 229.

³ IPRspr. 1954–1955 Nr. 208 Fn. 1.

⁴ IPRspr. 1956–1957 Nr. 213.

⁵ Siehe unten Nr. 224.

VerschG die weite Gewähr eines Rechtsschutzes ist, kann die Entscheidung nur hinsichtlich der weiteren Auslegung fallen (*Vogel*, Verschollenheitsrecht, 1949, zu § 12 II; *Steckel*, Die Verschollenheit als Rechtsproblem, 1954; *Arnold*, Komm. zum VerschG, 1951), d. h., daß es belanglos ist, ob die Beziehungen des Verschollenen zu dem in Frage stehenden Rechtsverhältnis unmittelbarer oder nur mittelbarer Natur sind. Das nur mittelbare Verhältnis der Todeserklärung zu dem Lastenausgleichsanspruch des ASt. hindert daher die Durchführung seines Antrages nicht.

Auch der Einwand (*Wähler*, NJW 1962, 1066), daß die Ausgleichsämtler nach §§ 33 ff. FeststG, 330 f. LAG selbst gehalten seien, alle für die Schadensfeststellung notwendigen Beweise selbst und von Amts wegen zu erheben, vermag an der Zulässigkeit einer Todeserklärung nichts zu ändern, da dadurch das Rechtsschutzinteresse des ASt. nicht aufgehoben wird. Die Kammer ist ferner der Ansicht, daß es regelmäßig auch sachgemäßer ist, wenn die Ausgleichsämtler von dieser ihnen sachfremden Aufgabe nach Möglichkeit entlastet werden, ganz besonders in einem Fall, in dem das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung die praktisch einzige Möglichkeit darstellt, das Erbrecht des ASt. zu begründen.“

Namens- und Adelsrecht

Siehe auch Nr. 81, 82, 83, 84, 85

7. *Zur Führung der Adelsbezeichnung „von“ durch ehemals russische Staatsangehörige.*

Für nachmals lettische Staatsangehörige ist die sowjetrussische Adelsgesetzgebung vor der Annektion Lettlands durch die Sowjetunion nicht wirksam geworden.

LG München I, Beschl. vom 22. 6. 1959 – 13 T 396/56: Unveröffentlicht.

Im Familienbuch des Standesamts Ingolstadt ist beurkundet worden, daß der Rechtsanwalt Erich Georg von N., geboren 1924 in L./Lettland, und die Ingeborg K. die Ehe miteinander geschlossen haben. Als zweiter Zeuge für die Eheschließung ist dessen Vater, der Studienrat Erich von N., angegeben. Die Stadt Ingolstadt beantragte mit Schreiben vom 3. 5. 1955 beim AG München die Einleitung eines Berichtigungsverfahrens dahin, daß das Wort „von“ jeweils vor dem Namen N. zu streichen ist.

Die betroffenen Personen Erich Georg von N., Ingeborg von N. und Erich von N. widersprachen einer Berichtigung mit der Begründung, daß dem Großvater des Beschw. Erich Georg von N., der Angehöriger des Erbadelstandes war, vom Heroldindepartement des Kaiserlich-russischen Dirigierenden Senats in St. Petersburg die Ermächtigung erteilt worden sei, ein „von“ als Namensbestandteil zu führen. Sowohl der im Familienbuch aufgeführte Eheschließungszeuge Erich von N. als auch dessen Onkel, der Rechtsanwalt Bruno von N., seien Anfang 1940 unter dem Namen von N. als deutsche Staatsangehörige eingebürgert worden. Die russische Revolutionsgesetzgebung habe auf das Adelsprädikat keinen Einfluß gehabt, weil die Familie von N. nach Lettland ausgewandert sei.

Nach Mitteilung der Dokumentenzentrale in Berlin vom 20. 6. 1955 besaß die Familie (von) N. bis zur Ausbürgerung die lettische Staatsangehörigkeit. Der Großvater Georg von N. siedelte bereits Anfang des Jahres 1913 nach Riga über. Sein Sohn, der Studienrat Erich von N., begab sich etwa 1921 dorthin, nachdem er vorher aus dem Weißgarde-Verband ausgeschieden war und sich vorübergehend in Griechenland und in der Türkei aufgehalten hatte.

Das AG München hat durch den angefochtenen Beschluß dem Berichtigungsantrag entsprochen.

Aus den Gründen:

„Für die betroffenen Personen steht, da irgendeine öffentlich-rechtliche Sonderstellung oder standesrechtliche Privilegierung damit nicht mehr verbunden ist, lediglich das Recht in Frage, ob sie die Adelsbezeichnung ‚von‘ als Bestandteil ihres Familiennamens führen dürfen. Nachdem es sich beim Namensrecht um ein Persönlichkeitsrecht handelt, ist für die Feststellung des Namens nach der im deutschen IPR vorherrschenden und auch hier zugrunde zu legenden Auffassung das Personalstatut der Namensträger maßgebend (vgl. *Raape*, IPR, 4. Aufl., 609; BayObLGZ 1956, 347¹).

Da der Vater des Studienrats Erich von N., von dem die beteiligten Personen ihr Adelsrecht ableiten, die russische Staatsangehörigkeit besaß und der Studienrat Erich von N. zusammen mit seinem Sohn Erich [Georg] von N. erst am 16. 1. 1940 als deutsche Staatsangehörige eingebürgert wurden, kommt es darauf an, ob beide die Adelsbezeichnung ‚von‘ nach ihrem Heimatrecht gültig geführt haben oder ob ihnen diese nach ihrem Heimatrecht entzogen worden ist.

In zaristischer Zeit war der russische Adelige grundsätzlich weder in Rußland noch in Deutschland zur Führung der deutschen Adelsbezeichnung ‚von‘ berechtigt (vgl. *Koerner*, StAZ 1951, 181, ferner [*Neuffer*] StAZ 1955, 92; *Freymann*, ZOstR 1927, 256). Ausnahmen gab es nur in besonderen Fällen. Das hiefür maßgebliche Heroldindepartement des Kaiserlich-russischen Dirigierenden Senats in St. Petersburg hat auf entsprechende Anfragen in den Jahren 1872 bis 1910 wiederholt klargestellt, welchen ganz bestimmten Adelskategorien in Rußland die Beifügung der Bezeichnung ‚von‘ zukam. Danach hatten das Recht zur Führung dieser Adelsbezeichnung nur diejenigen, die in einer der Adelsmatrikel der Baltischen Ritterschaften eingetragen waren, die einem ausländischen Adelsgeschlecht angehörten, dem die Partikel ‚von‘ zukam, oder diejenigen, denen ein entsprechendes Zeugnis des Heroldindepartements ausgehändigt worden war (vgl. [LG Hamburg] StAZ 1953, 110).

Eine Berichtigung nach § 47 PStG kann nur angeordnet werden, wenn das Gericht überzeugt ist, daß eine Eintragung unrichtig ist.

Die Beschwf. tragen vor, daß dem Vater des am 6. 2. 1892 geborenen [Studienrats] Erich von N., von dem sie ihr Adelsrecht herleiten, vom Heroldindepartement ein dahingehendes Zeugnis zur Führung der Partikel ‚von‘ erteilt worden sei.

¹ IPRspr. 1956–1957 Nr. 12.

Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das für das Berichtsverfahren anzuwenden ist (§ 48 PStG), wird wie das Strafverfahren vom Grundsatz der Amtsermittlung beherrscht (§ 12 FGG). Eine Beweisführungspflicht der Beschwf. besteht daher nicht (BayObLGZ 1957, 273). Die Anforderung für den Nachweis, der Großvater des Beschwf. Rechtsanwalt Erich [Georg] von N. sei nach russischem Recht gültig geadelt und ihm durch das Heroldindepartement ein Zeugnis zur Berechtigung der Führung der Adelspartikel ‚von‘ erteilt worden, dürfen unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse nicht übersteigert werden. Bei Würdigung der Beweise für Tatsachenfeststellungen, die Jahrzehnte zurückliegen und bei denen politische Umstände, wie Kriege, Revolutionen und Massenflucht, verbunden mit dem Verlust der ganzen persönlichen Habe, insbesondere auch der Personalpapiere und Urkunden die Regel sind, muß auch auf die Beweisnot der betroffenen Personen Rücksicht genommen werden. Der volle Beweis für solche Tatsachen wird vielfach nicht zu erbringen sein. Man wird sich deshalb häufig mit der bloßen Glaubhaftmachung begnügen müssen (vgl. BayObLGZ 1957, 275; ferner [OVG Hamburg] StAZ 1958, 128²) ...

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat mit Recht den auch hier als Erfahrungssatz und tatsächliche Vermutung anwendbaren Grundsatz entwickelt, daß aus dem jahrelangen unbeanstandeten Gebrauch eines Namens eine Vermutung dafür spreche, daß der Gebrauch auch mit der namensrechtlichen Rechtslage übereinstimmt (vgl. StAZ 1958, 128² nebst der dort zitierten Rechtsprechung). Insoweit ist hier der Umstand von Bedeutung, daß die AGg. ihren adeligen Namen in Lettland unbeanstandet zwei Jahrzehnte gebraucht haben [wird ausgeführt]. Es kann im vorliegenden Fall besonders nicht übersehen werden, daß der Großvater von N., von dem die Beteiligten ihr Adelsrecht ableiten, Mitglied der Höchsten Eisenbahnkommission und als solcher viel und an hervorragender Stelle im Ausland tätig war. Nach dem Bericht des deutschen Adelsarchivs hatte er ungefähr die Stellung eines Staatssekretärs oder Ministers. Hinzu kommt, daß er deutschblütiger Abstammung war. Dies alles sind Umstände, die eine ausnahmsweise Verleihung der Berechtigung zur Führung der Adelspartikel ‚von‘ wahrscheinlich machen.

Die Frage, ob die AGg. das Wörtchen ‚von‘ als Namensbestandteil führen dürfen, hängt weiter davon ab, ob ihnen der Adelstitel als solcher nicht nach ihrem Heimatrecht wirksam entzogen wurde. Für die Entziehung der Berechtigung zur Führung der Adelspartikel gegenüber den Beschwf. und ihren Vorfahren, von denen sie ihr Adelsrecht ableiten, kommt die Gesetzgebung ihres späteren Heimatlandes Lettland in Betracht. Ferner ist zu prüfen, ob die russische Revolutionsgesetzgebung darauf Einfluß hat.

Es steht zwar fest, daß der Großvater Georg von N. und der am 6. 2. 1892 in Moskau geborene Studienrat Erich von N. während der zaristischen Zeit die russische Staatsangehörigkeit besaßen und daß Erich von N. diese Staatsangehörigkeit weder durch seine Mitgliedschaft zur Weiß-

² IPRspr. 1954–1955 Nr. 5.

russischen Armee noch durch die Nichtregistrierung als sowjetischer Staatsbürger verloren hat. Die Aberkennung der russischen Staatsangehörigkeit für Personen, die freiwillig in Heeren dienten, die gegen die Sowjets kämpften, erfolgte mit ex nunc-Wirkung erst durch VO vom 28. 10. und 15. 12. 1921 (vgl. StAZ 1958, 111 [!]). Trotzdem kann das Revolutionsdekret des Zentralexekutivkomitees der Räte der Arbeiter- und Soldatendeputierten vom 10. 11. 1917, durch das in Rußland alle Stände aufgehoben und damit die Führung von Adelsbezeichnungen auch als Namensbestandteil ausgeschlossen wurde, für die Beteiligten keine rechtliche Wirkung haben, weil es hierbei nicht allein auf die russische Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen ankommt. In den baltischen Ländern, die zur zaristischen Zeit russisches Hoheitsgebiet waren und deren Einwohner die russische Staatsangehörigkeit besaßen, ist die russische Revolutionsgesetzgebung jedenfalls bis zur Annektierung der baltischen Staaten durch Sowjetrußland im Jahre 1940, als die Beteiligten [Studienrat] Erich Heinrich von N. und Erich [Georg] von N. ihre Heimat bereits, nämlich im Januar 1940, verlassen hatten, nicht wirksam geworden. Rußland hatte in diesem vormals russischen Hoheitsgebiet schon im Friedensvertrag von Brest-Litowsk vom 3. 3. 1918/27. 8. 1918 (RGBl. 479, 1154) auf seine Rechte verzichtet.

Durch den sowjetisch-lettländischen Friedensvertrag vom 11. 8. 1920 (Text bei *Freund*, Rußlands Friedens- und Handelsverträge, 1922, 100) hat Rußland die Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Souveränität des lettländischen Staates anerkannt und Personen, die am Tage der Ratifizierung auf dem Gebiet Lettlands ihren Wohnsitz hatten, oder Flüchtlinge, die ihren ursprünglichen Wohnsitz im russischen Staatsgebiet hatten und die selbst oder deren Eltern vor dem 1. 4. 1914 in Lettland gemeldet waren, wurden nicht mehr als russische, sondern als lettländische Staatsangehörige angesehen. Der damit vertraglich festgelegte Hoheitsverzicht Rußlands ergriff auch die personalen Konsequenzen, die sich für die Bewohner Lettlands aus ihrer früheren russischen Staatsangehörigkeit ergeben würden. Alle Personen vormals russischer Staatsangehörigkeit, die zur Zeit der Ratifizierung des Friedensvertrages ihren Wohnsitz in Lettland hatten, oder russische Flüchtlinge, die ursprünglich in Rußland wohnten und die selbst oder deren Eltern vor dem 1. 4. 1914 in Lettland gemeldet waren, sollten so behandelt werden, als wenn sie die russische Staatsangehörigkeit seit dem Tage der Begründung des Sowjetsystems (7. 11. 1917) nicht mehr besessen hätten.

Professor *Maurach*, o. ö. Professor für osteuropäisches Recht an der Universität München, führt zu dieser Frage in seinem Gutachten vom 25. 10. 1956 aus, daß es anläßlich der Friedensschlüsse von 1920 und 1921 das maßgebende Anliegen nicht nur Lettlands, sondern auch der übrigen Randstaaten war, daß der Personalstatus der Bürger der neuen Republiken so behandelt werden sollte, als hätten die Bürger der neuen Randstaaten überhaupt nie dem Rechtsregime des sowjetischen Staates unterstanden. Es sollte insoweit eine Art originäre Staatsangehörigkeit geschaffen werden,

d. h. für die Bürger der neuen Republiken sollte ein Personalstatus geformt werden, der möglichst an den russischen Rechtszustand vor der sowjetischen Machtergreifung anknüpfte, um auf diese Weise die einschneidenden und mit der Rechtsordnung der streng antisowjetischen Randstaaten unvereinbaren gesetzgeberischen Maßnahmen der Sowjetregierung auf dem Gebiete des Personalstatutes für die Angehörigen der neuen Republiken nicht erst wirksam werden bzw. ex tunc (mit Wirkung vom 1. 8. 1914 bzw. 7. 11. 1917) erlöschen zu lassen. Insbesondere sollten alle diejenigen sowjetischen Rechtsakte, denen die (in Rußland lebenden) nachmaligen lettischen Staatsangehörigen an sich unterworfen gewesen wären, nicht gelten, die eine diskriminierende, erworbene Rechte beseitigende Wirkung ausgelöst hätten oder die, wie das sowjetische Institut der freien Lösbarkeit der Ehe, mit dem ordre public der Randstaaten nicht vereinbar wären.

Die Richtigkeit dieser Ansicht, der sich das Gericht anschließt, ergibt sich daraus, daß Lettland die nach dem bisherigen Recht bestehende Einteilung der Bevölkerung in Stände selbst aufhob und durch das Gesetz betreffend die Schließung der Adelskorporationen vom 29. 6. 1920 lediglich die Korporationen des Adels aufgelöst und damit die öffentlichen und privaten Rechte und Vorrechte dieser Standesorganisationen aufgehoben wurden. Diese gesetzgeberische Maßnahme wäre bei Anerkennung der russischen Revolutionsgesetzgebung, insbesondere des Dekrets vom 10. 11. 1917, unnötig gewesen. Vorschriften, die ein Verbot, Adelsbezeichnungen als Namensbestandteil zu führen, enthalten hätten, wurden in Lettland nicht erlassen (vgl. StAZ 1958, 127²; StAZ 1951, 182 [!]).

Der im internationalen Recht anerkannte Grundsatz, daß der Heimatstaat, der für die betroffenen Personen hier vormals Rußland war, die Führung von Adelsbezeichnungen international wirksam für alle seinem Staatsangehörigkeitsstatut unterstehenden Personen untersagen kann, kann hier aus den vorgetragenen Gründen nicht Platz greifen. Lettland ist als vormals russisches Hoheitsgebiet im Wege der Staatensukzession selbständig geworden, und die in den anderen dem sowjetischen Machtbereich unterstehenden Landesteilen erlassene Revolutionsgesetzgebung erlangte für das neue Hoheitsgebiet Lettlands keine Wirksamkeit. Dies ergibt sich auch daraus, daß durch das unmittelbar nach der Proklamation der Unabhängigkeit des lettländischen Staates erlassene Gesetz vom 6. 12. 1918 (lettländische Gesetzessammlung 1918 Nr. 1) allgemein erklärt [wurde], daß auf lettländischem Staatsgebiet das baltische Provinzialrecht von 1864 und die russischen Gesetze gelten sollten, die vor dem 24. 10. 1917/7. 11. 1917 wirksam waren.

Da die Beschwf., insbesondere auch durch die Versicherung vom 14. 6. 1959 ausreichend dargetan haben, daß der Großvater väterlicherseits, Georg von N., bereits 1913 nach Lettland (Riga) übersiedelte, wohin sich auch sein Sohn [Studienrat] Erich Heinrich von N. 1921 begab (als politischer Flüchtling), kann die russische Revolutionsgesetzgebung auf das Adelsrecht und die Berechtigung zur Führung der Adelspartikel ‚von‘ der beteiligten Personen keine Wirkung haben.

Die angegebene lettische Gesetzgebung und die Entlassungsbescheinigung des lettischen Innenministeriums müssen als eine Bestätigung dafür angesehen werden, daß die Beteiligten, Studienrat Erich von N. und Rechtsanwalt Erich [Georg] von N., bis zu ihrer Übersiedlung ins Deutsche Reich im Jahre 1940 ohne Verletzung namensrechtlicher Verbotsvorschriften und mindestens unter zulässiger Duldung ihrer Heimatbehörden den Adelstitel ‚von‘ geführt haben.

Da nach den angeführten Gründen hinreichend dargetan ist, daß die Beteiligten zu Recht die Partikel ‚von‘ als Namensbestandteil führen, war der Beschluß des AG München auf die sofortige Beschwerde der Beteiligten aufzuheben und der Berichtigungsantrag abzulehnen.“

8. *Die Frage, ob jemand berechtigt ist, in seinem Namen ein Adelsprädikat zu führen, ist kollisionsrechtlich nach seinem Heimatrecht zu beantworten.*

Die russische Revolutionsgesetzgebung hat das Gebiet des Freistaates Lettland nicht erfaßt.

In Lettland durften trotz der Abschaffung des Adels die früheren Adelsbezeichnungen – jedenfalls bis zur Annexion Lettlands durch die Sowjetunion im Jahre 1940 – als Bestandteil des Namens weitergeführt werden.

LG München I, Beschl. vom 20. 2. 1962 – 13 T 42/61: StAZ 1963, 67.

Das Standesamt M. hat am 11. 5. 1956 die Heirat des in Riga/Lettland geborenen Landwirts K. von der R. beurkundet. Der Verlobte hat sich bei der Unterschrift des Namens „Baron von der R.“ bedient. Er hat den Antrag gestellt, die Eintragung im Heiratsbuch dahin zu berichtigen, daß sein Name „Baron von der R.“ zu lauten habe. Diesen Antrag hat er im wesentlichen wie folgt begründet: Der Adelstitel „Baron“ sei dem Geschlecht der Freiherrn von der R., dem er angehöre, im zaristischen Rußland amtlich zuerkannt worden. Im lettischen Nachfolgestaat des Zarenreiches sei das Recht zur Führung von Adelstiteln nicht aufgehoben worden. Lettisches Recht sei für seine Titelführung maßgebend, da er von der Geburt bis zum Jahre 1939 in Riga gewohnt habe. Als Volksdeutscher sei er 1939 in den damaligen Warthegau umgesiedelt und in das Deutsche Reich eingebürgert worden.

Das Landratsamt M. hat sich jedoch gegen die Änderung des Namens „von der R.“ in „Baron von der R.“ ausgesprochen.

Das AG hat in dem angefochtenen Beschluß beschlossen, den Eintrag entsprechend zu berichtigen.

Aus den Gründen:

„II. 2. Der Name ist als Mittel zur Kennzeichnung des Menschen entstanden. Er unterscheidet die einzelne Person im bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben von anderen Personen. Das Namensrecht gehört deshalb dem Personenrecht an. Kann ein Name für einen Menschen auch von großem wirtschaftlichen Werte sein, so steht er doch gerade mit der Persönlichkeit des Menschen in so engem Zusammenhang, daß für ihn mangels anderer ausdrücklicher Regelung im deutschen IPR nur das Personalstatut maßgebend sein kann. Ebenso wie die Geschäftsfähigkeit einer

Person nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen ist, dem die Person angehört (Art. 7 I EGBGB), bestimmt sich auch der Name eines Menschen nach seinem Heimatrecht (BayObLGZ 1956, 347¹; 1960, 422² mit weiteren Nachweisen).

Auch der Adel ist ein Persönlichkeitsrecht. Nach Art. 109 III WeimRV sind Adelsbezeichnungen Bestandteil des Namens. Der Gebrauch einer Adelsbezeichnung hat danach in Deutschland keine standesmäßige Bedeutung mehr, sondern nur noch eine namensrechtliche. Das versteht sich auch für ausländische Adelsbezeichnungen. Das Recht auf Führung des Adelstitels ist darum ebenfalls dem Personalstatut zu unterstellen. Die Frage, ob jemand berechtigt ist, in seinem Namen ein Adelsprädikat zu führen, ist kollisionsrechtlich nach seinem Heimatrecht zu beantworten (BayObLGZ 1960, 422 mit Nachweisen).

3. Das Personalstatut ist auch im Falle von Einbürgerungen anzuwenden. Der ASt., der mit seiner Geburt in Riga (2. 1. 1913) die russische Staatsangehörigkeit erworben hatte, ist mit der Entstehung Lettlands (am 18. 11. 1918; vgl. *Laserson*, Die Verfassungsentwicklung Lettlands, JböffR 11 [1922] 221) lettischer Staatsangehöriger geworden (Art. 1 des lettländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23. 8. 1919; abgedruckt bei *Meder*, Das Staatsangehörigkeitsrecht der UdSSR und der baltischen Staaten, 1950, 95; vgl. auch *Stegman-Berent*, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur Lettlands im Jahre 1927: RabelsZ 2 [1928] 960). Es kommt also darauf an, ob der ASt. zur Zeit seiner Einbürgerung in Deutschland am 16. 12. 1939 befugt war, sich als „Baron von der R.“ zu bezeichnen. Das ist der Fall.

a) Die Abschaffung des Adels in dem Teil des Baltikums, der mit der Entstehung Lettlands Staatsgebiet dieses Landes wurde, erfolgte nicht durch russische Vorschriften. Nach dem Ausbruch der sog. „Oktoberrevolution“ im November 1917 erging zwar in Rußland das Dekret des Zentral-exekutivkomitees der Räte der Arbeiter- und Soldatendeputierten vom 10. 11. 1917, durch dessen Art. 2 alle Stände aufgehoben, die öffentlich-rechtlichen Vorrechte des Adels beseitigt und für die gesamte russische Bevölkerung die Bezeichnung „Bürger“ festgelegt wurden. Damit war für das Hoheitsgebiet der im Entstehen befindlichen Sowjetunion die Führung von Adelsbezeichnungen auch als Namensbestandteil unzulässig (vgl. OVG Hamburg, StAZ 1958, 127³; OVG Münster, OVGE 12, 43⁴ – bestätigt durch Urteil des BVerwG vom 13. 11. 1959, BVerw VII C 131. 57⁵). Dieses Dekret ist aber in den lettischen Ländern (jedenfalls bis zur Annexion durch Sowjetrußland im Jahre 1940) nicht wirksam geworden. Das folgt einmal daraus, daß Rußland durch den Friedensvertrag von Brest-Litowsk vom 3. 3./27. 8. 1918 (RGBl. 479, 1154) auf seine Hoheitsrechte in diesem Territorium und damit auf die Durchführung der sowjetischen Gesetzgebung verzichtete. Die sowjetische Gesetzgebung ist infolgedessen auch für die

¹ IPRspr. 1956–1957 Nr. 12.

² IPRspr. 1960–1961 Nr. 17.

³ IPRspr. 1954–1955 Nr. 5.

⁴ IPRspr. 1956–1957 Nr. 10.

⁵ IPRspr. 1958–1959 Nr. 19.

neukonstituierten Baltischen Staaten nicht wirksam geworden. Sodann hat aber auch Lettland ausdrücklich nur diejenigen russischen Gesetze übernommen, die beim Ausbruch der zweiten Revolution, d. h. am 24. 10. 1917 Geltung hatten (vgl. das Gesetz über Inrechtskraftbelassung früherer russischer Gesetze für Lettland vom 31. 12. 1919 – zitiert bei *Laserson* aaO 218; vgl. auch OVG Münster aaO; OVG Hamburg aaO; Beschluß des LG München I vom 22. 6. 1959 – 13 T 396/56⁶).

Die russische Revolutionsgesetzgebung hat demnach das Gebiet des Freistaates Lettland nicht erfaßt. Die Frage, ob diese Gesetzgebung nach der Annexion Lettlands durch die Sowjetunion im Jahre 1940 in Lettland wirksam geworden ist, kann hier dahingestellt bleiben; denn der ASt. hat bereits im Jahre 1939 durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

b) Auch das lettische Gesetz betr. die Schließung der Adelskorporationen vom 29. 6. 1920 brachte kein Verbot über die Führung der Adelsprädikate. Dieses Gesetz hatte folgenden Wortlaut (s. OVG Münster, OVGE 12, 49⁴):

„1. Die Adelskorporationen und die Ritterschaften von Livland, Kurland und Piltten werden geschlossen und die öffentlichen und privaten Rechte und Privilegien dieser Korporationen aufgehoben.

2. Das den Adelskorporationen gehörige oder ihnen anvertraute Vermögen ist auf allgemeiner Gesetzesgrundlage in gerichtlichen Schutz zu nehmen. Die Bücher, Akten und Dokumente, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das bezeichnete Vermögen beziehen, sind dem Justizminister zu übergeben, der befugt ist, die Ordnung für die Aufbewahrung und Verwaltung festzusetzen.“

Seinem Wortlaut und Inhalt nach beseitigt dieses Gesetz lediglich die Adelskorporationen als solche. Hierdurch wurde nicht einmal der Adel im Sinne der persönlichen Vorrechte des einzelnen betroffen; denn in Lettland gab es zahlreiche Adelige, die nicht den genannten Korporationen angehörten und für die deshalb diese Regelung keinerlei Bedeutung hatte (OVG Münster aaO). Mit diesem Gesetz wurden erst recht keine Bestimmungen über die Befugnis oder das Verbot, Adelsbezeichnungen als Namensbestandteil führen zu dürfen, getroffen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die lettische Verwaltungspraxis aus diesem Gesetz einheitlich die Folgerung hergeleitet hätte, Adelstitel dürften auch im Namen nicht mehr geführt werden (OVG Hamburg aaO).

c) In der lettischen Verfassung vom 15. 2. 1922 (übersetzt bei *Laserson*, Das Verfassungsrecht Lettlands, JbÖffR 12 [1923/24] 265) wird der Adel nicht ausdrücklich abgeschafft. Sie enthält auch keine besonderen Bestimmungen über die Stellung der einzelnen Bürger gegenüber dem Staat. Man hielt die Volksautorität offensichtlich durch die ersten Bestimmungen im 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) für gesichert:

„1. Lettland ist eine unabhängige demokratische Republik.

2. Die souveräne Gewalt des Staates Lettland gehört dem lettischen Volk.“

Im 6. Abschnitt (Die Rechtspflege) heißt es ferner:

„82. Vor Gesetz und Gericht sind alle Bürger gleich.“

⁶ Siehe oben Nr. 7.

Aus der lettischen Verfassung kann demnach entnommen werden, daß die Gemeinschaft aller einander völlig gleichgestellten Bürger die Trägerin der staatlichen Souveränität bildet und daß es in Lettland keinen Adel gab, und zwar weder einen Adel im Sinne eines Standes (Gesamtheit aller Adeligen) noch einen Adel im Sinne von besonderen Vorrechten eines einzelnen. Das heißt also, daß der in diesem Teil des ehemaligen Zarenreiches früher anerkannte Adel spätestens mit dem Inkrafttreten der Verfassung abgeschafft worden ist (vgl. OVG Münster aaO).

Aus der Aufhebung der Standesunterschiede und der Abschaffung des Adels ergeben sich aber keine namensrechtlichen Konsequenzen. Auch die Verfassung bestimmt demnach nicht, daß es verboten sei, die früheren Adelsbezeichnungen als Bestandteile des Namens zu führen.

d) Im Jahre 1922 war in Lettland ferner eine Regelung des Inhalts getroffen worden, daß bei der Führung der ‚Zivilstandsakten‘ nichtlettische Namen in lettischer Schrift nicht mehr nach der in der entsprechenden Sprache üblichen Schreibweise einzutragen waren, sondern nach lettischer Orthographie. Dabei sollte aber in Klammern der Name nochmals in der Schreibweise der entsprechenden Sprache angegeben werden (vgl. *Stegman-Berent* aaO 961). An diese Rechtsentwicklung hatte das lettische Gesetz über die Schreibweise von Vornamen und Familiennamen in Dokumenten vom 1. 3. 1927 angeknüpft.

Dieses Gesetz (übersetzt bei *Stegman-Berent* aaO 960) lautet:

1. In allen in der Staatssprache abzufassenden Dokumenten sind Vor- und Familiennamen nach der lettischen Rechtschreibung zu schreiben.
2. Männliche Vor- und Familiennamen sind mit den Endungen der lettischen Sprache zu schreiben.
- Lettgallische Vor- und Familiennamen sind im lettischen Dialekt zu schreiben.
3. Einer Fremdsprache entlehnte Vor- und Familiennamen sind so zu schreiben, wie man sie in lettischer Sprache ausspricht, wobei den deklinierbaren Vor- und Familiennamen die entsprechenden Endungen anzufügen sind.
4. Auf Wunsch ist jedermanns Vor- und Familienname in Klammern in seiner gewöhnlichen Schreibweise zu schreiben.
5. Der weibliche Familienname ist ebenso zu schreiben wie der männliche Familienname der betreffenden Familie mit Nominativendung. Auf Wunsch ist in Klammern der weibliche Familienname mit weiblicher Endung zu schreiben.
6. Jedermann hat das Recht, Dokumente auch in der ihm gewohnten Weise zu unterzeichnen.
7. Eine Instruktion über die Ausführung des Gesetzes sowie zwecks Regelung der Schreibweise von einzelnen Familiennamen erläßt der Innenminister (ergangen am 25. 7. 1927).‘

Nach Sinn und Wortlaut dieses Gesetzes sollte dreierlei erreicht werden (vgl. OVG Münster aaO mit Hinweisen):

1. die grammatikalisch und orthographisch richtige Schreibweise der Familiennamen,
2. die Deklination der Familiennamen und
3. die Unterscheidung des männlichen und weiblichen Geschlechts in den Familiennamen.

Ein Verbot, das Adelsprädikat als Namensbestandteil zu führen, ist damit nicht festgelegt worden. Es steht auch fest, daß die lettischen Behörden aufgrund dieses Gesetzes die Beifügung des Adelstitels in Klammern hinter den lettisierten Namen gestatteten oder jedenfalls duldeten. Dieser Übung entsprach auch die Instruktion des lettischen Innenministers vom 4. 7. 1927 zu den Bestimmungen über die Inlandspässe, wonach ausdrücklich angeordnet wurde, daß Fürst, Graf, Baron usw. auf Wunsch in Klammer neben dem Familiennamen des Paßinhabers in dessen gewohnter Weise einzutragen seien (vgl. OVG Münster aaO unter Nachweis der Fundstelle; OVG Hamburg aaO).

e) Bis zur Annexion Lettlands durch Sowjetrußland im Jahre 1940 waren also die ehemaligen Angehörigen des baltischen Adels in Lettland berechtigt, Dokumente mit ihrem herkömmlichen Namen zu unterschreiben und zu verlangen, daß ihrem im Text des jeweiligen Dokumentes angeführten lettischen Namen in Klammern der bisherige Name hinzugefügt werde. Dabei waren sie auch nicht gehindert, sich des Adelsprädikats als Namensbestandteil zu bedienen. Diese Regelung (der Nrn. 4 und 6 des Gesetzes vom 1. 3. 1927) wurde auch nicht etwa durch die späteren Gesetze über die Staatssprache von 1932 und 1935 aufgehoben und nicht als gegenstandslos angesehen (OVG Münster aaO unter Hinweis auf *Maurach*, ZosteuropR 1934/35, 424).

f) Die Beschwerdekammer hält demnach an der bereits im Beschluß vom 22. 6. 1959 zum Ausdruck gebrachten Meinung fest, daß in Lettland trotz Abschaffung des Adels die früheren Adelsbezeichnungen – jedenfalls bis zur Annexion Lettlands durch Sowjetrußland im Jahre 1940 – als Bestandteil des Namens weitergeführt wurden (ebenso OVG Münster aaO; OVG Hamburg aaO; a. A. Bayerische Staatszeitung Nr. 36 vom 6. 9. 1952, S. 5; StAZ 1954, 108; *Koerner*, StAZ 1951, 185 – jeweils ohne nähere Begründung und ohne im einzelnen auf die lettische Gesetzgebung einzugehen).

4. Der ASt., der lettischer Staatsangehöriger war und in Deutschland am 16. 12. 1939 eingebürgert worden ist, darf seinen in Lettland zu Recht geführten adeligen Namen ‚Baron von der R.‘ auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) weiterführen. Es ist richtig, daß nach dem maßgebenden Recht von Estland – einem anderen baltischen Staat – ein Adelsprädikat nicht als Namensbestandteil geführt werden darf (vgl. BayObLGZ 1960, 418²). Die auf einer *anderen* Rechtsordnung beruhende Verschiedenheit des rechtlichen Schicksals verstößt aber nicht gegen das Differenzierungsverbot des Art. 3 GG, das nur verlangt, daß Gleiches gleich behandelt wird, nicht aber verhindern will, daß Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln ist (BVerfGE, 1, 52; BayObLGZ 1960, 429²).

5. Nach allem hat das AG zutreffend festgestellt, daß der Name des Verlobten ‚Baron von der R.‘ lautet, und hat zu Recht insoweit die Berichtigung angeordnet.“

9. Ungarländische Volksdeutsche haben die ungarische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Vertreibung verloren.

Die Namensführung dieser Personen richtet sich nach ihrem bis zum Zeitpunkt der Ausbürgerung geltenden früheren ungarischen Heimatrecht.

Das ungarische Recht erlaubte ungarischen Adligen, bei Gebrauch der deutschen Sprache ihre Standeszugehörigkeit durch die Partikel „von“ kenntlich zu machen.

HessVGH, Urt. vom 28. 8. 1962 – OS I 81/60: StAZ 1963, 121.

Der Kl., 1910 in Berlin geboren, hat von 1918 bis 1946 in Ungarn gelebt. Im Mai 1946 sind er und seine Ehefrau aus Ungarn ausgewiesen worden. Seitdem sind sie im Lande Hessen wohnhaft. In Deutschland hat der Kl. als Familiennamen „von W.“ angegeben. Die für den Kl. und seine Ehefrau ausgestellten Ausweise tragen diesen Namen.

Der Hessische Minister des Innern hat mit Bescheid vom 17. 11. 1959 mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt, daß der Familienname des Kl. und seiner Ehefrau „W.“ laute, da zweifelhaft sei, welchen Familiennamen der Kl. zu führen berechtigt sei. In der Begründung ist ausgeführt: Die Vorfahren des Kl. seien in den ungarischen und nicht in den deutschen Adelsstand erhoben worden. Der Kl. sei als ungarischer Staatsbürger niemals berechtigt gewesen, an Stelle der ungarischen Adelsbezeichnung die deutsche Schreibweise „von“ zu benutzen, weil eine solche Umwandlung einer förmlichen Namensänderung gleichkäme.

Durch Bescheid vom 29. 2. 1960 hat der Hessische Minister des Innern den Einspruch des Kl. zurückgewiesen.

Der Kl. hat mit folgender Begründung Klage erhoben: Es gäbe keinen Zweifel an der Richtigkeit der Namensführung „von W.“. Seine Familie habe seit 1794 den Namen W. mit dem Adelsprädikat „von“ geführt. Infolge der Magyarisierung sei in Ungarn die Form „von V.“ gebraucht worden. Dementsprechend sei auch seine Geburt beurkundet worden.

Das VerwG Kassel hat mit Urteil vom 29. 6. 1960 die Klage abgewiesen, weil bis zum Feststellungsbescheid vom 17. 11. 1959 zweifelhaft gewesen sei, welchen Familiennamen der Kl. zu führen berechtigt sei. Der Kl. sei nicht berechtigt gewesen, in seinem Namen die Partikel „von“ zu führen. Bei dem Adel seiner Vorfahren handele es sich um einen ungarischen Adelsstand. Der Kl. sei auch nicht berechtigt, im Wege der Übersetzung aus dem Ungarischen sich „von W.“ zu nennen.

Gegen dieses Urteil hat der Kl. Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

„Nach § 8 I NÄG i. d. F. des Art. III Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. 5. 1957 (BGBl. I 518) kann, wenn *zweifelhaft* ist, welchen Familiennamen ein deutscher Staatsangehöriger oder ein Staatenloser, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat, zu führen berechtigt ist, die oberste Landesbehörde diesen Namen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen. Die Anwendbarkeit des § 8 I NÄG auf den Kl. und die Beigeladene hängt – gleich, ob die Namensfeststellung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen erfolgt – davon ab, ob sie deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose sind. Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sie nicht.

Die Eltern und Großeltern des Kl. besaßen die ungarische Staatsangehörigkeit, die er, obgleich in Deutschland geboren, nach dem im ungarischen Staatsangehörigkeitsrecht herrschenden *ius sanguinis* ebenfalls erworben hat. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung, einerlei ob im In- oder Ausland geboren, ist auch im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz L X/1948 vom 24. 12. 1948 beibehalten worden (vgl. RabelsZ 16 [1951] 308; *Lichter*, Die Staatsangehörigkeit, 2. Aufl. 1955, 785). Die Beigeladene, am 8. 4. 1902 in Ödenburg/Ungarn geboren, hat, wenn sie die ungarische Staatsangehörigkeit nicht schon vorher besaß, diese spätestens durch die Heirat mit dem Kl. nach ungarischem Staatsangehörigkeitsrecht erworben.

Durch die im Mai 1946 erfolgte Vertreibung aus Ungarn haben der Kl. und die Beigeladene die ungarische Staatsangehörigkeit verloren, weil nach den ungarischen gesetzlichen Bestimmungen der Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Vollzugs der Umsiedlung eintrat (VO 12 200/47 über die Abänderung, Ergänzung und Zusammenfassung der VO 12 330/45 über die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung [StAZ 1951, 115] und VO Nr. 7970/1946 betreffend den Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit der nach Deutschland Umgesiedelten [*Lichter* aaO 785; *Schätzle*, Das Deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Aufl., 386]). Diese Rechtsfolge der Ausbürgerungsmaßnahmen gegen ungarländische Volksdeutsche ist durch das ungarische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1948 nicht aufgehoben (vgl. *Ferid*, StAZ 1951, 115). Der Kl. und die Beigeladene sind deshalb staatenlos geworden; auf Staatenlose ist das NÄG anwendbar. Durch die Anerkennung als Heimatvertriebene gemäß § 2 I BVFG im Jahre 1954 haben sie die Rechtsstellung von Deutschen im Sinne des Art. 116 I GG erlangt. Dadurch haben sie die deutsche Staatsangehörigkeit zwar nicht erworben (BGH, NJW 1957, 100¹), weil Art. 116 I GG keine deutsche Staatsangehörigkeit verleiht. Art. 116 I GG gebietet aber, daß Flüchtlinge und Vertriebene weitgehend den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. In der Rechtsprechung wird auch auf dem Gebiete des IPR, insbesondere hinsichtlich des Personalstatus, eine Gleichstellung der Flüchtlinge und Vertriebenen mit den deutschen Staatsangehörigen bejaht (vgl. OLG Celle, NJW 1955, 1190²; OLG Bamberg, NJW 1951, 407³; BayObLG, StAZ 1957, 96⁴; a. A. *Ferid*, in: Festschrift für Nawiasky, 1955, 395 und DNotZ 1954, 352). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zum NÄG vom 18. 12. 1951 gehen deshalb auch von der Anwendbarkeit des NÄG auf Deutsche im Sinne von Art. 116 I GG aus (zustimmend *Ficker*, Öffentliches Namensrecht, 1952, 14). Die Anwendbarkeit des NÄG würde dann nicht ausgeschlossen sein, wenn man das Namensrecht nicht der Sphäre des IPR, sondern der des internationalen öffentlichen Rechts zuordnen wollte (so *Raape*, IPR, 1950, 421), weil danach für einen ‚Deutschen im Sinne des Art. 116 I GG‘ in Deutschland jedenfalls inländisches Recht anzuwenden wäre.

¹ IPRspr. 1956–1957 Nr. 223.

² IPRspr. 1954–1955 Nr. 217.

³ IPRspr. 1950–1951 Nr. 74.

⁴ IPRspr. 1956–1957 Nr. 12.

Nach § 8 NÄG ist für ein Namensfeststellungsverfahren weiter erforderlich, daß *zweifelhaft* ist, *welchen* Familiennamen ein Beteiligter zu führen berechtigt ist. Als Zweifel im Sinne des § 8 NÄG sind die bei natürlicher Betrachtung und objektiver Würdigung aller Tatsachen sich ergebenden Bedenken anzusehen (BVerwG, Urt. vom 7. 3. 1958, VerwRspr. 11, 282). Zweifelhaftigkeit liegt auch dann vor, wenn nicht geklärt ist, ob ein Name mit oder ohne Namensbestandteil – hier Adelsprädikat – geführt werden darf. Zweifel liegen jedoch dann nicht vor, wenn der streitige Sachverhalt sich aufklären läßt, tatsächliche Zweifel ausgeräumt und rechtliche Zweifel behoben werden können. Im vorliegenden Fall ist *nicht* zweifelhaft, welchen Familiennamen der Kl. und die Beigeladene zu führen berechtigt sind. Denn die sich aus der unterschiedlichen Namensangabe in den vorgelegten Urkunden ergebenden Zweifel können ausgeräumt werden. Die Sterbeurkunde des Urgroßvaters, die Geburts- und Taufurkunde des Großvaters, die Sterbeurkunde des Vaters und der ungarische Reisepaß der Mutter des Kl. lauten auf ‚V.‘, wobei die kirchlichen Urkunden aus dem vorigen Jahrhundert einen Adelsvermerk enthalten. Die Echtheit dieser Urkunden, die Richtigkeit der Eintragungen und der darin gebrauchten Schreibweise werden von den Beteiligten nicht bestritten. Da der Familienname der Vorfahren des Kl. in den ungarischen Matrikeln mit ‚V.‘ angegeben ist, hat der Kl. diesen Namen durch Abstammung erworben. Daraus ist zu folgern, daß der Kl. und die Beigeladene in Ungarn berechtigt und verpflichtet waren, den Familiennamen ‚V.‘ zu führen. Diesen Namen hätten sie auch in Deutschland zu führen, weil jeder sich im Ausland so zu nennen hat, wie es ihm sein früheres Heimatrecht vorschrieb (RGZ 117, 218; BGH, JZ 1953, 728⁵; *Schätzel* aaO unter Hinweis auf IPRspr. 1952–1953 Nr. 12). Da der Kl. von einem 1794 in Ungarn geadelten Vorfahren in direkter Linie abstammt und sein Vater beim Königl. ungarischen Innenministerium im Jahre 1911 seinen Adel erwiesen hat, kommt es darauf an, ob die Namensgesetzgebung des Heimatstaates den Adligen zum Gebrauch einer besonderen Namensform berechtigte. Das Heimatrecht ist maßgebend, weil das Namensrecht ein Bestandteil des Personenrechts ist. Für das Personenrecht gilt nach deutschem IPR Heimatrecht (RGZ 117, 218; *Palandt*, [BGB] Anm. 2 zu Art. 7 EGBGB).

Demnach ist die Berechtigung zur Führung eines bestimmten Namens nach dem Rechte des Staates zu beurteilen, dessen Staatsangehörigkeit der Namensträger besitzt (BayObLG, StAZ 1957, 95 [96]⁴ und die dort angeführte Rechtsprechung und Literatur). Da der Kl. und die Beigeladene staatenlos geworden sind, richtet sich ihr Personalstatus zwar nach Art. 29 EGBGB. Maßgebend ist aber die Namensgesetzgebung des ungarischen Staates bis zum Zeitpunkt der Ausbürgerung, weil Art. 29 EGBGB keine Rückwirkung besitzt und die Anknüpfung an das frühere Heimatrecht unberührt läßt. Maßgeblicher Zeitpunkt, nach dem die Namensführung innerhalb Deutschlands zu beurteilen ist, ist der Beginn des Aufenthalts als Staatenloser in Deutschland. Durch das am 14. 1. 1947 in Kraft ge-

⁵ IPRspr. 1952–1953 Nr. 12.

treten IV. Gesetz des Jahres 1947 über die Aufhebung des Adels- und Hochadelsranges in Ungarn vom 3. 1. 1947 ist in Ungarn der Gebrauch adelsrangbezeichnender Titel verboten worden. Für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes wäre es unerheblich, ob dem Vorfahren des Kl. im Jahre 1794 ein deutscher oder ungarischer Adel verliehen worden ist, weil dieses Gesetz für ungarische Staatsangehörige keinen Unterschied zwischen inländischem und ausländischem Adel macht. Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes waren der Kl. und die Beigeladene aber bereits nach Deutschland umgesiedelt und staatenlos geworden. Von diesem der Ausbürgerung und damit dem Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit nachfolgenden Gesetz konnten sie jedoch nicht mehr erfaßt werden, weil das Band der Staatsangehörigkeit zerschnitten war (*Schätzel* aaO 188; LG Hamburg, StAZ 1954, 111⁶; BayObLG, StAZ 1957, 95 [97]⁴).

Da in Ungarn die Zugehörigkeit zum Adel nicht wie in den westeuropäischen Staaten durch eine Partikel ‚de‘, ‚die‘ oder ‚von‘ gekennzeichnet war (vgl. *Koerner*, StAZ 1951, 181; BayObLG aaO; OLG Tübingen, StAZ 1953, 233⁷), ist die Prüfung der Herkunft des dem Vorfahren des Kl. verliehenen Adels unerlässlich. Das Vordergericht hat zutreffend festgestellt, daß es sich bei dieser Adelsverleihung um einen ungarischen Adel handelt. Das ergibt sich einmal aus der Bescheinigung der Ungarischen Museums-, Archiv- und Bibliotheks-Gesellschaft in Westeuropa, Expositur Wien, vom 25. 1. 1958, wonach sich aus dem *ungarischen* Archiv ergibt, daß die damals in *Ungarn* lebenden Vorfahren des Kl. vom *ungarischen* König Franz I. geadelt worden sind. Dieser Adel ist in den *Königlichen* Büchern eingetragen worden. Der Adel ist im Jahre 1841 in *Ungarn*, nämlich im Komitat Pest, verkündet worden. Beim *ungarischen* Innenministerium als zweite Adelsinstanz für *ungarische* Adelige haben im Jahre 1904 B. V. und im Jahre 1911 G. V., das ist der Vater des Kl., ihren Adel erwiesen. Auch nach der Auskunft des Österreichischen Staatsarchivs vom 17. 10. 1955 handelt es sich nach den in Wien befindlichen Aufzeichnungen bei dem Adel der Familie V. um einen *ungarischen* Adel. Aufgrund dieser bereits vorliegenden amtlichen Auskunft erübrigt sich das Beweisanerbieten des Kl., vom Genealogischen Institut in Wien eine Auskunft über die Herkunft und Zugehörigkeit seines Adels einzuholen. Eine andere Beurteilung kann auch aus dem in Fotokopie vorgelegten Adelsbrief nicht entnommen werden. Denn der Adelsbrief trägt das *Königlich-ungarische* Wappen. Wie sich aus dem Text ergibt, hat Franz I. kraft seiner *Königlichen* Macht die Vorfahren des Kl. in den Kreis der Adelligen des *ungarischen Königreichs* erhoben. Daß der Kaisertitel, Franz II., an den Beginn der Urkunde gestellt ist, entspricht der dynastischen Gepflogenheit, den höchsten Rang den auf den Seiten 3 und 4 des Adelsbriefes nach Rangfolge aufgeführten weiteren Titeln voranzustellen. Franz I., König von Ungarn von 1792–1835, war als Franz II. deutscher Kaiser von 1792–1806. Auf diese doppelte Funktion ist es zurückzuführen, daß in dem Adelsbrief der Kaisertitel an erster Stelle genannt ist. Diese Rangfolge wurde auch in den *ungarischen*

⁶ IPRspr. 1952–1953 Nr. 15.

⁷ IPRspr. 1952–1953 Nr. 13.

Gesetzen beibehalten, die der Monarch als *König von Ungarn* erließ (vgl. I. und II. Gesetzesartikel des Jahres 1867, wo ‚Ferdinand I., Kaiser von Österreich, als König von Ungarn der fünfte dieses Namens‘ und ‚Franz Josef der Erste, Kaiser von Österreich; König von Ungarn‘ dem Gesetzestext vorangestellt ist; s. ungarische Landesgesetz-Sammlung in deutscher Sprache für 1865/67, Pest 1872, S. 1 und 2). Trotz der langen staatsrechtlichen Gemeinsamkeit mit dem österreichischen Kaisertum bestand keine einheitliche österreichisch-ungarische Staatsangehörigkeit und gab es auch keinen einheitlichen österreichisch-ungarischen Adel. Das wird durch das Wiener Hof-Dekret ‚An die Ob. der Ennsischen Regierung‘ vom 10. 3. 1825 bestätigt. Darin ist ausgeführt, daß in den *ungarischen* Adelsbriefen das Vorwort ‚von‘ deswegen nicht erwähnt werde, weil es weder in der lateinischen noch in der Landessprache üblich sei. Gleichwie dem Adligen der deutsch-österreichischen Staaten in Ungarn der gebührende Titel mit dem Vorwort ‚von‘ in der *deutschen* Sprache erteilt werde, könne der Gebrauch dieses Vorwortes ebensowenig dem ungarischen Edelmann in den deutsch-österreichischen Provinzen versagt werden.

Die Anfrage der Königlich-Ungarischen Hofkanzlei und die daraufhin erteilte Auskunft der Wiener Hofkanzlei hätte sich damals erübrigt, wenn zuvor vom *ungarischen* Souverän keine *ungarischen* Adelsverleihungen vorgenommen worden wären, wie der Kl. meint. Auf diese in Österreich-Ungarn gestattete Gepflogenheit mag es auch zurückzuführen sein, daß ein Onkel des Kl., ein Bruder seines Vaters, in *Österreich* bis 1918 den Namen ‚von W.‘ geführt hat und im österreichischen Staatskalender so bezeichnet ist. Aber die von *Ferid* (StAZ 1957, 99) aus diesem Dekret gezogene Folgerung, daß ein Zwang zur Führung der Adelsnamen in der magyarischen Fassung *außerhalb* Ungarns damals dem ungarischen Rechtszustand nicht zuwiderlief, rechtfertigt es nicht, heute ungarische Adelsnamen im Wege der Übersetzung dem deutschen Sprachgebrauch anzupassen, weil das einer Neuverleihung des Adels gleichkäme. Auch die Tatsache, daß in den zwischen Ungarn und Deutschland bis 1945 geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen in den Eingangsformalien der Bezeichnung der *ungarischen* adligen Bevollmächtigten im *deutschen* Text das Vorwort ‚von‘ vorangestellt ist, während sie selbst in der ungarischen Namensfassung unterschrieben haben, würde allein nicht ausreichen, den ungarischen Adligen in Deutschland die Führung der Partikel ‚von‘ zu gestatten, weil das ebenfalls einer unzulässigen Übersetzung gleichkäme. Die Anführung der Partikel ‚von‘ im deutschen Text dieser völkerrechtlichen Verträge beruht aber nicht auf einer im Völkerrecht gepflogenen Courtoisie, sondern liegt im Heimatrecht dieser ungarischen Adligen selbst begründet, das ihnen bei Gebrauch der deutschen Sprache erlaubte, ihre Standeszugehörigkeit durch das Vorwort ‚von‘ kenntlich zu machen. Das bis zu ihrer Ausbürgerung (Verlust der Staatsangehörigkeit) maßgebliche ungarische Namensrecht berechnete den Kl. und die Beigeladene, sich beim Gebrauch der deutschen Sprache ‚von V.‘ zu nennen. Das ist auf den XLIV. Gesetzesartikel über die Gleichberechtigung der Nationalitäten vom 9. 12.

1868 (Landesgesetz-Sammlung 1865/67 in deutscher Sprache S. 270) zurückzuführen. Nach § 23 dieses Gesetzes kann jeder Bürger des Landes sich seiner Muttersprache bedienen (vgl. auch §§ 7, 21). Beim Gebrauch der deutschen Sprache aber war der ungarische Adelige auch befugt, seine Standeszugehörigkeit durch das Vorwort ‚von‘ erkenntlich zu machen (vgl. VI. Gesetzesartikel über die Wahl der Hüter der heiligen Reichskrone vom 28. 2. 1867 [Landesgesetzsammlung für 1865/67, S. 8], in dem den Namen der dort angeführten *ungarischen* Adligen das Vorwort ‚von‘ bzw. ‚v.‘ neben den Titeln ‚Graf‘, ‚Baron‘ vorangestellt ist, obwohl in Ungarn die Zugehörigkeit zum Adel nicht durch eine dem deutschen ‚von‘ entsprechende Partikel gekennzeichnet war; vgl. ferner die im RGBl. 1941 Teil II veröffentlichten deutsch-ungarischen Verträge). Darauf ist es zurückzuführen, daß die Eltern des Kl. sich während der Zeit ihrer Wohnsitznahme in Deutschland bei Gebrauch der deutschen Sprache ‚von V.‘ nennen durften und nannten und demzufolge auch die Geburt des Kl. im Jahre 1910 in Berlin im dortigen Geburtsregister in dieser Namensform eingetragen wurde. In dem von der ehemaligen deutschen Gesandtschaft in Budapest für den Kl. ausgestellten Fremdenpaß durfte deswegen auch sein Familienname in dieser Form eingetragen werden. Die unterschiedliche Namensangabe in den verschiedenen vorgelegten Urkunden erklärt sich einfach aus dem Heimatrecht des Kl., das für die ungarischen Matrikel und Urkunden die magyarische Schreibweise vorschrieb, beim Gebrauch der deutschen Sprache aber das Vorwort ‚von‘ als Adelspartikel gestattete. Diese ihm nach seinem Heimatrecht zustehende Befugnis haben der Kl. und nach der Heirat auch die Beigeladene nicht verloren, da sie vor dem Inkrafttreten des IV. Gesetzes des Jahres 1947 (über die Aufhebung des Adels in Ungarn) bereits staatenlos geworden waren.

Das für sie als Staatenlose seit ihrem Aufenthalt in Deutschland nach Art. 29 EGBGB maßgebliche Personalstatut ändert nichts an ihrem bisherigen Namensführungsrecht, weil nach deutschem Recht Adelsprädikate nach Art. 109 III Satz 2 WeimRV als Namensbestandteile fortgelten. An diesem Rechtszustand hat Art. 3 I GG nichts geändert. Es ist deshalb nicht zweifelhaft, daß der Kl. und die Beigeladene zur Führung des Familiennamens ‚von V.‘ berechtigt sind.“

10. *Ein aus Rußland geflüchteter Adliger, dem erst im Jahre 1921 die russische Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist, hat durch das Dekret vom 23. November 1917 die Berechtigung zur Führung der Adelspartikel „von“ verloren.*

Weder durch Art. 29 EGBGB n. F. noch durch das AHK-Gesetz Nr. 23 noch durch das Genfer Flüchtlingsabkommen ist ein rückwirkender Statutenwechsel eingetreten.

HessVGh, Urt. vom 28. 8. 1962 – OS I 120/60: Leitsatz in DÖV 1963, 482¹.

¹ Das BVerwG hat durch Urt. vom 13. 5. 1966 – VII C 142/65 – (BVerwGE 24, 126) die Entscheidung des HessVGh aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Die Kl. wenden sich gegen die vom Bekl. getroffene Namensfeststellung, nach der sie den Namensbestandteil „von“ in ihrem Familiennamen nicht mehr führen dürfen. Der Kl. zu 1) ist 1901 in Petersburg/Rußland geboren. Seine Geburt ist unter dem Namen „Nicolai von Sch.“ kirchlich beurkundet. Sein Vater, seine Mutter, sein Großvater und sein Urgroßvater führten schon diesen Familiennamen.

Die Kl. zu 2) ist die Ehefrau des Kl. zu 1); die Eheschließung erfolgte 1936. Der Kl. zu 3), geboren 1938 in Berlin, ist der Sohn der Kl. zu 1) und 2).

Dem Urgroßvater des Kl. ist 1832 der russische Erbadel verliehen worden. Den Familiennamen „von Sch.“ hat er wie andere Familienmitglieder schon vor dem Erwerb des russischen Erbadeis geführt. Der Vater des Kl. zu 1) ist mit seiner Familie im Juni 1917 von Rußland nach Finnland geflüchtet, dort bis 1923/24 verblieben und dann nach Estland übersiedelt. Seit Herbst 1921 ist der Kl. zu 1) in Deutschland wohnhaft. Die Familie der Kl. zu 2), die Rußland im Mai 1917 verlassen hat, ist seit 1920 in Deutschland wohnhaft. Die Kl. zu 1) und 2) besaßen die russische Staatsangehörigkeit durch Abstammung. Die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit haben sie nicht erworben.

Aus den Gründen:

„Nach § 8 I NÄG i.d.F. des Art. III Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. 5. 1957 (BGBl. I 518) kann, wenn zweifelhaft ist, welchen Familiennamen ein deutscher Staatsangehöriger oder ein Staatenloser, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat, zu führen berechtigt ist, die oberste Landesbehörde diesen Namen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen.

Die für eine Entscheidungsbefugnis des Hess.MdI, der als oberste Landesbehörde zuständig war, geforderten tatbestandsmäßigen Voraussetzungen sind gegeben. Denn die in Frankfurt/Main wohnhaften Kl. sind *staatenlos*. Die Kl. zu 1) und 2), die die russische Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben hatten, haben diese durch die VO der RSFSR vom 28. 10. und 15. 12. 1921 verloren. Durch diese VO hat die Sowjetunion den Flüchtlingen die russische Staatsangehörigkeit aberkannt (vgl. *Meder*, Das Staatsangehörigkeitsrecht der UdSSR und der baltischen Staaten, 1950, 19). Eine andere Staatsangehörigkeit haben sie weder zuvor noch danach erworben. Es ist auch *zweifelhaft*, welchen Familiennamen die Kl. zu führen berechtigt sind. Als Zweifel im Sinne des § 8 NÄG sind die bei natürlicher Betrachtung und objektiver Würdigung aller Tatsachen sich ergebenden Bedenken anzusehen (BVerwG, Urt. vom 7. 3. 1958, VerwRspr. 11, 282). Zweifelhaftigkeit liegt auch dann vor, wenn nicht geklärt ist, ob ein Name mit oder ohne Namensbestandteil – hier Adelsprädikat – geführt werden darf. Die an die Berechtigung zur Führung der Partikel ‚von‘ geknüpften Bedenken ergeben sich aus der sowjetischen adelsfeindlichen Gesetzgebung, der die Kl. zu 1) und 2) dann unterfallen, wenn sie nicht zuvor schon staatenlos geworden sind.

Von dem der Behörde in § 8 NÄG eingeräumten Handlungsermessen hat der Hess.MdI danach befugt Gebrauch gemacht (BVerwGE 9, 321²).

Der § 8 NÄG geht von der Feststellbarkeit des richtigen Namens aus.

² IPRspr. 1958–1959 Nr. 19.

Die vom Hess.MdI getroffene Feststellung ist nicht zu beanstanden, weil ‚Sch.‘ der richtige Familienname der Kl. ist. Denn die Kl. zu 1) und 2) haben durch ihre Flucht aus Rußland im Mai bzw. Juni 1917 die russische Staatsangehörigkeit nicht verloren. Nach dem russischen Gesetz vom 10. 2. 1864 wurde die Staatsangehörigkeit als ein gegenseitiges Treue- und Schutzbündnis zwischen dem Staat und seinen Angehörigen angesehen (vgl. *Meder aaO* 9). Die Abschaffung der Monarchie in Rußland am 16. 9. 1917 hat diese Staatsangehörigkeit nicht berührt. Die Flucht aus Rußland und die möglicherweise darin zu erblickende einseitige Lossagung vom russischen Staat hat eine Entlassung aus dem Untertanenverband nicht bewirkt. Die Kl. zu 1) und 2) sind deshalb trotz ihrer Flucht nach Finnland russische Staatsangehörige geblieben. Die russische Staatsangehörigkeit ist ihnen als Flüchtlingen erst durch die VO der RSFSR vom 28. 10. und 15. 12. 1921 aberkannt worden (vgl. *Meder aaO* 19). Im Zeitpunkt des Erlasses des Dekrets vom 23. (10. alter Zeitrechnung) 11. 1917 über die Beseitigung von ständischen und bürgerlichen Rängen (*Sobranie Uzakonien* 1917, Nr. 3 Pos. 31) haben die Kl. zu 1) und 2) die russische Staatsangehörigkeit noch besessen. Nach einer Übersetzung des Seminars für Deutsches und Nordisches Recht an der Universität Hamburg, Abteilung für Ostrechtsforschung, in einem dem Gericht erstatteten Gutachten vom 26. 8. 1960 in der Sache OS I 26/61 lauten die beiden ersten Artikel dieses Dekrets folgendermaßen:

‚Art. 1: Alle derzeit in Rußland bestehenden Stände und ständischen Einteilungen von Bürgern, ständischen Privilegien und Beschränkungen, ständischen Organisationen und Einrichtungen, und ebenfalls alle bürgerlichen Ränge werden beseitigt.

Art. 2: Sämtliche Standesbezeichnungen (Höfling, Kaufmann, Städter, Bauer usw.), Titel (Fürst, Graf usw.) und die Bezeichnungen des Zivildienstes (Geheimrat, Staatsrat u. ä.) werden aufgehoben, und es gibt künftig für alle Einwohner Rußlands nur noch eine gleiche Anrede – Bürger der Russischen Republik.‘

Von diesem Dekret sind auch die Kl. zu 1) und 2) erfaßt worden, da sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch die russische Staatsangehörigkeit besaßen. Durch dieses Dekret ist nicht nur der russische Adel beseitigt, sondern den russischen Staatsangehörigen die Führung jeglicher Adelsbezeichnungen, gleich welcher Herkunft, untersagt worden. Die Partikel ‚von‘, die es in der russischen Sprache als Adelsprädikat nicht gab und die der Vorfahre des Kl. zu 1) schon vor der Verleihung des russischen Erbadels geführt hat, war nach dem unwidersprochenen Vortrag der Kl. auf eine deutsche Adelsverleihung zurückzuführen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des sowjetischen Dekrets war die Partikel ‚von‘ deshalb nicht Namensbestandteil, sondern Adelsprädikat, durch das die Zugehörigkeit zum Adelsstand erkennbar gemacht wurde. Da durch das sowjetische Dekret jegliche Adelsbezeichnung abgeschafft worden ist, ist den Kl. zu 1) und 2) untersagt worden, ihrem Namen das Adelsprädikat ‚von‘ voranzustellen. Da den Kl. zu 1) und 2) das Recht zur Führung des Adelsprädikats ‚von‘ bereits 1917 untersagt worden war, konnte es nach der Aberken-

nung der russischen Staatsangehörigkeit im Jahre 1921 und der Wohnsitznahme in Deutschland im Jahre 1920/21 nicht zum Bestandteil des Namens werden. Als Staatenlose konnten sie sich auf Art. 109 WeimRV ohnehin nicht berufen. Die Kl. zu 1) und 2) waren demnach nur zur Namensführung ohne Adelsprädikat berechtigt.

An dieser nach ihrem maßgeblichen Heimatrecht eingetretenen Rechtsfolge hat die Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsnahme in Deutschland, durch die sie in den Herrschaftsbereich des deutschen Rechts eingetreten sind, nichts geändert. Denn das Namensrecht ist ein Bestandteil des Personenrechts. Nach deutschem IPR gilt hierfür Heimatrecht (RGZ 117, 218; *Palandt*, [BGB] Anm. 2 zu Art. 7 EGBGB). Die Berechtigung zur Führung eines bestimmten Namens ist deshalb nach dem Rechte des Staates zu beurteilen, dessen Staatsangehörigkeit der Namensträger besitzt (BayObLG, StAZ 1957, 95 [96]³ und die dort angeführte Rechtsprechung und Literatur). Die Kl. zu 2), die bereits 1920 nach Deutschland kam, hatte damals die russische Staatsangehörigkeit noch nicht verloren. Ihr Namensführungsrecht hatte sich deshalb nach russischem Recht zu richten, das den Adel und die Adelsbezeichnungen abgeschafft hat. Wenn der Kl. zu 1) bereits vor dem Inkrafttreten der VO der RSFSR vom 28. 10. und 15. 12. 1921 nach Deutschland gekommen sein sollte, dann wäre auch ihm die russische Staatsangehörigkeit bei Wohnsitznahme in Deutschland noch nicht ab-erkannt worden. Sein Namensführungsrecht wäre dann ebenfalls nach russischem Recht zu beurteilen gewesen. Bei Verlust der russischen Staatsangehörigkeit durch die VO der RSFSR vom 28. 10. und 15. 12. 1921 waren beide in Deutschland wohnhaft. Ihr Personalstatut als Staatenlose und damit ihr Namensrecht richtete sich deshalb nach Art. 29 EGBGB, der in der damaligen Fassung lautete:

„Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem eine Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.“

Danach ist zwischen staatenlos gewordenen und staatenlos geborenen Personen zu unterscheiden. Für die Kl. zu 1) und 2) als staatenlos Gewordene war danach das Recht ihrer letzten Staatsangehörigkeit, also das russische Recht maßgebend, und zwar in der Gestalt, die es inzwischen angenommen hatte. Art. 29 EGBGB a. F. hat deshalb bei den Kl. zu 1) und 2) zu keinem Statutenwechsel geführt. Ihr Namensrecht war nach wie vor nach russischem Recht zu beurteilen, das ihnen die Führung der Partikel ‚von‘ in ihrem Namen untersagt hatte. Durch die Eheschließung im Jahre 1936 hat die Kl. zu 2) den Namen des Kl. zu 1) ohne die Partikel ‚von‘ erworben, und zwar nach dem auch insoweit noch maßgebenden russischen Recht (Art. 29 EGBGB a. F.).

³ IPRspr. 1956–1957 Nr. 12.

An dieser Rechtslage hat die durch Art. 7 § 25 der Familienrechtsnovelle vom 12. 4. 1938 (RGBl. I 380) herbeigeführte Änderung des Art. 29 EGBGB nichts geändert. Der neue Art. 29 unterscheidet nicht mehr zwischen staatenlos Geborenen und staatenlos Gewordenen, sondern behandelt beide gleich, indem er sie dem Rechte des Aufenthaltsstaates unterwirft. Die frühere Anknüpfung an das Recht der letzten Staatsangehörigkeit bei staatenlos Gewordenen ist *fortan* beseitigt. Die seit dem 13. 4. 1938 geltende Fassung des Art. 29 EGBGB hat aber keine Rückwirkung, weil eine Rechtsänderung ohne ausdrückliche Bestimmung nicht zurückwirkt (RGZ 103, 190; OVG Lüneburg, NJW 1956, 1172; *Palandt*, Anm. 4 e zu Art. 29). Daraus folgt, daß für die Kl. zu 1) und 2), die als staatenlos Gewordene bereits vor dem 13. 4. 1938 in den Herrschaftsbereich des deutschen Rechts eingetreten sind, hinsichtlich ihrer Namensführung die Anknüpfung an das frühere Heimatrecht erhalten bleibt, weil der maßgebliche Zeitpunkt, nach dem die Namensführung innerhalb Deutschlands zu beurteilen ist, der Beginn des Aufenthalts oder die Wohnsitznahme in Deutschland ist (vgl. *Brintzinger*, DÖV 1962, 441 [448]).

Der Kl. zu 3) hat den Namen des Kl. zu 1) durch Abstammung erworben, und zwar gemäß Art. 29 n. F. i. V. m. Art. 19 EGBGB, § 1616 BGB, weil seine Geburt nach dem 13. 4. 1938 liegt und deshalb das Recht des Aufenthaltsstaates anzuwenden ist. Danach sind die Kl. allesamt nur zur Führung des Familiennamens „Sch.“ berechtigt.

Daran hat sich bis heute nichts geändert. Das AHKG Nr. 23 vom 17. 3. 1950 (AHK ABl. 140) i. d. F. des Änd.Ges. Nr. 48 vom 1. 3. 1951 (AHK ABl. 808) hat Flüchtlinge und verschleppte Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, zu denen die Kl. zählen, hinsichtlich des Personalstatuts den Staatenlosen gleichgestellt, weil nach Art. 1 in den Fällen, in denen das EGBGB die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt, an das Recht des Aufenthaltsstaates anzuknüpfen ist. Für die Kl. kann daraus jedoch nichts hergeleitet werden, weil das AHKG Nr. 23 ebenfalls keine Rückwirkung hat (OLG Freiburg, JZ 1952, 481⁴; ebenso *Makarov*, JZ 1952, 483).

Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (BGBl. I 269) hat auf die Namensführung der Kl. keinen Einfluß.

Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (BGBl. 1953 II 560), das nach dem Zustimmungsgesetz vom 1. 9. 1953 (BGBl. I 559) seit dem 24. 12. 1953 in der Bundesrepublik als Bundesrecht in Kraft getreten ist, hat für die Kl. keinen rückwirkenden Statutenwechsel herbeigeführt und ist deshalb auf das Namensführungsrecht der Kl. ohne Einfluß. Denn für dieses völkerrechtliche Abkommen ist weder in den Schlußbestimmungen des Abkommens selbst (vgl. Art. 43), noch in Art. 2 des Zustimmungsgesetzes eine Rückwirkung ausgesprochen. Es kann deshalb in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des innerstaatlichen Rechts keine Rückwirkung angenommen werden (OLG

⁴ IPRspr. 1950–1951 Nr. 88.

Neustadt, StAZ 1960, 289⁵; a. A. *Brintzinger*, DÖV 1962, 448). Zwar wird nach völkerrechtlichen Grundsätzen zwischen dem Inkrafttreten eines Vertrags und seiner Anwendbarkeit dann unterschieden, wenn der Vertrag – ganz oder zum Teil – vor oder nach seinem Inkrafttreten oder sogar rückwirkend für die Zeit vor seiner Entstehung anwendbar sein soll. Eine Rückwirkung aber dergestalt, daß der Vertrag auch vor seinem Inkrafttreten liegende Tatbestände erfassen soll, kann ohne eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung nicht angenommen werden (vgl. *Strupp-Schlochauer*, Wörterbuch des Völkerrechts, III 537). Aus Art. 12 des Flüchtlingsabkommens, der in Nr. 1 als Personalstatut des Flüchtlings das Recht des Aufenthaltslandes bestimmt, und in Nr. 2 die ‚vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte‘ durch die vertragsschließenden Staaten geachtet wissen will, kann jedenfalls ein auf den *Zeitpunkt der Flucht* zurückwirkender Statutenwechsel nicht entnommen werden (a. A. *Brintzinger*, DÖV 1962, 449). In Art. 12 Nr. 2 des Flüchtlingsabkommens ist nur das *Gebot* ausgesprochen: die vorher erworbenen und sich aus dem Personalstatut ergebenden Rechte zukünftig – das ist vom innerstaatlichen Inkrafttreten, vom 24. 12. 1953 an – zu achten (‚werden geachtet‘, ‚shall be respected‘, ‚seront respectés‘). Daraus ergibt sich für den Gesetzgeber des vertragsschließenden Staates das *Verbot*: dem nunmehr dem Recht des Aufenthaltslandes unterfallenden internationalen Flüchtling die vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte durch innerstaatliches Recht zukünftig zu beeinträchtigen. Anders ausgedrückt: Positives (bestehende Berechtigung) wird respektiert, Negatives (Rechtsverluste, Beeinträchtigungen) wird nicht tangiert. Durch Art. 12 Nr. 2 des Flüchtlingsabkommens wird aber der vertragsschließende Staat nicht verpflichtet, dem Flüchtling die vor der Flucht erworbenen und sich aus seinem früheren, vor der Flucht bestehenden Personalstatut ergebenden Rechte wieder herzustellen bzw. zurückzugewähren und die nach seinem früheren Heimatrecht noch belastenden Rechtsakte rückwirkend zu beseitigen. Das ist begrifflich in all den Fällen unmöglich, in denen sich Rechtserwerb und -verlust nach ausländischen Gesetzen vollzogen, die örtlich und zeitlich begrenzte tatsächliche Voraussetzungen, also das Vorliegen bestimmter Tatbestände erforderten, die heute weder fingiert noch ignoriert werden können. Der Art. 12 des Flüchtlingsabkommens will lediglich verhindern, daß durch das in Nr. 1 fortan für maßgeblich erklärte Personalstatut, das einen Statutenwechsel nach sich ziehen kann, noch bestehende, aus seinem früheren Personalstatut sich ergebende Rechte, durch einen solchen Statutenwechsel nach dem Recht des Aufenthaltslandes beeinträchtigt werden.

Die Kl. sind deshalb nur zur Führung des Familiennamens ‚Sch.‘ ohne die Partikel ‚von‘ berechtigt. Der Hess.MdI konnte deshalb gemäß § 8 NÄG mit allgemein verbindlicher Wirkung nur diesen Namen als den richtigen feststellen. Da § 8 NÄG von der Feststellbarkeit des richtigen Namens ausgeht, ist im Falle der Namensfeststellung der Behörde kein Ermessens-

⁵ IPRspr. 1960–1961 Nr. 16.

spielraum eingeräumt. In der Feststellung des richtigen Namens kann deshalb kein Ermessensfehler liegen. Aber selbst wenn der Behörde bei der Namensfeststellung ein Ermessensspielraum zugebilligt wäre, wäre dieser nur dann überschritten, wenn den Betroffenen statt des richtigen Namens ein unrichtiger zuerkannt würde (BVerwGE 9, 320 [323]²⁾. Durch die Anwendung des sowjetischen Rechts bei der Feststellung des Namens der Kl. wird auch nicht der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG dadurch verletzt, daß im Gegensatz zu der in Art. 109 WeimRV getroffenen Regelung in Rußland die Adelsprädikate nicht als Bestandteile des bürgerlichen Namens erhalten blieben. Die sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlung beruht auf der Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit und dem für die Namensführung nach früherem deutschen IPR für maßgeblich erklärten Heimatrecht. Hinsichtlich der Namensführung waren die Kl. zu 1) und 2), solange sie noch russische Staatsangehörige waren, dem russischen Recht unterworfen, das den Adel abgeschafft hat. Diese adelsfeindliche Gesetzgebung hätte sie nur dann nicht betroffen, wenn sie zuvor schon staatenlos geworden wären. Die auf einer anderen Rechtsordnung beruhende Verschiedenheit des rechtlichen Schicksals verstößt aber nicht gegen die Differenzierungsverbote des Art. 3 III GG (BVerfGE 5, 17 [22]⁶⁾.“

11. *Ein vormals Adeliger aus Ungarn, dem dort die Bezeichnung „nemes“ zustand und der nach 1945 als Flüchtling deutscher Volkszugehörigkeit in die Bundesrepublik gekommen ist, darf hier nicht das Prädikat „von“ als Namensbestandteil führen.*

BayObLG, Beschl. vom 21. 12. 1962 – 2 Z 82/62; BayObLGZ 1962, 401; StAZ 1963, 119; Leitsatz in BayJMBL 1963, 47.

Am 29. 8. 1953 ist im ersten Teil des Familienbuches (Heiratsbuch) des Standesamts Bamberg beurkundet worden, daß der Diplom-Ingenieur Elemer von K., geboren am 9. 2. 1914 in Felsögalla in Ungarn, und Gertrude Auguste K. die Ehe miteinander geschlossen haben. Mit dem Namen „von K.“ haben die Ehegatten die Eintragung ihrer Heirat auch unterschrieben.

Die Stadt Bamberg als Aufsichtsbehörde des Standesamts Bamberg ist der Meinung, der Zusatz „von“ zum Namen K. werde zu Unrecht geführt. Sie hat daher zum AG Bamberg den Antrag gestellt, eine entsprechende Berichtigung des Heiratseintrags anzuordnen.

Mit Beschluß vom 27. 11. 1961 hat das AG Bamberg eine Berichtigung des Heiratseintrages angeordnet.

Die hiergegen von den Eheleuten K. erhobene sofortige Beschwerde hat das LG Bamberg am 2. 4. 1962 zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„II. 1. Ob den Beschwf. der Zusatz ‚von‘ zu dem Namen K. zusteht, ist eine Frage des Namensrechts.

a) Das Namensrecht gehört dem Personenrecht an. Mangels einer anderen ausdrücklichen Regelung im deutschen IPR ist darum für die Namens-

⁶ IzRspr. 1954–1957 Nr. 5 A.

führung das Personalstatut des Namensträgers maßgebend; ebenso wie die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen ist, dem die Person angehört (Art. 7 I EGBGB), bestimmt sich auch der Name nach dem Heimatrecht (BayObLGZ 1956, 345, 347 = StAZ 1957, 95, 96¹ und BayObLGZ 1960, 418, 422 = StAZ 1961, 43, 44², je mit zahlreichen weiteren Hinweisen; BayObLGZ 1961, 305, 308 = StAZ 1962, 75, 76 = MDR 1962, 408³; dazu *Brintzinger*, JbIntR 10, 93, 101, 103).

b) In gleicher Weise ist der Adel ein Persönlichkeitsrecht. Nach Art. 109 III WeimRV gelten Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens; der Gebrauch des Adelsprädikates hat darnach in Deutschland keine standesmäßige Bedeutung mehr, sondern lediglich noch eine namensrechtliche. Das versteht sich auch für ausländische Adelsbezeichnungen. Das Recht auf Führung von Adelstiteln ist deshalb ebenfalls dem Personalstatut zu unterstellen; die Frage der Berechtigung, in dem Namen ein Adelsprädikat zu führen, ist kollisionsrechtlich nach dem Heimatrecht des Namensträgers zu beantworten (BayObLGZ 1956, 345, 347 = StAZ 1957, 95, 96 und BayObLGZ 1960, 418, 422 = StAZ 1961, 43, 44, je mit weiteren Nachw.; BayObLGZ 1961, 305, 309 = StAZ 1962, 75, 76 = MDR 1962, 408).

2. Elemer K. ist am 9.2.1914 in Ungarn geboren. Nach seinem Vorbringen gehörte seine Familie dort schon vor dem Jahre 1770 dem ungarischen niederen Adel ohne Grundbesitz an; dieser Adel habe für die Mitglieder in der Bezeichnung ‚nemes‘ Ausdruck gefunden, so daß sein Name in der ungarischen Fassung ‚nemes K. Elemer‘ laute. – Aus der Zugehörigkeit des Beschw. zum ungarischen Adel darf geschlossen werden, daß er auch die ungarische Staatsbürgerschaft durch Abstammung erwarb (Gesetzesartikel L/1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft §§ 2, 3, abgedruckt in *Szlezak*, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Ungarn, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, 1959, 98). Ob er sie später verlor, etwa dadurch, daß er sich nach Kriegsende im Jahre 1945 als Volksdeutscher in Deutschland ansiedelte (VO Nr. 7970/1946 M. E. bezüglich des Verlustes der ungarischen Staatsbürgerschaft der nach Deutschland Umgesiedelten vom 12.7.1946 § 1; VO Nr. 12200/1947 vom 28.10.1947 § 9; *Szlezak* aaO 142, 145; vgl. BayObLGZ 1961, 305, 309 bis 311 = StAZ 1962, 75, 76, 77), kann offen bleiben. Ebenso kann dahinstehen, ob er als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit und damit als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 116 I) noch von dem am 14.1.1947 in Kraft getretenen ungarischen Ges. IV/1947 vom 3.1.1947 über die Aufhebung des Adels und das Verbot des Gebrauches adelsrangbezeichnender Titel betroffen werden konnte (vgl. BayObLGZ 1956, 345, 349 = StAZ 1957, 95, 96, 97; BayObLGZ 1961, 305, 311 = StAZ 1962, 75, 77). Auch im Falle eines Statutenwechsels kann er in Deutschland keinen anderen Namen führen, als er in seinem Ursprungsstaat zu führen berechtigt war; er ist

¹ IPRspr. 1956–1957 Nr. 12.

² IPRspr. 1960–1961 Nr. 17.

³ IPRspr. 1960–1961 Nr. 19.

mit dem Namen in die deutsche Rechtsordnung eingetreten, der ihm nach seinem ungarischen Heimatrecht zustand (vgl. BayObLGZ 1960, 418, 423 = StAZ 1961, 43, 44²; BayObLGZ 1961, 305, 312 = StAZ 1962, 75, 76³; *Ferid Der Neubürger im IPR*, 1949, 21, 25).

3. Es wird die Meinung vertreten, in Ungarn habe es überhaupt keine Adelsprädikate gegeben, weder in republikanisch-kommunistischer noch in königlicher Zeit (*Koerner*, Ausländische Adelsbezeichnungen: StAZ 1951, 180, 182; *Frank*, Das Recht zur Führung von Adelsnamen: BayStA 1953, 109, 111; Bayer. Staatszeitung Nr. 36 vom 6. 9. 1952, S. 5). Dieser Ansicht ist der Senat für den Adel mit Grundbesitz schon in den Entscheidungen BayObLGZ 1956, 345, 350 = StAZ 1957, 95, 97 und BayObLGZ 1961, 305, 311 = StAZ 1962, 75, 77 nicht gefolgt (vgl. auch OLG Tübingen, StAZ 1953, 233⁴); der Ortsname für den Grundbesitz war zugleich Bestandteil des ungarischen Adelsnamens, er wurde adjektivisch vor den Hauptnamen gesetzt. Ohne Zweifel kannte der höhere magyarische Adel eine Titulatur (*Báró*, Comes, Gróf, Herczeg; vgl. *Brintzinger* aaO 163). Fraglich erscheint dies aber für den niederen Adel ohne Grundbesitz. Die vorliegende Abschrift vom 30. 8. 1902 aus dem Sitzungsbuch vom Jahre 1818 des Komáromer Komitates, welches die Zugehörigkeit der Familie K. zum Adel bestätigt, führt einen K. Sámuel Ferenezuek, einen K. Franziskus und einen Martinus K. auf. Keinem dieser Namen ist das Wort ‚nemes‘ oder ein sonstiges Prädikat beigesetzt, obwohl dies gerade in einer Adelsbescheinigung naheliegen würde. Das läßt die Vermutung aufkommen, daß es in Ungarn (wie in England, vgl. *Frank* aaO 110) auch einen untitulierten Adel gab, die Familie K. diesem angehörte und die Bezeichnung ‚nemes‘ (= Edler) nur auf die Adeligkeit einer Person hinwies, ohne als Adelsprädikat zu ihrem Familiennamen zu gehören.

Einer abschließenden Stellungnahme zu dieser Frage bedarf es jedoch nicht, da es in diesem Berichtigungsverfahren nicht darum geht, ob die Beschwf. die von ihnen gar nicht gebrauchte Bezeichnung ‚nemes‘ führen dürfen, sondern allein darum, ob ihnen die Bezeichnung ‚von‘ als Namensbestandteil zusteht.

4. Außer jedem Zweifel steht, daß es in Ungarn eine Adelsbezeichnung ‚von‘ überhaupt nicht gab. Die Verwendung dieses deutschen Adelsprädikates war dort verboten; sie hätte den ungarischen Magyarisierungsbestrebungen widersprochen. Selbst deutsche Adelige, deren Namen in Deutschland das ‚von‘ enthielt, durften in Ungarn diesen Namensbestandteil nicht führen (*Koerner* aaO; *Frank* aaO; Bayer. Staatszeitung Nr. 36 vom 6. 9. 1952, S. 5; *Brintzinger* aaO 164; BayObLGZ 1956, 354, 350 = StAZ 1957, 95, 97). Eine Berechtigung, dennoch das Wort ‚von‘ dem Familiennamen K. vorzusetzen, könnte darum nur in Frage stehen, wenn ‚von‘ nur die Übersetzung des ungarischen ‚nemes‘ darstellte und wenn außerdem eine solche Verdeutschung zulässig wäre.

a) Wie das LG aufgrund einer Auskunft des Deutschen Adelsarchivs festgestellt hat, bedeutet das Wort ‚nemes‘ soviel wie ‚Edler‘. Das deutsche

⁴ IPRspr. 1952–1953 Nr. 13.

Wort ‚Edler‘ kann aber sprachlich nicht einfach dem Wort ‚von‘ gleichgestellt werden. Eine Übersetzung stellte es dar, den ungarischen ‚Molnar‘ in der deutschen Sprache einen ‚Müller‘ oder den ‚Halaz‘ einen ‚Fischer‘ zu nennen (vgl. *Koerner* aaO 181) oder auch den Gróf als Grafen, den Báro als Baron und den Herczeg als Herzog zu betiteln. Es geht aber über die Grenzen einer sprachlichen Übersetzung wohl hinaus, statt ‚nemes‘ einfach das Wort ‚von‘ zu setzen.

b) Dagegen mag die ungarische Bezeichnung ‚nemes‘ inhaltlich dem deutschen Adelsprädikat ‚von‘ ungefähr gleichkommen. Ließe sich darum eine Verwendung dieser Bezeichnung statt jener noch als Übersetzung im weiteren Sinn ansprechen, so verbietet sie sich doch deshalb, weil jegliche Veränderung von Namensbestandteilen außerhalb eines Namensänderungsverfahrens (Ges. vom 5. 1. 1938, RGBI I 9, i. d. F. vom 29. 8. 1961, BGBl. I 1621) und darum auch eine Verdeutschung ausländischer Adelsbezeichnungen unzulässig ist. Dieses Verbot ergibt sich unmittelbar daraus, daß das deutsche IPR für die Namensführung das Personalstatut maßgebend sein läßt; nach ihm darf eben jeder nur den Namen führen, den er berechtigterweise auch in seinem Heimatstaat führte (Heimatprinzip). In der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (§§ 112, 113) hat diese Rechtslage instruktionellen Ausdruck gefunden (vgl. BGHZ 29, 256, 259; BayObLGZ 1961, 148, 154, 155; BayObLGSt. 1960, 189, 191 = StAZ 1960, 320, 321; Beschl. des Senats vom 6. 11. 1962, der in BayObLGZ 1962 Nr. 46 veröffentlicht werden wird). Das deutsche Namensrecht kennt eine Übertragung fremdländischer Namen und Namensteile in die deutsche Sprache und Orthographie selbst dann nicht, wenn der Namensträger in Deutschland eingebürgert wird oder worden ist und als deutscher Staatsbürger mit dem deutschen Kultur- und Sprachkreis in engste Verbindung getreten ist. Ausländische Adelsbezeichnungen können demnach in Deutschland keinesfalls in einer entsprechenden deutschen Form gebraucht werden (BayObLGZ 1956, 345, 350, 351 = StAZ 1957, 95, 97; BayObLGZ 1961, 305, 313 = StAZ 1962, 75, 76; OLG Tübingen, StAZ 1953, 233; OLG Karlsruhe, StAZ 1957, 10, 11⁵; *Koerner*, StAZ 1951, 180, 181; *Frank*, BayStA 1953, 109, 110; *von Bernstorff*, NJW 1961, 633, 636; *Brintzinger* aaO 116, 180; *Wagner-Peters*, Alphabetischer Ratgeber für Standesämter, 16, 17; *Schmidt-Peters*, Die Eintragungen in deutsche Personenstandsbücher in Fällen mit Auslandsberührung, 51, 61; Bayer. Staatszeitung Nr. 36 vom 6. 9. 1952, S. 5; vgl. auch RdErl. des MdI von Rheinland-Pfalz vom 3. 4. 1954, StAZ 1954, 108; RdErl. des MdI Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1955, abgedruckt in *Rausch*, Personalausweisrecht, 58, 59, 60; Bekanntmachung des BayStMdI vom 21. 2. 1962, MABl. 163 = BayStA 1962, 73, 74).

5. Nun weist allerdings *Ferid* in der Anmerkung zu einer Entscheidung des BayObLG in StAZ 1957, 98, 99 darauf hin, daß es möglicherweise dem ungarischen Rechtszustand gar nicht zuwiderlaufe, ungarische Adels-

⁵ IPRspr. 1956–1957 Nr. 13 a.

namen außerhalb Ungarns in nichtmagyarischer Fassung zu gebrauchen (ähnlich *Brintzinger* aaO 164, 181; vgl. für den Sonderfall, daß ein ehemals ungarischer Adeliger im deutschen Sprachbereich Österreich-Ungarns lebte und 1940 in Deutschland eingebürgert wurde, auch OLG Stuttgart, StAZ 1959, 151⁶). *Ferid* glaubt, Anhaltspunkte für diese Auffassung einem (von ihm wortgetreu wiedergegebenen) Wiener Hof-Dekret vom 10. 3. 1825 (das sich im Original im österreichischen Staatsarchiv befindet, StAZ 1959, 151 Fußn.) und einer Durchsicht der zwischen Ungarn und Deutschland vor 1945 geschlossenen Verträge entnehmen zu können.

a) Das erwähnte Wiener Hof-Dekret bemerkt zunächst, „daß in den Ungarischen Adelsbriefen von dem Rechte des Vorworts *von*, welches ein nothwendiges Unterscheidungszeichen zwischen den Adelichen und Unadelichen ausmacht, sich zu bedienen, aus dem Grunde keine Erwähnung vor- kommt, weil das gedachte Vorwort weder in der lateinischen noch in der Landessprache üblich ist, und nur dann gebraucht wird, wenn der Edelmann zu seinem Familiennamen noch ein immer auf ein adeliches Besitzthum gegründetes Prädikat führet“. Es fährt dann fort: „Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß, gleichwie den Adelichen der deutsch-österreichischen Staaten in Ungarn der gebührende Titel mit dem Vorworte *von* in der deutschen Sprache erteilt wird, der Gebrauch dieses Vorwortes ebenso- wenig dem ungarischen Edelmann in den deutsch-österreichischen Provinzen versagt werden könne“. Diese Anerkennung einer Übersetzung ungarischer Adelsnamen in eine entsprechende deutschsprachige Form in den deutsch-österreichischen Landesteilen der Doppelmonarchie hatte ihren besonderen Grund in der ehemaligen staatsrechtlichen Verbundenheit Ungarns mit Österreich. An dem Namensrecht in Deutschland kann sie nichts ändern. Das Heimatprinzip im deutschen IPR läßt für die Namensführung eines Ungarn allein das ungarische Recht, nicht das Recht anderer Teile der ehemaligen Doppelmonarchie maßgebend sein; daß Österreich für seinen Herrschaftsbereich eine Umwandlung ungarischer Adelsnamen in eine deutsche Form zuließ, macht sie noch nicht in Deutschland zulässig. Eine andere Beurteilung würde eine Einheitlichkeit des Heimatrechts in Österreich und Ungarn voraussetzen. Gerade daran aber fehlt es; Ungarn kannte jedenfalls für die ungarischen Adeligen und zu der Zeit, als Elemer K. seine ungarische Heimat verließ, nur magyarische Adelsbezeichnungen, nicht auch das deutsche Adelsprädikat ‚von‘.

b) Die zwischen Deutschland und Ungarn vor 1945 geschlossenen Verträge mögen wohl eine Übung dahin aufzeigen, daß einerseits die ungarischen Bevollmächtigten und am Vertragsschluß beteiligten Beamten zwar auch im deutschen Text in ihrer ungarischen Namensfassung ohne Gebrauch des Adelsprädikates ‚von‘ unterschrieben haben, daß andererseits aber bei der Benennung dieser Personen in den Eingangsformalien des deutschen Vertragstextes in vielen Fällen der Adel durch Zufügung des Wortes ‚von‘ bezeichnet wurde (vgl. z. B. RGBl. 1931 II 637/649; 1939 II

⁶ IPRspr. 1958–1959 Nr. 13.

750; 1941 II 344/352 und 353/360; 1942 II 135/149, 150, 327/341, 343/349, 350, 355/356, 359). Hieraus den Schluß zu ziehen, daß ein Gebrauch von Adelsnamen in nichtmagyarischer Fassung außerhalb Ungarns den ungarischen Anschauungen nicht widersprochen habe, scheint schon deshalb nicht möglich, weil die ungarische Regierung und ihre Vertreter auf die deutsche Fassung der Vertragstexte kaum einen entscheidenden Einfluß ausübten. Die Annahme, die aufgezeigte Übung bei der Gestaltung von Vertragstexten lasse erkennen, daß sowohl die ungarischen wie die deutschen Stellen eine Abwandlung ungarischer Namen in deutsche Fassungen gebilligt hätten, muß aber mindestens nunmehr an Art. 7 I des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über Mitteilungen und Ersuchen auf dem Gebiete des Personenstandswesens vom 1. 9. 1941 (RGBl. 1942 II 355) scheitern. In dieser Vereinbarung verpflichteten sich die Vertragsteile ausdrücklich, daß die Standesbeamten (Matrikelführer) des einen vertragschließenden Teils den Familiennamen eines Angehörigen des anderen Teils nur in der seinem heimatlichen Recht entsprechenden Form in die Personenstandsbücher (Matrikel) eintragen. Eine Anpassung ungarischer Adelsnamen an den deutschen Sprachgebrauch (oder umgekehrt) lag darnach ersichtlich weder im Sinne der deutschen noch der ungarischen Stellen.

c) Schließlich folgt entgegen der Meinung der Beschwf. auch aus der Tatsache, daß deutsche Adelige berechtigt gewesen waren, ihre deutschen Adelstitel in Ungarn in ungarischer Übersetzung zu führen, keine Befugnis für ehemalige ungarische Adelige, nun ebenso ihrerseits ihre ungarischen Adelsbezeichnungen in Deutschland in deutscher Form zu gebrauchen. Die Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit muß hier schon daran scheitern, daß das deutsche IPR für die Namensführung das Personalstatut und mit ihm das Heimatrecht des Namensträgers maßgebend sein läßt.

6. Somit darf ein vormalig Adeliger aus Ungarn, dem dort die Bezeichnung ‚nemes‘ zustand und der nach Kriegsschluß im Jahre 1945 sich als Flüchtling deutscher Volkszugehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ansiedelte, hier nicht das Prädikat ‚von‘ als Namensbestandteil führen.“

12. *Das Revisionsgericht kann nur die Anwendung des deutschen Kollisionsrechts, nicht aber die des von diesem berufenen ausländischen Rechts nachprüfen.*

Ein ausländischer Adelstitel darf in Deutschland nur in der betreffenden ausländischen Form geführt werden.

Die Gestaltung des adligen Namens unterliegt im Hinblick auf die Praktikabilität des Namens im Rechtsverkehr Beschränkungen.

BVerwG, Urt. vom 18. 1. 1963 – VII C 54/60: StAZ 1963, 186; DÖV 1963, 513; Buchholz BVerwG 402.10, § 8 Namensändges. Nr. 4.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Urteil der Vorinstanz, IPRspr. 1960–1961 Nr. 12.

Aus den Gründen:

„1. Zur Revision des Bekl.

Zu Unrecht meint der Bekl., daß Art. 29 EGBGB und das Gesetz vom 1. 9. 1953 über den Beitritt der Bundesrepublik zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) – BGBl. II 559 – verletzt sei. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kl. im Zeitpunkt seiner Übersiedlung nach Deutschland und seiner Einbürgerung berechtigt gewesen sei, den Adelsnamen seines Vaters zu tragen. Hierzu hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt, daß, wenn der Kl. vor seiner Einbürgerung staatenlos war, nach deutschem Recht gemäß Art. 29 EGBGB seine namensrechtlichen Verhältnisse nach lettischem Recht als dem Recht des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu beurteilen sind. Auf den Ausführungen des Berufungsgerichts über die Bedeutung der Genfer Konvention beruht das angefochtene Urteil nicht. Das Berufungsgericht hat auf dieses Gesetz lediglich hingewiesen, um zu verdeutlichen, daß das Domizilprinzip inzwischen allgemeine Anerkennung gefunden hat. Soweit die Gründe des Berufungsurteils sich mit der Berechtigung des Vaters des Kl. und somit auch des Kl. selbst, die Adelsbezeichnung des Vaters weiter zu tragen, befassen, beruhen sie auf tatsächlichen Feststellungen sowie der Anwendung von russischem und lettischem Recht. Insoweit ist dem Senat nach § 137 VwGO eine Nachprüfung verwehrt, weil es sich nicht um die Anwendung von Bundesrecht handelt. Dem Bekl. kann insoweit nicht zugestimmt werden, als er meint, daß die Tragweite des russischen Adelsdekrets vom 10. 11. 1917 deshalb nachgeprüft werden könne, weil es sich um anerkannte Regeln des Völkerrechts handle, die nach Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts geworden seien.

In dem vorliegenden Rechtsstreit steht nicht die Frage zur Entscheidung, welche Regeln des Völkerrechts unter Art. 25 GG fallen und damit als Bundesrecht anzusehen sind. Vielmehr handelt es sich bei der Beurteilung der Frage, welcher Name dem Kl. zusteht, um eine solche des IPR, wobei, wie schon ausgeführt, auf das lettische Recht abgestellt werden muß. Ob bei der Anwendung des lettischen Rechts oder aber des Rechts, auf welches das lettische IPR verweist, dem Berufungsgericht ein Rechtsfehler unterlaufen ist, kann im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden, weil es sich nicht um Bundesrecht handelt. Allerdings schließt die Anwendung von nichtrevisiblem Recht nicht vollständig eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht aus. Beruht die Anwendung des nichtrevisiblen Rechts auf der Verletzung von revisiblem Recht, so ist dem Revisionsgericht eine Nachprüfung nicht verwehrt (vgl. *Staudinger-Raape*, [BGB] 9. Aufl., Einleitung vor Art. 7 EGBGB Anm. K II 3; *Kegel in Soergel-Siebert*, [BGB] Einleitung vor Art. 7 EGBGB Bem. 117 ff.). Es kommt somit nur darauf an, ob der Richter die Sachnormen der Rechtsordnung entnommen hat, auf die die Kollisionsnormen verwiesen haben, nicht aber darauf, ob die Sachnormen auch richtig angewandt worden sind (vgl. *Staudinger-Raape* aaO). Um die letztere Frage handelt es sich aber im vorliegenden Fall. Das

Berufungsgericht hat zutreffend das lettische Recht angewandt. Die deutsche Kollisionsnorm ist somit nicht verletzt. Damit erweist sich die Revision des Bekl. als unbegründet.

2. Zur Revision des Kl.

Zu Unrecht nimmt der Kl. das Recht für sich in Anspruch, einen ihm etwa zustehenden russischen Adelstitel in deutscher oder französischer Sprache zu führen. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, könnte er einen solchen Adelstitel nur in russischer Sprache führen (so die h. M.; vgl. die Nachweise bei *Rensch*, Der adlige Name nach deutschem Recht, 1931, 34). Diesem Verlangen steht aber, wie das Berufungsgericht gleichfalls mit Recht hervorgehoben hat, der Gesichtspunkt entgegen, daß ein derartig langer Adelstitel mit dem Grundsatz der Rechtsklarheit nicht vereinbar wäre. Der Anspruch, einen Namen von solcher Länge in russischer Sprache zu führen, würde sich mit den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung in Widerspruch setzen. Das Berufungsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen diese Frage in Deutschland praktisch bedeutsam geworden ist, die Adelsgesetzgebung eine Sonderregelung getroffen hat. Insofern enthält das preußische Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. 6. 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 22. 4. 1930 (GS 51) einen allgemeinen Rechtsgedanken. Eine andere Handhabung wäre mit dem Art. 30 EGBGB nicht vereinbar. Ganz gleich, ob man dem Art. 30 eine engere oder weitere Bedeutung beimißt (vgl. dazu *Staudinger-Raape*, Art. 30 Anm. F III 4), auf jeden Fall sind unter Art. 30 die Vorschriften vom Schutze des Rechtsverkehrs zu rechnen (*Staudinger-Raape*, Anm. F III 3 e). Diese Vorschriften wären aber in ihrer Wirkung in Frage gestellt z. B. bei einem Registereintrag, wenn das Klagebegehren Erfolg hätte.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß es von einer weiteren Aufklärung, welche einzelnen Namensbestandteile der Kl. neben dem Namen „Baron Schmidt von der L.“ führen könnte, Abstand genommen hat. Die Hinzufügung weiterer Namensbestandteile aus dem gesamten von dem Kl. in Anspruch genommenen Familiennamen gehört zwar zum Namensfeststellungsverfahren, wäre gegenüber dem gegenwärtigen Klagebegehren jedoch nicht ein minus, sondern ein aliud. Deshalb rechtfertigt sich die Zurückweisung der Revision, und es bedarf nicht etwa einer Zurückverweisung, damit eine weitere namensrechtliche Klärung in der Tatsacheninstanz durchgeführt wird. Daher bedarf es auch keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob alle von dem Kl. in Anspruch genommenen Titel wirklich zum Familiennamen gehören.“

13. Die Einbürgerung führt grundsätzlich zu keiner Änderung des dem Eingebürgerten bis dahin nach seinem bisherigen Personalstatut zustehenden Namens.

Wird der Eingebürgerte jedoch in der Einbürgerungsurkunde mit einem Namen bezeichnet, der ihm nach seinem bisherigen Personalstatut nicht

zustand (hier Adelsbezeichnung „von“), so ist er in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit dieses Verwaltungshandelns zu schützen.

OVG Münster, Urt. vom 29. 1. 1963 – II A 813/60: OVGE Münster und Lüneburg 18, 231; StAZ 1964, 166; DRspr. V (549) 175 a; Leitsatz in StAZ 1965, 21 mit Anm. *Rietdorf*.

Der Kl. wurde 1894 als ehelicher Sohn des österreichischen Staatsangehörigen von N. in Dresden geboren und mit dem Namen von N. in das Geburtsregister eingetragen. Demzufolge war auch der Kl. österreichischer Staatsangehöriger. Er verbrachte die meiste Zeit seines Lebens in Deutschland. Im Jahre 1930 wurde er von dem Thüringischen Ministerium des Innern unter dem Namen von N. in das Deutsche Reich eingebürgert.

Anfang 1958 wurde aus Anlaß einer Verpflichtungserklärung des Kl. zugunsten seines in Österreich lebenden Bruders, der nur den Namen N. führte, die Richtigkeit der Namensführung des Kl. zweifelhaft. Der Kl. stellte daraufhin den Antrag, ihm und seiner Ehefrau die Berechtigung zur Weiterführung des Namens von N. zu erteilen. Durch Verfügung vom 23. 10. 1958 lehnte es der Bekl. ab, den Namen des Kl., der N. laute, in von N. zu ändern. Die Klage wurde durch das angefochtene Urteil abgewiesen.

Mit der Berufung beantragt der Kl. unter Erweiterung der Klage festzustellen, daß er berechtigt ist, den Namen von N. zu führen.

Aus den Gründen:

„Da der Kl. von Geburt an bis zu seiner Einbürgerung im Jahre 1930 als österreichischer Staatsangehöriger in Deutschland lebte, waren in dieser Zeit für seine personenrechtlichen Verhältnisse, also auch für seine Namensführung nach deutschem IPR (vgl. Art. 7 EGBGB; *Palandt*, BGB, Anhang zu Art. 7 EGBGB; *Raape*, IPR, 5. Aufl., 49) die Rechtsvorschriften seines Heimatstaates maßgebend. Denn das deutsche IPR knüpft hinsichtlich der personenrechtlichen Verhältnisse eines in Deutschland lebenden Ausländers an die Staatsangehörigkeit an. Welchen Namen der Kl. zu führen berechtigt war, richtete sich also in dieser Zeit nach österreichischem Recht.

Unstreitig führte er von Geburt an zu Recht den Namen von N. Durch das österreichische Gesetz vom 3. 4. 1919 (StGBI. 1919 Nr. 211) § 1 wurde der Adel für österreichische Staatsbürger aufgehoben. Durch die Vollzugsanweisung vom 18. 4. 1919 (StGBI. Nr. 237) wurde die Führung von Adelsbezeichnungen untersagt (vgl. v. *Owstien*, StAZ 1931, 266; *Brintzinger*, JbIntR 1961, 122). Durch diese österreichische Gesetzgebung verlor also auch der Kl. als österreichischer Staatsangehöriger das Recht, die Adelsbezeichnung ‚von‘ zu führen. Daß die Geburt des Kl. in einem deutschen Standesregister seinerzeit richtig unter dem Namen von N. beurkundet worden war, ändert hieran nichts, da die Eintragung seiner Geburt in ein deutsches Standesregister keine Änderung des für ihn maßgebenden Personalstatuts, seines Heimatrechts bewirkte. Er blieb vielmehr als österreichischer Staatsangehöriger hinsichtlich seiner personenrechtlichen Verhältnisse den Gesetzen seines Heimatstaates unterworfen.

Das Personalstatut des Kl. änderte sich erst mit seiner Einbürgerung im Jahre 1930, als er deutscher Staatsangehöriger wurde. Die Einbürgerung selbst bewirkt keine Änderung des dem bisherigen Ausländer bis dahin kraft seines maßgebenden Heimatrechts zustehenden Namens. Sie bewirkt zwar, daß von nun an die deutschen personenrechtlichen Bestimmungen auf ihn anzuwenden sind, ändert aber nicht rückwirkend bereits abgeschlossene personenrechtliche Tatbestände, wie den Namenserwerb. Einen anderen als den bis zur Einbürgerung geführten Namen kann der Eingebürgerte daher nur nach den Vorschriften des einbürgernden Staates erwerben. Besondere Vorschriften darüber, nach welchen Rechtsvorschriften sich der Name des Einzubürgernden von der Einbürgerung an richten soll, kennt das deutsche Recht nicht. In aller Regel werden, obwohl der einbürgernde Staat für die öffentlich-rechtliche Regelung der Namensführung zuständig ist, entsprechend den Regeln des IPR für die Entscheidung der Frage, mit welchem Namen der Einzubürgernde in den neuen Staatsverband eintritt, die für ihn nach seinem bisherigen Personalstatut maßgebenden Regeln zugrunde gelegt, weil dies im allgemeinen der Billigkeit entspricht (vgl. *Raape*, IPR, 5. Aufl., 650).

In Anwendung dieser Grundsätze wird der neue Staatsbürger im allgemeinen in der Einbürgerungsurkunde mit dem Namen bezeichnet, der sich aus den von ihm vorgelegten Nachweisen über seine Persönlichkeit und seinen Namen als der nach seinem bisherigen Personalstatut zu Recht geführte Name ergibt.

Es kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob diese Namensbezeichnung ein Verwaltungsakt ist oder nur die Bedeutung eines tatsächlichen Verwaltungshandelns hat. Auch wenn nur letzteres der Fall ist, gab im Falle des Kl. die oberste Landesbehörde durch die Bezeichnung seines Namens in der Einbürgerungsurkunde in der im deutschen Ständeregister eingetragenen Form ihre Rechtsauffassung dahin zu erkennen, daß sie diesen Namen für den von ihm zu führenden halte. Der Kl. konnte sich hierauf verlassen und seinen Namen als nunmehriger deutscher Staatsangehöriger in dieser Form führen. Ganz abgesehen davon, ob der Kl. damals überhaupt eine Möglichkeit zu weiterer rechtlicher Nachprüfung hatte, entsprach die Meinung der obersten Landesbehörde auch einer damals zwar nicht allgemein, aber doch vielfach von Einbürgerungsbehörden und auch in wissenschaftlichen Veröffentlichungen vertretenen Rechtsauffassung (vgl. *Sievers*, StAZ 1930, 295 [316]; *Bornhak*, Deutsches Adelsrecht, 1929, 166; *Brintzinger*, JbIntR 1961, 127 Anm. 227).

In seinem berechtigten Vertrauen auf die Richtigkeit des Handelns der obersten Landesbehörde verdient der Kl. also Schutz... Weder die damals einbürgernde Behörde noch der Bekl. vermögen es, den Kl. vor den nachteiligen Folgen des damaligen, auf der damaligen Rechtsauffassung beruhenden behördlichen Handelns zu schützen. Der notwendige Schutz des Vertrauens des Staatsbürgers auf die Richtigkeit der Entscheidung, noch dazu einer obersten Landesbehörde, gebietet es mithin, es bei dem damaligen Verwaltungshandeln und dem dadurch herbeigeführten Rechtszustand

auch dann zu belassen, wenn es einer inzwischen gewandelten Rechtsauffassung zufolge auch zur damaligen Zeit unrichtig war.

Ein Abweichen davon würde den Kl. somit rechtswidrig in seinen Rechten verletzen. Der Kl. ist vielmehr entgegen der Auffassung des Bekl. berechtigt, den Namen von N. zu führen. Dies war daher entsprechend seinem Antrage festzustellen.“

14. Österreichische Adelige, die mit Gründung der Tschechoslowakei tschechoslowakische Staatsangehörige geworden sind, haben die Berechtigung, den Adelstitel zu führen, nicht durch den späteren Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wiedererworben.

Das tschechoslowakische Adelsaufhebungsgesetz verstößt nicht gegen den deutschen ordre public.

OLG Celle, Beschl. vom 12. 2. 1963 – 5 Wx 120/62: NdsRpfl. 1963, 130.

Der Beschwf. wurde im Jahre 1915 in S. (Gebiet der früheren österreichischen Monarchie) geboren. Durch Geburt erhielt er den Familiennamen „Ritter v. F.“, den er bis heute geführt hat. Nach Gründung der Tschechoslowakei am 28. 10. 1918 blieb er in deren Staatsgebiet. Erst im Jahre 1945 kam er in das Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland. Er hat am 21. 1. 1956 geheiratet. Die Eheschließung wurde unter dem Familiennamen „Ritter v. F.“ beurkundet.

Auf Antrag des Landkreises Celle hat das AG Lüneburg durch Beschluß vom 16. 7. 1962 angeordnet, das Familienbuch dahin zu berichtigen, daß der Familienname der Eheschließenden „F.“ (statt „Ritter von F.“ bzw. „von F.“) laute.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Beschwf. blieb erfolglos. Gegen den Beschluß des LG Lüneburg hat der Beschwf. weitere sofortige Beschwerde eingelegt, mit der er beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben.

Aus den Gründen:

„Die sachlichen Voraussetzungen für die vom AG angeordnete Berichtigung der Eintragungen im Familienbuch sind gegeben. Für die Eintragung ist maßgebend, welchen Familiennamen der Beschwf. im Zeitpunkt der Eheschließung im Jahre 1956 zu führen berechtigt war. Das Recht zum Führen eines Namens bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dem die betreffende Person angehört (BVerwG, StAZ 1958, 323¹; Soergel-Siebert, Komm. z. BGB, 8. Aufl. 1955, Anh. nach Art. 7 EGBGB; v. Bernstorff, NJW 1961, 633, 635).

Der Beschwf. hat die Berechtigung, den Adelstitel ‚Ritter von‘ zu führen, aufgrund des tschechoslowakischen Ges. Nr. 61 vom 10. 12. 1918 verloren. Durch dieses Gesetz wurde den früheren Adeligen verboten, ihren Familiennamen mit dem den Adel kennzeichnenden Prädikat oder Zusatz zu gebrauchen. Mit Gründung der Tschechoslowakei am 28. 10. 1918 erlangte der Beschwf., der im Staatsgebiet der späteren Tschechoslowakei seinen Wohnsitz hatte, die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit (vgl. das Ges. über die Staatsangehörigkeit vom 9. 4. 1920, abgedruckt bei Bergmann,

¹ IPRspr. 1958–1959 Nr. 14 a.

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 2. Aufl. 1938, 741). Also ist das Gesetz vom 10. 12. 1918 auf ihn anzuwenden...

Der Beschwf. hat auch durch den spätestens am 16. 3. 1939 durch Sammeleinbürgerung erfolgten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (VO vom 20. 4. 1939, RGBl. I 815) das Recht zum Führen des Adelstitels nicht wiedererworben; denn die Frage, welchen Namen der Beschwf. in diesem Zeitpunkt zu führen hatte, richtete sich nach seinem Heimatrecht, also nach tschechoslowakischem Recht (BVerwG, StAZ 1958, 323; *Pfeiffer-Strickert*, [PStG] § 1 Anm. 14). Das tschechoslowakische Gesetz vom 10. 12. 1918 ist nicht etwa durch ein deutsches Gesetz rückgängig gemacht worden.

Auch die Ansicht des Beschwf., die Anwendung des tschechoslowakischen Gesetzes verstoße gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes (Art. 30 EGBGB), trifft nicht zu. Wenn auch Art. 109 der WeimRV nur die öffentlich-rechtlichen Vorrechte der Geburt und des Standes aufhob, die Adelsbezeichnungen aber als Teil des bürgerlichen Namens bestehen ließ, so liegt in der tschechoslowakischen Regelung doch kein Verstoß gegen den *ordre public* (BVerwG, StAZ 1958, 323; BVerfGE 8, 317; v. *Bernstorff*, NJW 1961, 636). Es besteht insoweit kein wesentlicher Unterschied zwischen der deutschen und der tschechoslowakischen Regelung, da das gemeinsame Merkmal beider Gesetze darin bestand, die Vorrechte des Adels abzuschaffen und damit die Gleichheit vor dem Gesetz herzustellen.

Etwas anderes ergibt sich schließlich auch nicht daraus, daß der Beschwf. seinen Adelstitel bisher ohne Beanstandung seitens tschechoslowakischer oder deutscher Behörden geführt hat; denn dies ändert nichts an dem Umstand, daß der Beschwf. seit Inkrafttreten des tschechoslowakischen Adelsaufhebungsgesetzes tatsächlich einen Namen führte, der ihm rechtlich nicht zustand. Da der Familienname des Beschwf. demnach im Zeitpunkt seiner Eheschließung ‚F.‘ gelautet hat, durfte im ersten Teil des Familienbuches als sein Familienname nur dieser Name eingetragen werden.“

15. *Die Polnisierung von Namen deutscher Staatsangehöriger in Ostoberschlesien aufgrund polnischer Verwaltungsmaßnahmen ist unwirksam.*

LG Hannover, Beschl. vom 18. 10. 1963 – 8 T 109/63: StAZ 1964, 250.

Aus den Gründen:

„Aufgrund der vorliegenden Geburtsurkunde des Beschwf. steht fest, daß er als Konrad Synowietz (1909 in B./Gleiwitz [Oberschlesien]) geboren worden ist...

Wenn nach der Besetzung Ostoberschlesiens der Name Synowietz in Synowiec polnisiert und deshalb auch die Eheschließung des Beschwf. im Jahre 1938 unter dem Namen Synowiec beurkundet wurde, so konnte eine solche auf die Polnisierung des Deutschtums in Oberschlesien zurückzuführende Maßnahme das Recht des Beschwf. zur Führung des von ihm durch Geburt erworbenen Namens Synowietz ebensowenig beeinträchtigen wie der aus der Geburtsurkunde ersichtliche Vermerk, daß aufgrund einer

polnischen Verwaltungsanordnung die ‚verunstaltete‘ Rechtschreibung des Namens Synowietz den Regeln der polnischen Rechtschreibung ‚Synowiec‘ angepaßt worden sei. Ob eine derartige Maßnahme staatsrechtlich im Verhältnis zwischen Staatsbürger und Staat Rechtens ist, brauchte hier nicht geprüft zu werden; denn der Beschwf. war zu dem Zeitpunkt, als die Verfügung des polnischen Innenministers erging, deutscher Staatsbürger, dem durch eine derartige Verfügung nicht der ihm seit seiner Geburt zustehende Name genommen werden konnte.“

2. Juristische Personen

Siehe auch Nr. 23, 57

16. *Ein ausländischer Verein, dessen Rechtsfähigkeit im Inland Art. 10 EGBGB von einer Anerkennung durch den Bundesminister des Innern abhängig macht, ist wie ein deutscher nichtrechtsfähiger Verein zu behandeln und gemäß § 50 II ZPO passiv parteifähig.*

Für die Gefährdungshaftung ist das Recht des Begehungsortes maßgebend.

Das Recht der abgetretenen Forderung entscheidet über den Schutz des Schuldners.

OLG Neustadt, Urt. vom 21. 3. 1962 – 1 U 8/62; MDR 1962, 826; Leitsatz in DRiZ 1962 B 107 Nr. 1395.

Die Kl. macht als Sozialversicherer angebliche Ansprüche ihres Versicherungsnehmers geltend, die nach ihrer Ansicht gemäß § 1542 RVO auf sie übergegangen sind.

Der Bekl. zu 1) veranstaltete in Neustadt/Weinstraße am 8. 6. 1957 eine Ballon-Sport-Tagung. Im Rahmen der Tagung wollte der Bekl. zu 2), der Schweizer Staatsbürger und Mitglied der Bekl. zu 3), eines rechtsfähigen schweizerischen Vereins mit Sitz in Basel, ist, bei einem Ballonflug ein Funksprechgerät erproben und vorführen. Am 8. 6. 1957 gegen 16.30 Uhr startete er als Führer des der Bekl. zu 3) gehörenden Ballons „Basel“ zu diesem Flug. Außer ihm befanden sich zwei weitere Mitglieder der Bekl. zu 3) sowie Dr. M. und der Versicherungsnehmer der Kl. im Korb des Ballons. Wenige Minuten nach dem Start geriet der Ballon in ein Gewitter mit einem orkanartigen Sturm, so daß sich der Bekl. zu 2) zur sofortigen Landung entschloß. Diese erwies sich infolge der starken Windböen als schwierig; bei ihr wurde neben anderen Insassen auch der Versicherungsnehmer der Kl. aus dem Korb geschleudert und verletzt.

Aus den Gründen:

„Die Haftung des Bekl. zu 2) folgt – wie das LG zutreffend ausgeführt hat – aus §§ 823 I BGB, 1542 RVO. Deutsches Recht ist anzuwenden, weil für den vorliegenden Anspruch aus unerlaubter Handlung nach einer aus Art. 12 EGBGB abzuleitenden ungeschriebenen Kollisionsnorm das Recht des Begehungsortes maßgebend ist...

Die gegen die Bekl. zu 3) gerichtete Klage ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Die Bekl. zu 3) ist, wie das LG mit Recht angenommen hat, passiv parteifähig. Dies folgt aus § 50 II ZPO. Diese Vorschrift ist anzuwenden, gleichgültig, ob man sonst – was streitig ist – die Parteifähigkeit eines Ausländers nach deutschem oder ausländischem Verfahrensrecht beurteilt. Denn eine entsprechende Anwendung des Art. 7 EGBGB scheidet infolge der Sondervorschrift des Art. 10 EGBGB aus. Da hiernach deutsches Recht die Rechtsfähigkeit im Inland von besonderen Voraussetzungen abhängig macht, ist auch die Parteifähigkeit nach deutschem Verfahrensrecht zu beurteilen. Die Bekl. zu 3), die nach schweizerischem Recht rechtsfähig ist, gilt in Deutschland nicht als rechtsfähig, da die nach Art. 10 Satz 1 EGBGB erforderliche Anerkennung nicht vorliegt. Art. 10 Satz 2 schreibt aber vor, daß für einen solchen Verein die Vorschriften über die Gesellschaft und § 54 Satz 2 BGB gelten. Über die Bedeutung dieser Vorschrift gehen die Meinungen auseinander. Überwiegend nimmt man an, daß materiellrechtlich neben § 54 Satz 2 BGB deutsches Gesellschaftsrecht gelte, der Verein also wie ein nicht rechtsfähiger Verein zu behandeln sei (*Staudinger-Raape*, BGB, 9. Aufl., Art. 10 EGBGB Anm. H II 4; *Raape*, IPR, 5. Aufl., 209; *Wolff*, Das IPR Deutschlands, 2. Aufl., 98; *Erman-Arndt*, BGB, 2. Aufl., Art. 10 EGBGB Anm. 4). Daraus wird dann weiter gefolgert, daß auch § 50 II ZPO anzuwenden sei (vgl. *Staudinger-Raape* aaO; *Raape* aaO und 202 mit Fußn. 29, 209; *Stein-Jonas-Schönke*, ZPO, 18. Aufl., § 50 Anm. VI 1; *Wieczorek*, ZPO, § 50 B II c 2; *Palandt-Lauterbach*, BGB, 21. Aufl., Art. 10 EGBGB Anm. 4b). Soweit ersichtlich, kommen nur *Pagenstecher* (ZZP 64, 274) und *Kegel* in *Soergel-Siebert*, BGB, 9. Aufl., Art. 10 EGBGB Randn. 38, zu anderen Ergebnissen; ersterer verneint die Anwendung des § 50 II ZPO und damit die Parteifähigkeit schlechthin, letzterer will offenbar die Parteifähigkeit davon abhängig machen, ob nach dem Heimatrecht des Vereins die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft parteifähig ist. Der Senat folgt der herrschenden Ansicht. Art. 10 Satz 2 EGBGB sagt zwar nicht ausdrücklich, daß der nicht anerkannte ausländische Verein allgemein wie ein nicht rechtsfähiger Verein zu behandeln sei. Er bestimmt aber, wenn man den Wortlaut des § 54 BGB vergleicht, materiellrechtlich dasselbe, was für den nicht rechtsfähigen Verein gilt. Demnach ist anzunehmen, daß auf inländisches Gesellschaftsrecht verwiesen ist, so daß *Kegel* schon im Ausgangspunkt nicht zu folgen ist. Ist aber materiellrechtlich der Verein wie ein nicht rechtsfähiger Verein deutschen Rechts zu behandeln, so ist kein Grund ersichtlich, der die Anwendung des § 50 II ZPO ausschließen könnte. *Pagenstechers* Ansicht beruht auf einer nicht zwingenden Wortinterpretation des Art. 10 Satz 2 EGBGB und führt zu einem unbefriedigenden Ergebnis. Die Anwendung des Art. 10 Satz 2 EGBGB und damit des § 50 II ZPO setzt allerdings nach herrschender Meinung eine Inlandsbeziehung des ausländischen Vereins voraus. Diese ist aber schon dann gegeben, wenn irgendeine Rechtsbeziehung nach deutschem Recht zu beurteilen ist (vgl. *Staudinger-Raape* aaO 209 Fußn. 41; *Palandt-Lauterbach* aaO; RGZ 159, 33, 47). Eine rechtsgeschäftliche Beziehung, wie sie *Kegel* aaO Randn. 37 verlangt, ist nicht zu fordern. Daß

§ 50 II ZPO wegen der Sicherheit im Rechtsverkehr weitgehend anzuwenden ist, läßt auch das Urteil des BGH, LM Nr. 13 zu § 50 ZPO = MDR 1960, 665¹ erkennen.

Der Kl. steht aber kein Anspruch gegen die Bekl. zu 3) zu. Auch diese Rechtsbeziehungen sind nach deutschem Recht zu beurteilen, weil für die Gefährdungshaftung ebenfalls das Recht des Begehungsortes, für vertragliche Ansprüche aber mangels Fehlens einer ausdrücklichen Vereinbarung der mutmaßliche Parteiwille, notfalls das Recht des Erfüllungsortes maßgebend ist (*Kegel* aaO vor Art. 7 EGBGB Randn. 185, 204; BGHZ 19, 110, 111²) ...

Die Kl. kann [dagegen] von den Bekl. zu 1) und 2) nach § 1542 RVO Ersatz ihrer Aufwendungen für den Zeugen H. verlangen...

Die Vorschriften der §§ 412, 407 BGB gelten auch im Verhältnis zum Bekl. zu 2), da das Recht der abgetretenen Forderung – also deutsches Recht – über den Schutz des Schuldners entscheidet (vgl. *Kegel* aaO vor Art. 7 EGBGB Randn. 251 m. w. Nachw.).“

3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Siehe auch Nr. 184

17. *Überörtliche juristische Personen des öffentlichen Rechts (hier: Landesversicherungsanstalten) verlieren mit der Abtretung des Gebietes, für welches sie errichtet sind, ihre Rechtspersönlichkeit und ihren satzungsgemäßen Sitz auch für den Bereich der deutschen Rechtsordnung. Ihr Vermögen geht, soweit es im Gebiet des Nachfolgestaates belegen ist, auf diesen über.*

Zur Rechtsnachfolge in das im Inlande belegene Vermögen der erloschenen Landesversicherungsanstalt Sudetenland.

KG, Beschl. vom 12. 2. 1962 – 1 W Umw. 319/61: WM 1962, 494; NJW 1962, 1112; Leitsatz in DRiZ 1962 B 80 Nr. 1086.

Der Sachverhalt ist bei der angefochtenen Entscheidung des LG Berlin vom 30. 12. 1960 – 83/82/85 T Umw. 280/58 – in IPRspr. 1960–1961 Nr. 21 wiedergegeben.

Aus den Gründen:

„Der Annahme des LG, daß die Landesversicherungsanstalt Sudetenland seit dem Jahre 1945 erloschen ist, ist im Ergebnis beizupflichten. Die Landesversicherungsanstalt war eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 4 RVO). Sie war zur Durchführung der Sozialversicherung, also einer Aufgabe des Reiches, aufgrund deutscher Hoheitsgewalt im Sudetenland errichtet worden. Sie war mithin nicht eine lokale, sondern eine über-

¹ IPRspr. 1960–1961 Nr. 186.

² IPRspr. 1954–1955 Nr. 22.

örtliche juristische Person des öffentlichen Rechts. Darunter sind auch solche juristischen Personen zu verstehen, die zwar vorwiegend in einem bestimmten Gebietsteil tätig sind, die aber für Zwecke und Aufgaben errichtet worden sind, die von der staatlichen Zentrale gegeben werden (*Wengler*, JZ 1954, 217, 220). Das Vermögen solcher überörtlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts teilt im Falle der hier vorliegenden Staatensukzession das Schicksal des Vermögens des Staatsfiskus, d. h. es fällt in Ermangelung gegenteiliger Abmachungen grundsätzlich demjenigen Staat zu, in dessen Gebiet es jeweils gelegen ist, gleichgültig, ob der Sitz der juristischen Person sich in dem abgetretenen oder in dem verbleibenden Gebiet befindet (*Wengler* aaO 219). Nicht spezifisch lokale juristische Personen des öffentlichen Rechts sind in ihrem Fortbestande von dem Fortbestehen der Staatshoheit abhängig, der sie ihre Entstehung verdanken; mit der Abtretung des Gebietes, für welches sie errichtet sind, ist die Erreichung ihres Zweckes unmöglich geworden und ihre Rechtspersönlichkeit deshalb nach der Rechtsprechung des RG und des KG, der sich der beschließende Senat anschließt, auch für den Bereich der deutschen Rechtsordnung erloschen (RGZ 105, 260; 110, 315; 136, 339; RG, LZ 1923, 562; KGJ 53, 196; KG, HRR 1930 Nr. 420; JW 1932, 3819 = IPRspr. 1932 Nr. 16; vgl. auch *Wengler* aaO zu Fußn. 37).

Mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der Landesversicherungsanstalt Sudetenland ist auch ihr satzungsgemäßer Sitz in Teplitz-Schönau entfallen. Die Grundsätze, die nach der Rechtsprechung des beschließenden Senats im Sinne der Altbankengesetzgebung für das Fortbestehen des satzungsgemäßen Sitzes von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften gelten, die am Ort ihres ausländischen Sitzes enteignet worden sind (Senat in WM 1958, 735 = NJW 1958, 1924¹; WM 1962, 122²), können, wie sich aus den dargelegten Rechtsgrundsätzen ergibt, entgegen der Auffassung der Beschwf. auf juristische Personen des öffentlichen Rechts keine Anwendung finden. Auch lebt eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach dem Fortfall ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht, wie die Beschwf. meint, als juristische Person des Privatrechts fort. Dieser Auffassung ist der beschließende Senat bereits an anderer Stelle entgegengetreten (1 W 1335/59); sie ist auch nach der Auffassung von *Wengler* (JZ 1960, 256) unbegründet. Für die Entstehung, das Fortbestehen und den Untergang juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind allein die Grundsätze des öffentlichen Rechts maßgebend.

Der Übergang des Vermögens einer überörtlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts auf den Nachfolgestaat aufgrund einer Staatensukzession macht jedoch, worüber in Rechtsprechung und Schrifttum Einigkeit besteht, vor den territorialen Grenzen halt (RGZ 105, 318; KG, JW 1932, 3819; *Wengler*, JZ 1954, 221). Das im Bundesgebiet und in West-Berlin belegene Vermögen der Landesversicherungsanstalt Sudetenland steht mithin nicht dem tschechoslowakischen Staat zu. Es ist aber auch

¹ IPRspr. 1958–1959 Nr. 26.

² IPRspr. 1960–1961 Nr. 83.

durch den Untergang der Rechtspersönlichkeit dieser Anstalt nicht herrenlos geworden. Die Vermögensrechte bilden, wie das RG (RGZ 136, 242) und das KG (JW 1932, 3819) es nennen, eine körperliche (richtiger wohl körperschaftliche) Verlassenschaft, für die sich die Rechtsnachfolge entweder nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder nach völkerrechtlichen Verträgen oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen regelt. Die Rechtsnachfolge in das Vermögen aufgelöster Versicherungsanstalten ist in den §§ 1335, 1336 RVO geregelt. Hierzu bestimmt § 1335 RVO, daß, wenn eine Versicherungsanstalt aufgelöst wird, die beteiligten Landesregierungen den aufnehmenden Anstalten das Vermögen mit allen Rechten und Pflichten übertragen oder die Übernahme durch eine andere Anstalt genehmigen können; sonst fällt das Vermögen, bei gemeinsamen Anstalten anteilig, den beteiligten Gemeindebehörden zu. Diese Vorschrift schließt es aus, einen unmittelbaren Anfall des Vermögens der Landesversicherungsanstalt Sudetenland an das Reich anzunehmen, so daß es wie unmittelbares Reichsvermögen zu behandeln wäre. Aber auch ein Anfall des Vermögens an die jetzt in der Bundesrepublik oder in West-Berlin bestehenden Länder ist noch nicht eingetreten. Denn der Vermögensanfall nach § 1335 Satz 2 RVO an die beteiligten Gemeindeverbände oder Länder tritt erst ein, wenn die beteiligten Landesregierungen eine Entschliebung darüber gefaßt haben, daß das Vermögen nicht auf eine andere Anstalt übertragen werden soll. Ferner können unter den „beteiligten“ Landesregierungen und Ländern im Sinne des § 1335 RVO nur diejenigen verstanden werden, in deren Gebiet die aufgelöste Versicherungsanstalt tätig gewesen ist, nicht diejenigen, in deren Gebiet Teile ihres Vermögens belegen sind. § 1336 RVO sieht aber weiter vor, daß, wenn sich bei der Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Gemeindeverbände oder Länder nicht über die ihnen zufallenden Vermögensanteile einigen, hierüber der Reichsrat bestimmt. Die Befugnisse des Reichsrats sind nach dessen Aufhebung durch das Gesetz vom 14. 2. 1934 (RGBl. I 89) auf den zuständigen Reichsminister, also auf den Reichsarbeitsminister und nunmehr gemäß Art. 129 I GG auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übergegangen. Die Vorschrift des § 1336 RVO regelt zwar nicht unmittelbar den hier in Rede stehenden Fall des Untergangs einer Versicherungsanstalt infolge Staatensukzession. Aus ihr ergibt sich aber, daß letzten Endes, wenn es, wie hier, an der Zuständigkeit einer Landesregierung fehlt, der Bundesminister für Arbeit, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Senat von Berlin, über die Zuweisung des Vermögens der Anstalt an einen anderen Rechtsträger durch Verwaltungsakt zu befinden hat. Diese Zuständigkeit wird ersichtlich in § 13 I des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. 8. 1953 (BGBl. I 848) vorausgesetzt, wonach das noch verfügbare Vermögen der stillgelegten, bis zum 8. 5. 1945 für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zuständig gewesenenen Versicherungsträger zur Bestreitung der Aufwendungen heranzuziehen ist, die für die nach diesem Gesetz von Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Lande Berlin gewährten Leistungen entstehen.

Da eine Entscheidung des Bundesministers für Arbeit über die Übertragung des Vermögens auf Versicherungsanstalten im Bundesgebiet oder im Lande Berlin nicht ergangen ist, ist das Vermögen der Landesversicherungsanstalt Sudetenland bisher weder dem Bunde noch einem Lande angefallen noch auf andere Versicherungsanstalten übergegangen. Die Rechtsnachfolge in diese Verlassenschaft ist daher noch in der Schwebe. Demnach läßt sich für die nach § 7 I AltbG maßgebende Zeit bis zum 31. 12. 1952 weder ein satzungsgemäßer Sitz dieser Verlassenschaft im Inlande noch eine Geschäftsleitung feststellen. Ob die Tätigkeit des vom Gericht bestellten Pflegers eine Geschäftsleitung darstellen könnte, bedarf keiner Entscheidung, da die Bestellung erst nach diesem Zeitpunkt, nämlich am 22. 12. 1953 erfolgt ist. Auch begründet die auf gesetzlicher Ermächtigung beruhende Befugnis des Bundesministers für Arbeit, einen Verwaltungsakt zu erlassen, durch welchen das Vermögen auf andere Versicherungsanstalten übertragen wird, keine Geschäftsleitung im Sinne des Altbankengesetzes. Darunter ist nur die Tätigkeit satzungsgemäß berufener Organe zu verstehen, welche die Eigenschaft gesetzlicher Vertreter haben. Zwar kann der Bundesminister für Arbeit unbedenklich für befugt erachtet werden, für die Verlassenschaft der Landesversicherungsanstalt Sudetenland einen Verwalter oder Abwickler zu bestellen, der das Vermögen zu erhalten und so lange zu verwalten hat, bis eine Entscheidung über die Übertragung des Vermögens auf andere Versicherungsanstalten in entsprechender Anwendung des § 1336 RVO ergangen ist. Die Bestellung eines solchen Verwalters hätte zugleich gemäß den §§ 1919, 1921 I BGB zur Folge, daß die angeordnete Pfllegschaft von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben wäre. Eine solche Maßnahme ist aber nach den Feststellungen des LG bisher und insbesondere bis zum Stichtag des 31. 12. 1952 nicht getroffen worden.“

III. RECHTSGESCHÄFT

1. Stellvertretung

Siehe Nr. 145, 164, 184

2. Form

Siehe Nr. 149, 150, 193

3. Verjährung

Siehe Nr. 37, 207

IV. OBLIGATIONENRECHT

1. Vertragsstatut

Siehe auch Nr. 41, 42, 43, 45, 46, 51, 56, 145, 163, 164, 172, 202, 205 a, 206, 207, 210, 213, 226

18. *Haben beide Parteien in einem Rechtsstreit über den Abschluß eines Warenkaufs (italienisches Obst) nur Vorschriften des deutschen Rechts angeführt und erörtert und sich auch nicht dagegen gewendet, daß das Landgericht nach deutschem Recht entschieden hatte, so kann darin ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Annahme liegen, die Anwendung deutschen Rechts entspreche – mangels einer stillschweigenden Abrede über das anzuwendende Recht – dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner.*

BGH, Urt. vom 7. 3. 1962 – VIII ZR 9/61: NJW 1962, 1005; MDR 1962, 564; LM Nr. 17 zu Art. 7 ff. EGBGB (Deutsches intern. Privatrecht); BGH-Warn 1962 Nr. 55; DAWRd. 1962, 87; Leitsatz in NJW 1962, 1345 mit Anm. Maier; DRiZ 1962 B 76 Nr. 1018; AWD 1962, 112.

Aus den Gründen:

„I. Die Revision der Bekl. wendet sich in erster Reihe dagegen, daß das Berufungsgericht das Rechtsverhältnis der Parteien nach deutschem Recht beurteilt hat. Sie macht geltend, die Frage, ob die Bekl. Verkäuferpflichten verletzt habe und Schadensersatz leisten müsse, sei nach italienischem Recht zu beurteilen. Danach sei die Klage unbegründet.

Es bestehen indes keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht auf das zu beurteilende Rechtsverhältnis deutsches Recht angewendet hat.

Die Frage, welches Recht auf einen schuldrechtlichen Vertrag zwischen einem Inländer und einem Ausländer anzuwenden ist, entscheidet sich nach ständiger Rechtsprechung des BGH in erster Linie nach dem ausdrücklichen oder stillschweigend erklärten, gegebenenfalls nach dem sogenannten mutmaßlichen Parteiwillen und notfalls nach dem Erfüllungsort. Das Berufungsgericht hat erkennbar angenommen, daß die Parteien nicht den Willen gehabt hätten, das Vertragsverhältnis italienischem Recht zu unterstellen. Es durfte in dem von ihm festgestellten Umstand, daß beide Parteien sich von Anfang an, ohne irgendwelche Zweifel zu äußern, auf deutsches Recht berufen und den Streit lediglich nach seinen Vorschriften erörtert haben, einen wesentlichen Anhaltspunkt dafür sehen, daß mangels einer von ihm verneinten stillschweigenden Abrede über das anzuwendende Recht die Anwendung deutschen Rechts dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht. Die Feststellung des Berufungsgerichts über ihr Verhalten während des ganzen Verfahrens wird von der Revision zu Unrecht angegriffen. Die Revision führt aus, die Parteien hätten im ersten Rechts-

zuge überhaupt keine Bestimmungen des deutschen Rechts erörtert. Die Bekl. habe zwar dann in der Berufungsbegründung den § 810 und den § 326 BGB angeführt. Das sei aber nicht entscheidend, da das LG in seinem Urteil auf § 326 BGB und andere Bestimmungen des BGB hingewiesen habe.

Entgegen der Auffassung der Revision ist es jedoch gleichgültig, in welchem Rechtszug und aus welcher Veranlassung die Bekl. sich auf deutsche Gesetzesbestimmungen bezogen hat. Wenn sie sich für die Anwendung italienischen Rechts einsetzen wollte, hätte sie dies bei ihren Angriffen gegen das erstinstanzliche Urteil zum Ausdruck bringen müssen. Die Bekl. hatte im übrigen auch schon in dem Arrestverfahren 6 Q 19/59 des LG München keine Einwendungen gegen die Anwendung von deutschen Gesetzesbestimmungen (§§ 275, 326 BGB) in dem Urteil des LG vom 1. 12. 1959, gegen das sie Berufung eingelegt hat, vorgetragen. Alles dies spricht dafür, daß es dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, wenn mangels einer stillschweigenden Einigung über die Anwendung deutschen Rechts dieses Recht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet wird. Auch das OLG hatte in seinem Urteil vom 25. 2. 1960 in dem Arrestverfahren den geltend gemachten Schadensersatzanspruch unter ausdrücklichem Hinweis auf die §§ 433, 326 BGB beurteilt. Deshalb hätte die Bekl. auch aus diesem Grunde Anlaß gehabt, in dem Hauptprozeß schon im ersten Rechtszuge sich gegen die Anwendung deutschen Rechts zu wenden, wenn sie italienisches Recht angewendet wissen wollte. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß der Kaufvertrag für die Bekl. durch Vermittlung eines Agenten mit Sitz in München abgeschlossen wurde. Alle diese Umstände rechtfertigen es, das Rechtsverhältnis nach deutschem Recht zu beurteilen.

Die Revision kann gegen diese Beurteilung nicht mit der Rüge durchdringen, der Schwerpunkt der Vertragsbeziehungen liege deshalb, weil die Ausfuhr der gehandelten Ware an eine besondere staatliche Genehmigung gebunden war, in Italien, so daß nicht anzunehmen sei, die Parteien würden die Maßgeblichkeit des deutschen Rechts vereinbart haben, wenn sie eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht getroffen hätten. Denn demgegenüber tritt das Prozeßverhalten der Parteien so stark in den Vordergrund, daß es die Auffassung des Berufungsgerichts ausreichend stützt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht aufgrund der von ihm festgestellten Tatsache, daß beide Parteien, ohne Zweifel zu äußern, während des ganzen Verfahrens von der Geltung des deutschen Rechts ausgegangen sind, sogar zu der Auffassung gelangen durfte, daß die Parteien stillschweigend das Vertragsverhältnis deutschem Recht hätten unterstellen wollen, indem sie hierüber im Prozeßverfahren eine stillschweigende Vereinbarung über die Anwendung deutschen Rechts trafen (vgl. Ur. des erkennenden Senats vom 17. 12. 1957 – VIII ZR 315/56¹; BGH, Ur. vom 19. 3. 1956 – II ZR 25/55, LM Nr. 3 zu Art. 7 ff. [Deutsches intern. Privatrecht] = DB 1956, 473²). Mindestens rechtfertigt ihr Verhalten

¹ IPRspr. 1956–1957 Nr. 23 d.

² IPRspr. 1956–1957 Nr. 23 a.

die Annahme eines entsprechenden mutmaßlichen Parteiwillens, der die sonstigen Umstände, insbesondere auch die Interessenlage der Bekl., nicht erkennbar entgegenstehen.“

19. *Welches Recht auf einen Arbeitsvertrag anzuwenden ist, bestimmt im internationalen Arbeitsrecht in erster Linie der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Vertragschließenden.*

Bei einem Arbeitsvertrag zwischen einer deutschen Botschaft und einer deutschen Ortskraft ist vor allem in Betracht zu ziehen, daß jeder Staat bestrebt ist, die Verhältnisse seines öffentlichen Dienstes nach seinem eigenen Recht zu regeln, und jeder Angehörige dieses Staates im Zweifel dieselbe Tendenz verfolgt.

Haben die Parteien dem Vertrag das Statut für deutsche Ortskräfte bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zugrundegelegt, so gilt für dieses Arbeitsverhältnis grundsätzlich deutsches Recht.

Das österreichische Betriebsrätegesetz vom 28. März 1947 findet auf ausländische diplomatische Vertretungen in Österreich keine Anwendung.

BAG, Urt. vom 10. 5. 1962 – 2 AZR 397/61: BAG 13, 121; AP Nr. 6 zu Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht mit Anm. *Gamillscheg*; NJW 1962, 1885; DB 1962, 1016; SAE 1962, 199 mit Anm. *Mayer-Maly*; AR-Blattei Kündigungsschutz, Entsch. Nr. 62 mit Anm. *Herschel*; RiA 1962, 376; DRspr. I (180) 48 b; Leitsatz in AWD 1962, 209; RdA 1962, 358.

Der im Jahre 1915 geborene Kl. war seit dem 1. 2. 1956 als Hilfssachbearbeiter bei der Konsularabteilung der deutschen Botschaft in Wien angestellt. Er besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Als Grundlage für sein Arbeitsverhältnis wurde das Statut für deutsche Ortskräfte bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (Ortskräftestatut) vereinbart.

Der Kl. hat beim ArbG Bonn auf Feststellung geklagt, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Botschaft vom 30. 12. 1960 nicht aufgelöst sei.

Das ArbG hat die Klage abgewiesen, das LArbG hat die Berufung des Kl. zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„II. Materiell hängt die Entscheidung zunächst davon ab, ob dem Kl. darin zu folgen ist, wenn er die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung nach deutschem Recht, insbesondere nach dem Kündigungsschutzgesetz, beurteilt wissen will. Das angefochtene Urteil hat dies verneint. Es hat angenommen, insoweit sei nicht deutsches, sondern österreichisches Recht maßgebend, nämlich § 25 des österreichischen Betriebsrätegesetzes von 1947, und das österreichische Recht gewähre dem Kl. keinen Kündigungsschutz. Dem LArbG kann aber nicht gefolgt werden.

Es ist zwar zuzugeben, daß der Arbeitsvertrag zwischen den Parteien auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Österreich geschlossen und erfüllt worden ist. Denn die völkerrechtlich anerkannte Exterritorialität des

deutschen Botschafters in Wien bedeutet nur, daß er persönlich in gewissem Umfang den Gesetzen des Landes Österreich und ihrem Vollzug entzogen ist, was zur Folge hat, daß im Botschaftsgebäude gegen seinen Willen keine staatlichen Zwangsmaßnahmen ergriffen werden dürfen, auch nicht solche gegen andere Personen als ihn selbst. Diese Exterritorialität bedeutet jedoch nicht, daß damit zugleich das Botschaftsgebäude als Grundstück aus dem österreichischen Staatsgebiet ausgenommen und als deutsches Staatsgebiet zu betrachten ist, ähnlich wie etwa Schiffe auf hoher See in gewisser Weise als Gebiet ihres Heimat- und Flaggenstaates gelten. Vielmehr ist allgemein anerkannt, daß die Gebäude der diplomatischen Vertretungen eines Staates als solche nicht exterritorial sind, sondern zum Staatsgebiet des Gastlandes gehören (vgl. *Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, 1960, I 282; *Dahm*, Völkerrecht, 1958, I 346 ff., 675; *Verdroß*, Völkerrecht, 3. Aufl. 1955, 261).

Somit sind deswegen, weil der Arbeitsvertrag des Kl. auf österreichischem Staatsgebiet geschlossen worden ist und in Österreich zu erfüllen war, immerhin zwei nicht unerhebliche Anknüpfungspunkte dafür vorhanden, daß der Arbeitsvertrag des Kl., seine Kündbarkeit und sein Kündigungsschutz nach österreichischem Recht zu beurteilen wären. Andere Umstände sprechen jedoch dagegen und für die Anwendung des deutschen Rechts. Sie wiegen, wenn man zunächst einmal von dem Ortskräftestatut absieht, insgesamt schwerer. Ebenso sehr wie der Ort des Vertragsabschlusses und der Ort der Vertragserfüllung, also die lokalen Umstände, müssen hier die persönlichen bedacht werden, nämlich daß der Kl. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, die verklagte Bundesrepublik eine deutsche juristische Person des öffentlichen Rechts und dabei die gewichtigste dieser Art ist und der Kl. im öffentlichen Dienst der Bekl. beschäftigt war. Besonders dieser letzte Umstand fällt, in Hinsicht darauf, wo von seiner Funktion her der Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses liegt, stark ins Gewicht. Auch ist für den – wenn auch nicht ausdrücklich erklärten, sondern nur mutmaßlichen – Parteiwillen, auf den es für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts in erster Linie ankommt (vgl. *Beitzke*, Anm. zu AP Nr. 1 Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht; *Gamillscheg*, Internationales Arbeitsrecht, 101, 106; *Raape*, IPR, 5. Aufl. 1961, 456 ff.; *Soergel-Siebert-Kegel*, BGB, 9. Aufl., vor Art. 7 EGBGB Anm. 172 ff.), in Betracht zu ziehen, daß jeder Staat bestrebt ist, die Verhältnisse seines öffentlichen Dienstes nach seinem eigenen Recht zu regeln, und jeder Angehörige dieses Staates, so wie hier unstreitig der Kl., im Zweifel keine entgegengesetzte, sondern dieselbe Tendenz verfolgt.

Indessen kann dahingestellt bleiben, welches Recht nach diesen Erwägungen näher liegt, das österreichische oder das deutsche; denn als Quelle der Erkenntnis für den Willen der Parteien bietet sich hier das Ortskräftestatut an, das nach der den Senat bindenden Feststellung im Tatbestand des angefochtenen Urteils als Grundlage für das Arbeitsverhältnis der Parteien vereinbart worden ist. Das nimmt auch das Berufungsgericht an. Seine Auslegung bindet den Senat als Revisionsgericht aber nicht, da es sich,

was auch die Revision mit Recht hervorhebt, bei dem Ortskräftestatut um typische Vertragsbedingungen handelt (vgl. BAG, AP Nr. 7 zu § 550 ZPO). Der Senat kann und muß also das Ortskräftestatut, wenn es auch kein Gesetzesrecht ist – das macht die Bekl. selbst nicht geltend –, selbständig auslegen. Diese Auslegung führt im Gegensatz zu der Ansicht des Berufungsgerichts dazu, daß nicht österreichisches, sondern deutsches Recht auf das Vertragsverhältnis der Parteien anzuwenden ist, und zwar auch und gerade für den Kündigungsschutz des Klägers.

Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts bei der Auslegung des Ortskräftestatuts liegt zunächst schon darin, daß es dessen § 16 mit seinem Vorbehalt zugunsten zwingenden ausländischen Rechts in den Vordergrund stellt, anstatt dieser Vorschrift, wie es ihrer Stellung am Schluß des Statuts und auch ihrem Inhalte nach zukommt, erst in letzter Linie in Betracht zu ziehen. Das Statut ist nämlich, richtig gesehen, ein Auszug aus dem deutschen Arbeitsrecht und ein Versuch, das deutsche Arbeitsrecht den besonderen Verhältnissen der sogenannten Ortskräfte bei den deutschen auswärtigen Vertretungen anzupassen. Es enthält insoweit dem deutschen Recht entsprechende Vorschriften u. a. über die Krankenbezüge (§ 7), Beschäftigungsschutz der Mutter (§ 8), Kündigungsfristen (§ 10), Kündigung aus wichtigem Grund (§ 11), allgemeinen Kündigungsschutz (§ 12), Kündigungsschutz der Mutter (§ 13) und Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte (§ 14). Alle diese Regelungen entsprechen, soweit sie nicht sogar ausdrücklich auf das deutsche Recht hinweisen, in ihrem entscheidenden Kern dem geltenden deutschen Arbeitsrecht und wollen dieses nur insofern geringfügig in unbedeutenden Modifikationen abwandeln, als es nach den Vorstellungen des Auswärtigen Amtes, das das Statut entworfen hat, notwendig war, um den besonderen Verhältnissen im auswärtigen Dienst gerecht zu werden.

Bereits hieraus ergibt sich, daß die Parteien ihre Rechtsbeziehungen nicht dem österreichischen Recht unterwerfen, sondern dafür ganz allgemein das deutsche Recht gelten lassen wollten, was auch, wie schon dargestellt, ihrer Interessenlage am besten entspricht. Bestätigt wird dieser gemeinsame Parteiwille durch die anschließende Vorschrift des § 15 des Statuts, die ausdrücklich sagt, daß sich die privatrechtlichen Beziehungen zwischen der Ortskraft und dem Auswärtigen Amt im übrigen nach deutschem Recht richten. Daß auch die Bekl. bei Schaffung des Statuts im letzten diesen Willen hatte, ergibt sich zum Überfluß aus der eigenen Erklärung der Bekl. in ihrem Schriftsatz vom 7. 8. 1958 in der ähnlich liegenden Sache N. / Bundesrepublik – 3 a Sa 129/59 – LArbG Düsseldorf = 1 Ca 402/57 ArbG Bonn, deren Akten Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem LArbG gewesen sind. In diesem Schriftsatz heißt es auf S. 2:

„Das Ortskräftestatut ist geschaffen worden, um die deutschen Ortskräfte weitgehend dem ausländischen Recht zu entziehen und sie einer dem deutschen Recht angenäherten Sonderregelung zu unterstellen. Diese Absicht hat in dem Erlaß vom 16. 5. 1956 – 100-82-89-1 –, mit dem die Auslandsvertretungen über Sinn und Zweck des gleichzeitig übersandten Ortskräftestatuts unter-

richtet wurden, eindeutig ihren Ausdruck gefunden. In dem Erlaß heißt es auf S. 2 unten: Das vorliegende Statut will die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den deutschen Ortskräften und dem Auswärtigen Amt dem ausländischen Recht entziehen.'

III. Ist somit nicht daran zu zweifeln, daß sich das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien im ganzen gesehen nicht nach österreichischem, sondern nach deutschem Recht richtet, so bleibt in diesem Zusammenhang nur noch die Frage, welche Bewandnis es mit § 16 des Ortskräftestatuts hat, den das angefochtene Urteil, wie schon gesagt, zu Unrecht in den Vordergrund anstatt an den Schluß seiner Untersuchung gestellt und dem es aus diesem Grunde zu Unrecht zuviel Gewicht beigelegt hat.

§ 16 des Ortskräftestatuts lautet:

„Das für das Dienstverhältnis mit der Ortskraft zwingende ausländische Recht bleibt unberührt.“

Welche Absicht das Auswärtige Amt verfolgte, als es die Bestimmung in das von ihm ausgearbeitete Statut aufnahm, welche Tragweite sie hat, ob etwa nur zwingendes öffentliches Recht des Gastlandes gemeint ist oder etwa nur solches privates und öffentliches Recht, das für den Arbeitnehmer günstiger ist als das deutsche Recht, und wie die Bestimmung des § 16 mit dem sonst nach dem Ortskräftestatut geltenden deutschen Recht im einzelnen zu vereinbaren ist, braucht hier nicht geprüft zu werden. Denn auch wenn man dieser Vorschrift die größtmögliche Tragweite einräumt, kann nach ihr die Anwendung österreichischen Rechts nur dann in Betracht kommen, soweit darin zwingende Normen enthalten sind, die auf den vorliegenden Kündigungstatbestand zutreffen.

Das ist nun entgegen der Ansicht des LArbG nicht der Fall. Zu Unrecht hält das angefochtene Urteil das österreichische Betriebsrätegesetz vom 28. 3. 1947 (österreichisches BGBl. Nr. 97), insbesondere dessen § 25 über den Kündigungsschutz, für anwendbar. Dieser Kündigungsschutz ist anders gestaltet als der des deutschen Kündigungsschutzgesetzes und ähnelt insofern dem Kündigungsschutzgesetz [lies: Kündigungsschutz] des deutschen Betriebsratsgesetzes von 1920, als er dem Betriebsrat eine Sperrfunktion zuweist, was zur Folge hat, daß der Kündigungsschutz versagt, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist (vgl. *Kummer*, Lehrbuch des österreichischen Arbeitsrechts, 1961, 136). Aus diesem Grunde hat das LArbG die Klage abgewiesen. Es hat jedoch nicht geprüft, ob das österreichische Betriebsrätegesetz überhaupt auf die deutsche Botschaft in Wien Anwendung findet. Nach § 1 I dieses Gesetzes gelten dessen Bestimmungen zwar für „Betriebe aller Art“. § 1 II Buchst. b nimmt jedoch davon aus „die Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes, der Länder (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden sowie die öffentlichen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahn, Straßenbahnen, Schifffahrt, Luftverkehr, Post und Telegraf, Kraftfahrlinien)“, mit anderen Worten den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Österreich. Wenn aber schon der einheimische öffentliche Dienst vom österreichischen Betriebsrätegesetz nicht erfaßt wird, dann kommt dieses Gesetz für den auswärtigen öffentlichen Dienst, insbesondere die